

Produkthaushalt 2021



Straßenverkehr Fachbereich 36

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 290 und 300

TEP 290 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 290 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 300 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 300 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z. B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o. ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Leere Seiten wurden in der elektronischen Version der Budgetbände entfernt.

Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 36 Straßenverkehr

Budgetverantwortlich:

Uwe Hasche

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr

Inhaltsverzeichnis	Seite
Strategischer Schwerpunkt	2
Teilergebnisplan für das Budget	10
Teilfinanzplan für das Budget	11
01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr	14
01.01 Fahrerlaubnisse	17
01.02 Gewerblicher Kraftverkehr	23
02 Zulassungsstelle	28
02.01 Zulassung	31
02.02 Überwachung der Halterpflichten	39
03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung	43
Wirkungs- und Leistungsziele	46
03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten	50
03.02 Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten	56
03.03 Verkehrssicherung	59
Strategischer Schwerpunkt: Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr	64
Übersicht zweckgebundener Erträge und Aufwendungen	68

Budget 36 – Straßenverkehr

Verantwortliche Person: Günter Sparbrod

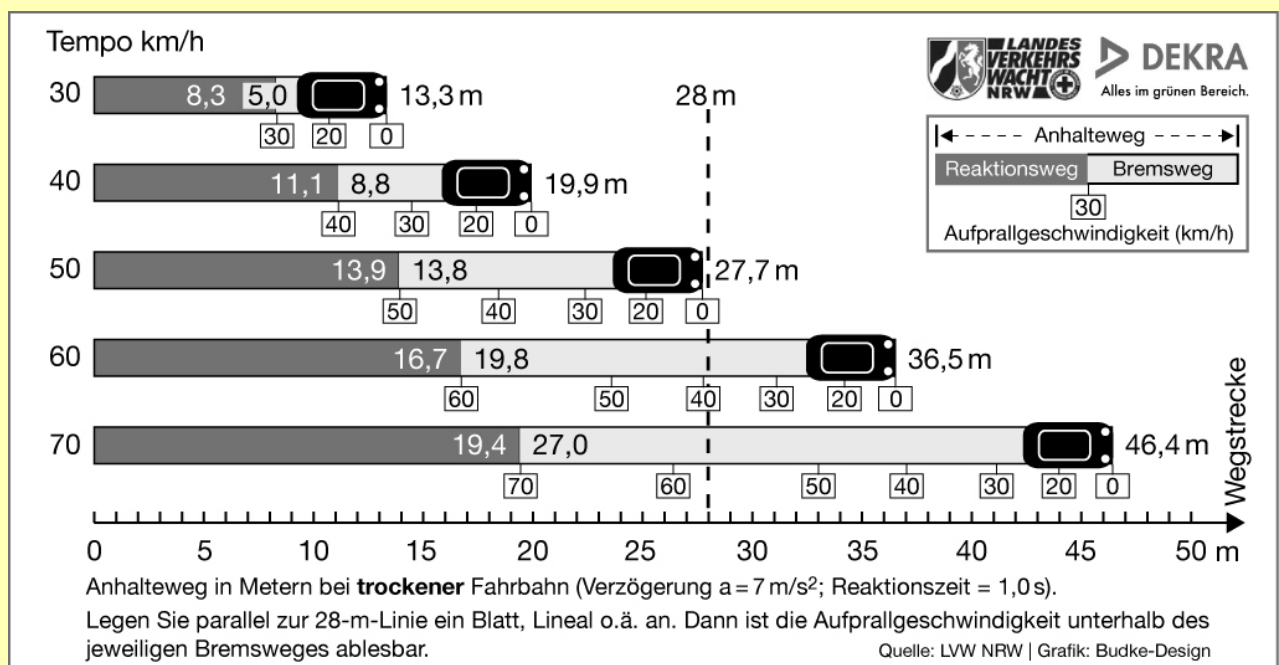
Strategischer Schwerpunkt

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

Alle Verkehrsteilnehmer sind dem historisch gewachsenen Lebensbereich des Straßenverkehrs mehr oder weniger ausgeliefert. Planerische, ordnungsrechtliche, umwelt- und sozialpolitische Aspekte wirken sich gestaltend auf diesen Lebensbereich aus. Motorisierter Straßenverkehr wird zunehmend als ein Belastungsfaktor wahrgenommen. Dabei wird insbesondere die Sicherheit im Straßenverkehr in den Mittelpunkt des Interesses gestellt. Das subjektive Sicherheitsempfinden sensibilisiert zunehmend die Bevölkerung für Gefahrenlagen, die nicht selten an überhöhten oder nicht angepassten Geschwindigkeiten festgemacht werden. Die Forderung nach einer Herabsetzung der (gesetzlich oder durch Verkehrszeichen vorgegebenen) zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist allgegenwärtig und „Tagesgeschäft“ der vor Ort handelnden Straßenverkehrsbehörden. Es ist in der Fachwelt nahezu unstrittig, dass, je niedriger die gefahrenen Geschwindigkeiten sind,

- sich weniger Unfälle ereignen,
- Unfälle weniger schwere Folgen haben,
- Gefahren im Streckenbereich und am Fahrrad besser erkannt werden, wovon insbesondere die sog. schwachen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Kinder, ältere Menschen, Behinderte) profitieren.

Im Straßenverkehr können Leben und Tod eine geringere Distanz als eine Sekunde haben. Die folgende Grafik verdeutlicht anschaulich den Zusammenhang zwischen gefahrenen Geschwindigkeiten und daraus ableitbaren möglichen Folgen für Gesundheit und Leben der Verkehrsteilnehmer:



Beispiel: 28 m vor Ihrem Fahrzeug springt plötzlich ein Kind auf die trockene Fahrbahn. Bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 50 km/h kommt Ihr Fahrzeug gerade noch rechtzeitig (bei 27,7 m) zum Stehen, ohne das Kind zu berühren. Ausgehend von Fahrtempo 70 km/h wird das Kind noch mit einer Geschwindigkeit von etwa 58 km/h getroffen. Bereits **bei einem Aufprall ab 38 km/h** kann es **zu tödlichen Verletzungen kommen**

Quelle: LVW NRW

Aber auch umweltpolitische (Lärmreduzierung, Luftreinhaltung) sowie stadtentwicklungspolitische Gesichtspunkte spielen bei dem vielerorts vorgetragenen Begehren nach einer möglichst geringen zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine nicht untergeordnete Bedeutung.

So konzentrieren sich Maßnahmenvorschläge im Rahmen von Lärmaktions- und Luftreinhalteplanungen der Städte und Gemeinden zunehmend auf das Geschwindigkeitsniveau auf verkehrsbedeutsamen innerstädtischen Straßenabschnitten. Das Umweltbundesamt hat z.B. klassische Fragestellungen zu „Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“ aufgegriffen und kommt in dem im November 2016 veröffentlichten Bericht zu der zusammenfassenden Schlussfolgerung, dass „es in den meisten Fällen Gewinne bei Verkehrssicherheit, Lärm- und Luftschadstoffminderung und bei den Aufenthaltsqualitäten gibt“.

Es gibt also interdisziplinäre Gründe, sich dem Thema „Geschwindigkeitsüberwachung“ proaktiv zuzuwenden.

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Günter Sparbrod

Erläuterungen

Der Fachbereich 36 "Straßenverkehr" setzt sich aus folgenden Sachgebieten (= Produktgruppen) zusammen:

- Sachgebiet 36.1 "Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr "
- Sachgebiet 36.2 "Zulassungsstelle"
- Sachgebiet 36.3 "Bußgeldstelle und Verkehrssicherung".

Schwerpunkt "Sicherstellung bzw. Erhöhung der Verkehrssicherheit"

Verkehrssichere Mobilität ist eine gesellschaftlich bedeutende interdisziplinäre Aufgabe, an der zahlreiche Akteure (öffentliche und private) mitwirken. Der FB 36 hat mit seinen Tätigkeitsfeldern einen nicht zu unterschätzenden Anteil an dieser Aufgabe.

Das Aufgabenspektrum des FB 36 gehört überwiegend zu der Kategorie der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, für die weitgehend enge gesetzliche Rahmenvorgaben bestehen. Das Straßenverkehrsrecht ist vornehmlich bundesrechtlich geregeltes Sonderordnungsrecht, also Recht der Gefahrenabwehr; es will den Gefahren, Behinderungen und Belästigungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten durch den Verkehr entgegenwirken und sicheren Ablauf gewährleisten. Während Aufgaben des Straßenbaus und der Straßenverwaltung von den Straßenbaulasträgern (Städte und Gemeinden, Kreis, Landesbetrieb Straßenbau) wahrgenommen werden (im FB 60 für Kreisstraßen), werden vom Aufgabenspektrum des Fachbereiches 36/Straßenverkehr weitgehend die Verkehrsteilnehmer direkt angesprochen, sei es als Kfz-Halter oder Kfz-Führer. Es existiert kaum ein Rechtsbereich, der für alle Bürgerinnen und Bürger im täglichen Leben von annähernd so großer Bedeutung ist wie das auf sichere Mobilität ausgerichtete Straßenverkehrsrecht, da niemand sich einer aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen, sei es mit einem Kfz, Rad oder zu Fuß, für längere Zeit zu entziehen vermag. Die Aufgabenpalette des Fachbereiches umfasst Elemente der präventiven Gefahrenabwehr (z.B. Zulassung von Fahrzeugen, Erteilung von Fahrerlaubnissen, Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen und Fahrschülerlaubnissen, Erlaubnisse für den gewerblichen Güterkraftverkehr, Taxi- und Mietwagenkonzessionen, Erlaubnisse für radsportliche Veranstaltungen und Umzüge, Geschwindigkeitsüberwachung an Gefahrenstellen, verkehrsregelnde und -lenkende Maßnahmen). Im Fachbereich kommen jedoch auch mengenmäßig umfangreiche Aufgaben der repressiven Gefahrenabwehr, also Maßnahmen zum Tragen, die sich nachteilig / belastend auf die Bürgerinnen und Bürger und Verkehrsteilnehmer auswirken können (z.B. zwangsweise Abmeldung von Fahrzeugen, Versagung und Entziehung von Erlaubnissen, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, verkehrsbeschränkende Maßnahmen).

Sicherstellung bzw. Erhöhung der (objektiven) Verkehrssicherheit und damit einhergehend auch Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung ist naturgemäß eines der strategischen Schwerpunkte in allen drei Sachgebieten des Fachbereiches. Der Fachbereich hat in den zurückliegenden Jahren seine Arbeit stets an diesem Schwerpunkt ausgerichtet. Diese Feststellung wird auch mit den in der Anlage zum Budgetvorbericht beispielhaft angeführten, teilweise außerhalb des Tagesgeschäftes liegenden Maßnahmen unterlegt.

Mit seiner Aufgabenpalette incl. seinen koordinierenden Tätigkeiten (u.a. in der Unfallkommission) trägt der FB dazu bei, dass der Kreis Unna immer noch mit zu den verkehrssichersten Regionen im Ruhrgebiet zählt. So liegt laut Verkehrsunfallstatistik 2019 die Unfallhäufigkeitszahl (Verkehrsunfälle je 100.000 Einwohner) im Bezirk der KPB Unna mit 2.794 weiterhin unter dem Landeswert (3.117). Das trifft auch auf die Verunglücktenhäufigkeitszahl (Verunglückte je 100.000 Einwohner) zu (Kreis: 348; Land: 428).

Schwerpunkt "Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung"

Obwohl einerseits die Aufgabenpalette des Fachbereiches Straßenverkehr ordnungsrechtlich geprägt ist, ist andererseits festzustellen, dass in diesem Fachbereich im Rahmen eines kommunalrelevanten Massengeschäfts Dienstleistungen erbracht werden, die eine verstärkte kundenorientierte Sichtweise erfordern (z.B. Kfz-Zulassung, Führerschein-Service, Konzessionen für den gewerblichen Kraftverkehr). Der Fachbereich Straßenverkehr ist in Bezug auf die Zulassungsstellen Unna und Lünen sowie die Führerscheinstelle der Bereich der Verwaltung mit den häufigsten direkten persönlichen Bürgerkontakten. Allein in 2019 suchten über 90.000 Kundinnen und Kunden die Dienststellen des Bürgerbüros im Kreishaushaus Unna sowie der Zulassungsstelle im Kreishaushaus Lünen auf. Unmittelbare "Leistungsbeziehungen" zwischen Bürger und Verwaltung prägen hier das Tagesgeschäft. Damit und auch mit Blick auf die besonderen Öffnungszeiten und auf die räumliche Situation des Bürgerbüros (Großraumbüro) unterscheidet sich der Fachbereich 36 von zahlreichen anderen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung. Wegen des intensiven Publikumskontaktes prägen die Erfahrungen, die die Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende (z.B. Händler und Zulassungsdienste, Fahrschulen) im Bürgerbüro machen, gleichzeitig häufig auch ihre Einstellung zur Gesamtverwaltung und damit das Image der Kreisverwaltung in entscheidender Weise.

Dass dem FB die "Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung" ein zielorientiertes Anliegen ist und auch die Mittelstandsfreundlichkeit nichts Neues für den FB ist, wird u.a. mit den in der Anlage zum Budgetvorbericht beispielhaft katalogisierten Maßnahmen, die der FB in den zurückliegenden Jahren ergriffen hat, belegt. Auch die Ergebnisse der zuletzt im November 2016 durchgeführten Kundenbefragung in den Bereichen Zulassungsstelle und Führerschein-Service stützen die zuvor getroffene Feststellung und belegen, dass der FB 36 den an ihn gestellten Anforderungen in Sachen Kundenorientierung grundsätzlich Rechnung trägt. Der FB wird, sobald sich ein Ende der Corona-Krise und der sich daraus ableitbaren Auswirkungen auch auf die Kundensteuerung und die Verfahrensabläufe abzeichnen sollte, in die Vorbereitung einer erneuten Kundenbefragung eintreten, um den aktuellen Stand der Kundenzufriedenheit zu eruieren.

Grenzen und Einflussgrößen

Die Grenzen für eine offensive kunden- und damit dienstleistungsorientierte Sichtweise sind jedoch dort gegeben, wo der Fachbereich der Gefahr unterliegt, die vorrangig zu berücksichtigende Aufgabe "Gefahrenabwehr" zu vernachlässigen. Ein falsch verstandenes kundenorientiertes Verwaltungshandeln, das den Kundenwillen unreflektiert in den Vordergrund stellt und dabei grundsätzliche Anforderungen an die rechtmäßige, fachkompetente und auf Verkehrssicherheit ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung hintanstellt (z.B. hinsichtlich den von den Kunden beizubringenden

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Unterlagen/Nachweisen), wäre mit der Aufgabe "Gefahrenabwehr" nicht zu vereinbaren; dieses würde auch Haftungsfragen aufwerfen. Nicht selten treten Kundinnen und Kunden mit fehlenden, unvollständigen oder falschen Dokumenten und Nachweisen auf. Auch Kundenfehlinformationen, Fehlinterpretationen oder Kundenfehlsteuerungen, z.B. über Veröffentlichungen in den Medien oder externe private Dienstleistungsportale hervorgerufen, sind nicht selten. Darüber hinaus ist es nahezu schon "Tagesgeschäft", dass in der Kfz-Zulassungsstelle und der Führerscheinstelle gefälschte Dokumente, Bescheinigungen, Sachverständigenberichte oder Gutachten vorgelegt werden. Von daher wird es in dem "Spannungsfeld" zwischen Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben (Stichwort Gefahrenabwehr/Sicherstellung der Verkehrssicherheit) und Erbringung von Dienstleistungen (Stichwort Erwartungshaltung der Kunden) auch zukünftig nicht generell vermieden werden können, dass Probleme im Kundenkontakt und (unberechtigte und auch im "Massengeschäft" teilweise nicht zu vermeidende berechnete) Beschwerden auflaufen. Diese liegen jedoch bezogen auf die Gesamtfallzahlen und bezogen auf die hohe Anzahl persönlicher Kundenkontakte im "Promillebereich".

Das Dienstleistungsgeschäft im FB Straßenverkehr wird zunehmend beeinflusst von

- tiefgreifenden, teilweise undifferenzierten und nicht "ausgereiften" oder praxisfremden gesetzlichen Änderungen u.a. im Zusammenhang mit Harmonisierungsbestrebungen und Weiterentwicklungen, in Bezug auf Registerpflege, Verfahrensablauf oder Dokumente
- ministeriellen Erlasslagen zum Arbeits- und Verfahrensablauf oder zur Rechtsauslegung
- Hinweisen/Erläuterungen des KBA, des GDV oder der Zollverwaltung zur Registerführung und zum Datentransfer.

Ebenso die vom Gesetzgeber veranlasste Anlagerung von "fachfremden Aufgaben" (z.B. Einbeziehung der Zulassungsstellen in die Ausgabe von Feinstaubplaketten, in die Erhebung und Überwachung der Kfz-Steuer, Einbindung der Führerscheinstellen in die Ausgabe der EU-Fahrerkarte sowie in die Umsetzung/Überwachung der Regelungen zur Berufskraftfahrer-Qualifikation) sind in diesem Zusammenhang anzuführen.

Das vereinfacht nicht unbedingt die Kundenorientierung (deutlich zunehmender Beratungsaufwand im direkten Bürgerkontakt, Verlängerung der durchschnittlichen Kundenwartezeiten) und führt zu Erschwernissen bei der praxisorientierten Umsetzung, zu einem erhöhten Organisations-, Abstimmungs- und Schulungsaufwand sowie zu einem DV-technischen Anpassungsaufwand. Dieses geht natürlich mit einer Bindung von Personalressourcen einher. In der öffentlichen Darstellung erscheinen gesetzliche Änderungen (z.B. Einführung der Wechselkennzeichen, Verzicht auf die Umkennzeichnungspflicht, online-Zulassung) nicht selten als bürgerfreundliche Maßnahmen, die sich jedoch bei genauer Betrachtung der Detailregelungen im Verfahrensablauf und in der Kundenbetreuung als komplizierte, schwer vermittelbare oder zeitaufwändige Gebilde herausstellen.

Auch die dem deutlich gewachsenen Anspruch an eine digitalisierte und auf E-Government ausgerichtete Verwaltung gerecht werdende zunehmende DV-technische Weiterentwicklung der Sachgebiete des FB Straßenverkehr (online-Anbindungen, Bedienung zahlreicher Schnittstellen, Online-Dienste für Kunden) erhöht - zumindest in den Anfangszeiten - den damit verbundenen Pflegeaufwand und trägt erfahrungsgemäß nicht immer zu einer Effizienz- oder Effektivitätssteigerung im Kundengeschäft bei. Verfügbarkeits-, Schnittstellenprobleme, Vermittlungsprobleme und damit auch Verständigungsprobleme bei einem Teil der Kunden sind erfahrungsgemäß damit verbunden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Verfahrensabläufe zumindest über einen mittelfristigen Zeitraum Parallelstrukturen aufzubauen und zu pflegen. Denn online-Dienste werden nur sukzessive analoge Dienste im sog. Laufkundengeschäft ablösen; sie ersetzen nicht, sondern ergänzen zunächst die analogen Angebote. Dieses gilt insbesondere für die Kfz-Zulassungsstelle, auf deren Arbeitsabläufe sich das i-Kfz-Projekt einschneidend auswirken wird.

Aber nicht nur die vorstehenden Feststellungen führen zwangsläufig zu zusätzlichen Erschwernissen bei der dienstleistungsorientierten Aufgabenbewältigung. Auch und gerade die im FB 36 in den zurückliegenden Jahren festzustellende sehr hohe Personalfuktuation, die mit einer fachlichen Erosion (damit Verlängerung der Bearbeitungszeiten und Probleme bei der Kundenbetreuung), einer Zunahme der Fehlerhäufigkeit (damit Bindung von Personalressourcen für die Fehlerbehebung) und einem sehr hohen und nahezu ständigen Einarbeitungsaufwand (damit Bindung von Personalressourcen und Nichtbesetzung von Kundenschaltern) einhergeht, erschwert eine Qualitätssicherung und trägt zu einer Erhöhung von "Reibungsverlusten" (in der innerbetrieblichen Organisation und Abstimmung sowie im Kundenkontakt) bei. Diese hohe Personalfuktuation ist insbesondere zurückzuführen

a) auf fachbereichsspezifische personalstrukturelle Gegebenheiten wie

- großer Anteil an Planstellen im mittleren Dienst (über 85%),
- zahlreiche sog. Eingangsstellen bzw. Stellen im unteren Entgelt-/Besoldungsbereich,
- Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst und damit einhergehende Umsetzungen bzw. Eintritt in die Fachhochschulausbildung
- hoher Anteil an jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Belastungssituation im Schalterbereich eines Großraumbüros mit viel Laufkundschaft (und geänderten Kundenverhalten)
- hoher Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildungen.

b) auf die mit dem demografischen Wandel einhergehenden Notwendigkeiten der Personalentwicklung und -rekrutierung,

c) auf die zunehmenden Personalbedarfe anderer Organisationseinheiten sowie

d) auf geänderte Voraussetzungen für die Teilnahme an berufsbegleitenden Aufstiegsausbildungen.

Schwerpunkt „e-Government“

Die Digitalisierung ist kein Wert an sich. Sie kann aber Werte schaffen, wenn nicht Technologien, sondern die Nutzer im Mittelpunkt stehen. In diesem Sinne ist E-Government zu verstehen. E-Government ist zunehmend ein wesentlicher Baustein zur Neugestaltung der Verwaltungsprozesse und in diesem Zusammenhang zur Verbesserung der Kundenorientierung. E-Government wird das Beziehungsverhältnis Bürger-Behörde neu ausrichten; Verwaltung wird zukünftig anders von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden, und zwar als anonymisierter Dienstleister. Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Behörden verwischen im Auftreten gegenüber den Kunden, die auf digitale Dienstleistungen zurückgreifen. Darauf haben sich alle Dienstleister der öffentlichen Verwaltung einzustellen. Mit seiner Aufgabenpalette und den kommunalrelevanten Massengeschäften bietet es sich an, dass sich der FB 36 wie bisher schon proaktiv dem Thema e-Government stellt, zumal der FB in vielen Aufgabenbereichen schon auf Grundlagen

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

zurückgreifen kann. In allen kommunalrelevanten Produktbereichen hält der FB bereits seit Jahren die digitale Akte vor (Produkte Fahrerlaubnisse, Zulassung, Überwachung der Halterpflichten, Allgemeine Ordnungswidrigkeiten, Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten). Auch ein digital abgebildetes Verwaltungshandeln im direkten Kontakt mit anderen Behörden/Institutionen und mit den Bürgerinnen und Bürgern ist nicht unbekannt. So existieren in den eingesetzten Fachverfahren zahlreiche Schnittstellen z.B. zum KBA, GDV, Zoll und zu technischen Überwachungsorganisationen. Mit dem im Großraum- und Schwerverkehr eingesetzten Verfahrensmanagement-Modul wird das Antrags- und Genehmigungsverfahren papierlos abgebildet. Digitale Signatur ist dort schon seit einigen Jahren an der Tagesordnung. Ebenso Online-Dienste wie die Reservierung von Wunschkennzeichen, die Online-Terminvereinbarung, die Online-Abfrage von Wartezeiten, die Online-Auskunft zu finanzierten Fahrzeugbriefen und die Online-Bestellung von Feinstaubplaketten. Erste Grundlagen und Angebote, die es gilt, in den nächsten Jahren in einem Portal zu bündeln und sukzessive zielorientiert auszubauen. Mit dem i-Kfz-Projekt, das 2019 in die dritte Ausbaustufe gemündet ist (vierte Ausbaustufe wird in 2020/2021 folgen) und mit dem sichergestellt werden soll, dass zukünftig zahlreiche Standardgeschäftsvorfälle ergänzend zum analogen Kundengeschäft automatisiert oder teilautomatisiert abgewickelt werden können, ist bundesweit ein entscheidender Baustein für die digitale Kfz-Zulassung gesetzt worden.

Wichtige Funktionen wie die Online-Ausweisfunktion des PA/eAT für die Identifizierung der antragstellenden Person, ein fallabschließendes e-Payment-Verfahren sowie elektronische Abgleiche/Nachweise zu Fahrzeugdaten, Haltereigenschaft, Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer, Bankdaten, Hauptuntersuchung etc. sind in dieses Verfahren eingebunden. Ebenso ist für einzelne Geschäftsvorfälle eine elektronische Bekanntgabe der Zulassung vorgesehen.

Der FB 36 wird mit dem Produkt „Gewerblicher Kraftverkehr“ als Pilotbereich auch in das Digitalisierungsprojekt „Dokumentenmanagementsystem“ des „Digitalen Masterplans 2019-2022“ der Kreisverwaltung eingebunden.

Schwerpunkt "Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung"

Das Budget des Fachbereiches Straßenverkehr zeichnet sich - wie auch dem Teilergebnisplan entnommen werden kann - zusammenfassend betrachtet durch einen hohen Kostendeckungsgrad aus. Zu begründen ist diese Feststellung wie folgt:

- Für nahezu sämtliche Amtshandlungen im Bereich der Sachgebiete 36.1 und 36.2 und einzelne Amtshandlungen im Bereich des Sachgebietes 36.3 (hier: Verkehrssicherung) werden aufgrund bundesrechtlicher Gebührenregelungen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr) Gebühren erhoben.
- Erträge aus Verwarnungsgeldern, Geldbußen und Gebühren/Auslagen im Bereich des Sachgebietes 36.3 i.Z.m. Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeigen.

U.a. an den in 2017 vorgelegten Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die GPA lässt sich ablesen, dass der FB ein wirtschaftliches und effizientes Handeln nicht aus dem Auge verliert. Es wird hierzu auf die folgende Übersicht verwiesen.

Ergebnisse überörtliche Prüfung GPA

Aufgabenblock	Kennzahl	Ergebnis Kr. Unna	Mini- mum	Maxi- mum	Mittel- wert
Verkehrssicherung /-lenkung	VZ-Stellen je 10 verkehrsrecht. Prüfungen	0,03	0,01	1,56	0,10
Überwachung fließender Verkehr	VZ-Stellen je 10.000 Verwarn- und Bußgeld-fahren	2,20	0,80	4,15	2,50
Verkehrsrechtliche Genehmigungen	VZ-Stellen im aufgabenblock	2,76	1,14	9,03	3,26
Fahrerlaub-angelegenheiten	VZ-Stellen je 1.000 Fahrerlaubnisan-gelegenheiten	0,55	0,55	1,92	0,85
Kfz-Zulassung	VZ-Stellen je 10.000 Kfz im Zuständigkeits-bereich	1,03	0,63	1,29	0,92
	Öffnungszeiten (Wochenstd.)	38,00	25,75	53,00	34,37
Überwachung Halterpfl.	VZ-Stellen je 1.000 eingeg. Anzeigen	0,46	0,40	1,62	0,86

In der zusammenfassenden Betrachtung bedarf es des Hinweises, dass die vorstehenden Schwerpunkte und daraus resultierenden Ziele des Fachbereiches Straßenverkehr zumindest teilweise in Konkurrenz zueinander stehen.

Dezentrale Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabenwahrnehmung des Fachbereiches Straßenverkehr ist teilweise dezentralisiert. Neben dem Dienststellenstandort im Kreishaus Unna hält der Fachbereich in der Stadt Lünen im dortigen Kreishaus ebenfalls eine Dienststelle vor. Diese Dienststelle ist historisch gewachsen; die ehemals kreisfreie Stadt Lünen verfügte über ein eigenständiges Straßenverkehrsamt. An dieser Dienststelle werden vornehmlich Aufgaben der Fahrzeugzulassung

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

wahrgenommen; ebenso vereinzelte Fahrerlaubnisangelegenheiten (insbes. Ausstellen von internationalen Führerscheinen und Ersatzführerscheinen, Annahme von Anträgen, Aushändigung von Führerscheinen).

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen bestehender Erlassregelungen seit vielen Jahren im Kreis Unna eine ortsnahe Aufgabenwahrnehmung auch durch die Bürgerämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Seit Anfang 1970 werden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (außer Unna und Lünen - wegen des Standortes der Zulassungsstellen) Abmeldungen von Fahrzeugen vorgenommen. Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen Adressänderungen auf Kfz-Scheinen durch und nehmen Anträge auf Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung und Umtausch von Fahrerlaubnissen/Führerscheinen entgegen und leiten diese nach einer Erstprüfung an den Kreis Unna weiter. Diese ortsnahe dezentrale Aufgabenwahrnehmung findet sich nicht in allen Kreisen in NRW wieder.

Eine noch weitergehende Dezentralisierung von Aufgaben der Kfz-Zulassungsstelle ist seit Mitte der siebziger Jahre wiederholt Gegenstand antragsbedingter Überprüfungen. Zuletzt hat im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprozesses 2010 aufgrund eines Auftrages des Kreistages eine eingehende Bewertung der Sach- und Rechtslage stattgefunden mit dem abschließenden und vom Kreistag am 15.11.2011 beratenen Ergebnis, dass rechtliche, finanzielle, logistische und fachliche Gründe gegen ein orts- und damit bürgernäheres Dienstleistungsangebot sprechen.

Eine verstärkte dezentrale Ausrichtung gerade des Kfz-Zulassungsgeschäftes wird jedoch zukünftig durch die Umsetzung des sog. i-Kfz-Projektes sichergestellt werden. Die damit verbundene bundesweite Weiterentwicklung der Kfz-Zulassung soll dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger "von zu Hause aus" bequem bestimmte standardisierte Zulassungs-Geschäftsvorfälle internetbasiert abwickeln können.

Besonderheit Corona-Krise

Die Corona-Pandemie, die mit einem allgemeinen und sich auf das gesamte öffentliche Leben auswirkenden „Lockdown“ einherging und in der Folge auch zu einer Kreishausschließung ab 18.03. und ab 04.05.2020 beginnenden sukzessiven Wiederöffnung führte, hat sich maßgeblich insbesondere auf die kommunalrelevanten Aufgabenfelder aller drei Sachgebiete des FB 36 ausgewirkt. Das hatte und hat deutliche Folgen für den Kundenzugang, die Kundensteuerung, den Einsatz der Mitarbeiter*innen, die Verfahrensabläufe und für das Geschäftsvorfallaufkommen. Darunter „gelitten“ haben insbesondere die zuvor aufgezeigten Schwerpunkte „Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung“ sowie „Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung“ (vgl. hierzu auch 1. Budgetbericht für das HH-Jahr 2020). Es ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Nachwirkungen teilweise noch bis in das Jahr 2021 reichen werden.

Anlage zum Budgetvorbericht

Auf „Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung“ ausgerichtete Maßnahmen (Beispiele)

Jahr	Maßnahme
2010	Einführung des Online-Abrufs von technischen Gutachten von TÜV-Rheinland/-Nord/-Süd
2010	Einbindung der Produkte „Gewerbl. Kraftverkehr“ und „Verkehrssicherung“ in das Projekt „Mittelstandsfreundliche Kommunalverwaltung“
2010	Einrichtung eines speziellen Annahmeservice für Händler und Zulassungsdienste im Zulassungsverfahren
2010	Einführung eines neuen elektronischen Archivs mit Auswirkung auf die Ablauforganisation
2010	Einbindung einer Online-Abfragemöglichkeit zu ZBII/Fahrzeugbriefen in das Internetangebot der Zulassungsstelle
2010	Einführung einer Online-Abfragemöglichkeit für die Zulassungsstelle mit der DEKRA über Hauptuntersuchungen
2011	Einbindung eines SMS-Moduls in das Fahrerlaubnis-Fachprogramm zwecks Versendung von SMS-Nachrichten zum Antragsstand
2012	Einführung der elektronischen Bestellung des Führerscheins durch die Fahrerlaubnisbehörde bei der Bundesdruckerei (DIGANT-FS)
2012	Zugriff auf die bundesweite Verkehrsunternehmerdatei VUDAT durch Installation einer Programmschnittstelle (Abfragen, Prüfungen, Änderungsdienste, Einträge)
2012/2013	Neuausrichtung der Zulassungsstelle am Standort Kreishaus Lünen
2012	Veränderung der Ablauforganisation durch Verlegung des Info-Schalters in der Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen zwecks Optimierung der Kundensteuerung und des Personaleinsatzes
2012	Neue Kundenaufrufanlage für die Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen
2013/2014	Einführung eines webbasierten Bürgerbüromoduls für Außerbetriebsetzungen und Adressänderungen in den Bürgerämtern/-büros der kreisangeh. Städte und Gemeinden
2013	Einführung eines Angebotes für eine Online-Terminvereinbarung mit der Zulassungsstelle
2014	Internetbasierter Abruf der durchschnittlichen Kundenwartezeiten auch für den Standort der Zulassungsstelle Lünen
2015	Internetbasierter Abruf der Anzahl der wartenden Kunden auf der Basis der Wartenummern
2015	Bankbriefauskunft = Online-Abfragemöglichkeit zu vorzulegenden Bankbriefen (Kunden können online „einsehen“, ob der vorzulegende „Bankbrief“ für finanziertes/geleastes Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist)
2016	Ausweitung des Einsatzes von EC-Cash-Terminals für die bargeldlose Bezahlung im Bürgerbüro Unna und in der Zulassungsstelle Lünen
2016	Entlastung des Schaltergeschäftes durch Verlagerung der Überwachung von sog. roten Dauerkennzeichen vom Produkt „Zulassung“ zum Produkt „Gewerblicher Kraftverkehr“
2017	Installierung eines „Self-Service-Terminals“ im Bürgerbüro Unna (Anfertigung eines digitalen biometrischen Lichtbildes und digitale Integrierung der Unterschrift mit Direktübergabe von Lichtbild und Unterschrift in das Fachverfahren der Führerscheinstelle)
2017	Einführung eines Angebotes für eine Online-Terminvereinbarung mit der Führerscheinstelle
2018	Direktversand des Kartenführerscheins durch die Bundesdruckerei an den Antragsteller
2020	Im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Krise Einführung eines postalischen Außerbetriebsetzungsverfahrens
2020	Einführung neuer Kundenaufrufsysteme im Kreishaus Unna und im Kreishaus Lünen

Ergänzende Maßnahmen des FB 36 zur Sicherstellung bzw. Erhöhung der Verkehrssicherheit

1	Enge Kooperation mit der Polizei (u.a. Jahresbesprechungen und unterjährige Besprechungen zur Verkehrsunfallentwicklung und zu besonderen Problemstellungen; Teilnahme des Kreises an der in 2013 gestarteten Gemeinschaftsaktion „Gelbe Karte gegen Gewalttäter“)
2	Jahresbesprechung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie vierteljährliche Informationsaustauschgespräche mit dem SG 60.2
3	Sukzessiver Ausbau und Effizienzsteigerung der kreiseigenen GÜ (beginnend in 2003) durch
3.1	Einführung zusätzlicher Überwachungstechnik (2010 zweites mobiles Messsystem und fünfte Kamera für die stationäre Überwachung; 2013 drittes mobiles Messsystem; 2019 viertes mobiles Messsystem im Rahmen von WoS und Beginn der sukzessiven Umstellung der vorhandenen Radartechnik auf Lasertechnik)
3.2	Umstellung der Überwachungsanlagen auf Digitaltechnik
3.3	Sukzessive Wechsel von Radartechnik auf Lasertechnik (beginnend in 2019)
3.4	Optimierung der Einsatzplanung und der Einsätze in der mobilen GÜ (z.B. 2010 Ausweitung der Messaktivitäten auf Sonntage und Feiertage; 2012 Einführung eines „langen“ Messtages/Woche; 2014 Einführung eines eingeschränkten Schichtdienstes für eine mobile Einheit)
4.	Regelmäßige Überwachung der Fahrschulen im Kreisgebiet
5.	Sporadische vor-Ort-Überwachung des Taxen- und Mietwagenverkehrs
6.	Überwachung insbesondere von radsportlichen und laufsportlichen Veranstaltungen durch Streckenkontrollen und –abnahmen auch an Wochenenden
7.	Regelmäßige Durchführung von allgemeinen und Sonderverkehrsschauen
8.	Einzelaktionen wie Schulwegsicherungsplanungen Grundschulen (2009/2010 Bönen, 2013-2016 Holzwickede, 2019 Fröndenberg), Aufklärungsarbeit zu Verkehrsregeln in Form von Presseserien in 2016 und 2017
9.	Ausleihservice für ergänzendes Sicherungsmaterial (Blitzpylonen, Verkehrszeichen, gelbe Rundumlichter, Warnplanen) für Veranstaltungen und Umzüge (seit 2018)
10.	Merkblätter zu Anforderungen an Schützenumzügen und Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen) im Verkehrsraum (2018 und 2019)
11.	Straßenverkehrsrechtliche Begleitung des Radverkehrskonzeptes und der Mitgliedschaft des Kreises in der AGFS
12.	Ergänzende Benennung des Messgrundes in Verwarnungs- und Bußgeldbescheiden, die aus Anzeigen der kreiseigenen GÜ resultieren (seit 2018)

Teilergebnisplan 36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.181.520	6.615.000	6.470.000	6.560.000	6.560.000	6.560.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.348	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	8.561.627	8.272.360	7.279.620	8.280.257	8.280.900	8.281.549
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	15.747.495	14.890.360	13.752.620	14.843.257	14.843.900	14.844.549
011	Personalaufwendungen	-5.413.718	-5.837.002	-5.828.122	-5.886.406	-5.945.272	-6.004.726
012	Versorgungsaufwendungen	-448.969	-472.437	-467.386	-472.060	-476.781	-481.549
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-151.019	-205.480	-235.090	-235.090	-235.090	-235.090
014	Bilanzielle Abschreibungen	-75.025	-92.022	-111.080	-110.730	-107.550	-100.460
015	Transferaufwendungen	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.777.064	-942.800	-909.350	-917.150	-884.850	-884.850
017	Ordentliche Aufwendungen	-7.866.795	-7.550.741	-7.552.028	-7.622.436	-7.650.543	-7.707.675
018	Ordentliches Ergebnis	7.880.700	7.339.619	6.200.592	7.220.821	7.193.357	7.136.874
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	7.880.700	7.339.619	6.200.592	7.220.821	7.193.357	7.136.874
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	7.880.700	7.339.619	6.200.592	7.220.821	7.193.357	7.136.874
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-1.032.708	-1.073.150	-1.064.043	-1.069.270	-1.074.552	-1.079.885
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	6.847.992	6.266.469	5.136.549	6.151.551	6.118.805	6.056.989

Teilfinanzplan - Teil A

36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-98.245	-501.300	-97.000	-30.000	-30.000	-30.000
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-16.429	-29.000	-29.000			
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-114.674	-530.300	-126.000	-30.000	-30.000	-30.000
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-114.674	-530.300	-126.000	-30.000	-30.000	-30.000

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2019 Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023 2024	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
ÜBER der festgelegten Wertgrenze							
36002201 Ausstattung neuer Starenkastenstandorte	-48.351 -25.000	-50.000	0	-30.000	-30.000 -30.000	-238.000	-124.351
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-45.793 -25.000	-50.000	0	-30.000	-30.000 -30.000	-238.000	-121.793
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-2.559 0	0	0	0	0 0	0	-2.559
36002202 (Ersatz-)Beschaffungen für Starenkastenstandorte	0 -230.000	0	0	0	0 0	-410.000	-108.450
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	0 -230.000	0	0	0	0 0	-410.000	-108.450
36002203 (Ersatz-)Beschaffung von Kassenautomaten - alt	0 0	0	0	0	0 0	-150.000	0
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	0 0	0	0	0	0 0	-150.000	0
36182202 Ergänzung und Erweiterung der Überwachungstechnik	0 0	0	0	0	0 0	-170.000	-166.640
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	0 0	0	0	0	0 0	-170.000	-166.640
36192201 (Ersatz-)Beschaffung eines mobilen Messsystems	0 -175.000	0	0	0	0 0	-350.000	-175.000
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	0 -175.000	0	0	0	0 0	-350.000	-175.000
UNTER der festgelegten Wertgrenze							
Summe	-65.987 -100.300	-76.000	0	0	0 0	-418.900	-97.656

Erläuterungen

Ausstattung neuer Starenkastenstandorte

Inv.-Nr. 36002201 | Auszahlungen Ansatz: 50.000 €

Um zeitnah und flexibel auf Beschlusslagen der Unfallkommission reagieren zu können, wird -wie in den Vorjahren- erneut ein Ansatz für die Herrichtung eines stationären Standorts für die kreiseigene Geschwindigkeitsüberwachung aufgenommen. Die voraussichtliche Ausszahlung 2021 beinhaltet Maßnahmen für die technische Herrichtung des Standortes (Tower, technischer Einbau, etc.) sowie Technikausstattung.

Für 2021 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 36

Investive Maßnahmen	Betrag
---------------------	--------

ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€) **50.000 €**

36002201	Ausstattung neuer Starenkastenstandorte	50.000 €
----------	---	----------

UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€) **76.000 €**

36002403	Ersatzbeschaffung von (Arbeitsplatz-)Scannern	25.000 €
36002404	Ersatzbeschaffung von (Arbeitsplatz-)Druckern	17.000 €
36000101	Modulerweiterungen »Ikol-FS, Ekol, Alva«	4.000 €
36000102	Software und Hardware für »i-Kfz« (IV. Stufe)	20.000 €
36000103	Modulerweiterungen im Fachverfahren »IKOL-Kfz«	10.000 €

Summe	126.000 €
--------------	------------------

36.01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Oliver Sonnack

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
36.01.01	Fahrerlaubnisse
36.01.02	Gewerblicher Kraftverkehr

36.01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Erläuterungen

Die der Produktgruppe / dem Sachgebiet 36.1 "Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr" seit 2004 zugewiesenen Produkte beinhalten insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Fahrerlaubnisangelegenheiten - Team Service - (Produkt 36.01.01)
- Fahrerlaubnisangelegenheiten - Team Fahreignung - (Produkt 36.01.01)
- gewerblicher Personenkraftverkehr (Produkt 36.01.02)
- gewerblicher Güterkraftverkehr (Produkt 36.01.02)
- Großraum- und Schwertransporte (Produkt 36.01.02)
- Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten (Produkt 36.01.02)
- Produkt bezogene Sonderordnungswidrigkeiten (Produkt 36.01.02).

Sämtliche Produkt- und Aufgabenbereiche sind auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit ausgerichtet und finden sich in Teilbereichen als kommunalrelevantes "Massengeschäft" wieder.

Die gesamte Dienstleistungspalette des Teams Service im Produkt Fahrerlaubnisse wird im Bürgerbüro im Kreishaus Unna vorgehalten und mit dem Anbieten von Einzelaufgaben in der Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen ergänzt. Ebenfalls besteht seit Jahren die Möglichkeit, bestimmte Führerscheinangelegenheiten auch bei den Bürgerämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beantragen (Annahme der Anträge, Gebührenerhebung, Weiterleitung der Anträge zum Kreis). Auch wenn dieses ortsnahe Angebot unterstützt wird, muss ein damit einhergehender nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand für Anschlussarbeiten, Nacharbeiten, Nachfragen und Informationen an die Mitarbeiter der jeweiligen Bürgerbüros der Städte und Gemeinden festgestellt werden.

Obwohl die Aufgabenwahrnehmung in der Produktgruppe weitgehend ordnungsrechtlich geprägt ist und insofern damit auch Überwachungs- und Eingriffsmaßnahmen einhergehen, ist mittelstandsorientiertes Handeln insbesondere im Produkt "Gewerblicher Kraftverkehr" in den Aufgabenbereichen Großraum- und Schwerverkehr, gewerblicher Personenkraftverkehr, gewerblicher Güterkraftverkehr und Fahrschulangelegenheiten gefordert. U.a. die Teilnahme am Deutschland-Online-Projekt VEMAGS (Verfahrensmanagement Großraum- und Schwerverkehr) und der hier eingeführte "Erinnerungsservice" für Unternehmen des gewerblichen Kraftverkehrs hinsichtlich der Verlängerung der befristeten Erlaubnisse/Konzessionen tragen dazu bei, dem Anspruch auf ein mittelstandsorientiertes Vorgehen gerecht zu werden.

Aber auch im Produkt Fahrerlaubnisse wird mit dem mobilen Antragsannahmeservice für die i.Z.m. der Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten eingeführte EU-Fahrerkarte mittelstandsorientiertes Handeln an den Tag gelegt. Die Führerscheinstelle hat bereits sehr frühzeitig in 2005 ein Angebot entwickelt, bei dem die Behördengänge der Fahrer*innen der betroffenen Unternehmen des gewerblichen Kraftverkehrs nicht erforderlich werden. Der mit dem Angebot (mobiler Antragsannahmeservice) verbundene Mehraufwand wird durch wegfallende Schalterarbeiten im Zusammenhang mit der ansonsten erforderlichen persönlichen Antragstellung durch die Fahrer*innen kompensiert.

Im Übrigen wird auf die Produktbeschreibungen verwiesen.

Teilergebnisplan 36.01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.361.390	1.180.000	1.190.000	1.190.000	1.190.000	1.190.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	111					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	57.119	24.912	25.838	25.935	26.034	26.133
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1.418.620	1.204.912	1.215.838	1.215.935	1.216.034	1.216.133
011	Personalaufwendungen	-974.704	-984.474	-967.904	-977.583	-987.360	-997.235
012	Versorgungsaufwendungen	-99.586	-95.308	-71.541	-72.257	-72.980	-73.710
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.295	-27.720	-33.220	-33.220	-33.220	-33.220
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.732	-11.087	-8.920	-8.790	-8.090	-4.540
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-218.950	-128.600	-137.100	-137.100	-137.100	-137.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.327.267	-1.247.189	-1.218.685	-1.228.950	-1.238.750	-1.245.805
018	Ordentliches Ergebnis	91.353	-42.277	-2.847	-13.015	-22.716	-29.672
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	91.353	-42.277	-2.847	-13.015	-22.716	-29.672
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	91.353	-42.277	-2.847	-13.015	-22.716	-29.672
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-168.521	-176.867	-184.573	-185.921	-187.284	-188.660
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-77.168	-219.144	-187.420	-198.936	-210.000	-218.332

36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

StVG, FeV, StVO, StVZO, StGB, StPO, FPersVO, BKrfQG

Beschreibung

Erteilung von Fahrerlaubnissen; Fahreignungsüberprüfungen; Entzug, Versagung oder Beschränkung von Fahrerlaubnissen bei feststehender Ungeeignetheit

Allgemeine Ziele

Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Zulassung geeigneter und befähigter Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern am Straßenverkehr; Sicherstellung einer hohen Kundenzufriedenheit trotz ordnungsbehördlicher Aufgaben, Mobilitätsförderung und -erhaltung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels

Zielgruppen

Bewerberinnen und Bewerber sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fahrerlaubnissen

Erläuterungen

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Diese Vorgabe des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) als Rahmengesetz wird mit der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) inhaltlich konkretisiert. Die Fahrerlaubnispflicht ist auf das Leitziel des Straßenverkehrsrechts, die Verkehrssicherheit ausgerichtet. Der Besitz des Führerscheines als Nachweis der Berechtigung, Kraftfahrzeuge führen zu dürfen, ist Ziel vieler junger Menschen, zumal damit auch Mobilität und Flexibilität bis ins hohe Alter hinein dokumentiert wird. Außerdem bildet der Führerschein oftmals die Grundlage für das Berufs- und Arbeitsleben sowie die Freizeitgestaltung. Das Fahrerlaubnisrecht ist daher im praktischen Alltag für viele Bürgerinnen und Bürger ein bedeutsames Rechtsgebiet, das zu einer umfangreichen Aufgabenpalette für die Führerscheinstelle führt, welche sich in folgenden Leistungen wiederfindet:

SERVICE

- Ersterteilung, Erweiterung und Berichtigung von Fahrerlaubnissen
- Umschreibung von Dienstfahrerlaubnissen und ausländischen Fahrerlaubnissen
- Umtausch in den EU-Kartenführerschein
- Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter Fahrerlaubnisklassen
- Ausstellen von Ersatzführerscheinen und Internationalen Führerscheinen
- Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung einschließlich der Ortskundeprüfung
seit August 2005: Ausgabe von Fahrerkarten
- seit September 2008: Prüfung und Eintrag von Nachweisen zur Berufskraftfahrer-Qualifikation

FAHREIGNUNG

- Überprüfung der Kraftfahreignung durch
 - Maßnahmen im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems
 - Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Fahrerlaubnis auf Probe
 - Überwachung von Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis
 - Maßnahmen bei Bekanntwerden von Eignungsbedenken (Alkohol; Drogen; Erkrankungen, die die Fahreignung einschränken oder ausschließen; Straftaten, die auf ein hohes Aggressionspotential schließen lassen)
- Entziehung und Versagung von Fahrerlaubnissen
- Neuerteilung von Fahrerlaubnissen nach Entziehung/Versagung/Verzicht
- Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen
- Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen
- Anerkennung des Rechts, von der (aberkannten) ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen
- Fahrtenbuchauflagen.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels im Straßenverkehr, der Suchtkonsum von Alkohol- /Drogen- und Medikamenten, die fahrerlaubnisrelevanten Erkrankungen und deren Behandlung z. B. mit der Freigabe von Cannabis, die illegalen Autorennen, Auffälligkeiten durch hohes Aggressionspotential und Auffälligkeiten durch ständige Missachtung der Verkehrsvorschriften bestimmen die wesentlichen Inhalte der vom Team "Fahreignung" wahrzunehmenden Aufgaben. Die immer wieder öffentlich geführte Diskussion und Berichterstattung hierzu macht deutlich, dass diese Themen in einer Gesellschaft eine nicht untergeordnete Bedeutung einnehmen, zumal Gesundheit und Leben der Verkehrsteilnehmer im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Die geführten Verfahren sind aufwändig, zumal nahezu standardmäßig Anwälte eingeschaltet werden, ergänzende Gutachten auszuwerten sind und die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der damit oftmals einhergehenden einschneidenden Auswirkungen für das Privat- und/oder Berufsleben in vielen Fällen mit Vehemenz durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angegriffen wird.

Die ständigen fahrerlaubnisrechtlichen und für den Laien nicht selten undurchsichtigen Neuregelungen führen weiterhin zu einer deutlichen Zunahme des Beratungsaufwandes im Kundenkontakt und machen weitere programmtechnische und verfahrensablauftechnische Umstellungen sowie Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.

Auch die Flüchtlingssituation hat nicht unerheblichen Einfluss auf die tägliche Arbeit der Führerscheinstelle. Die

36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

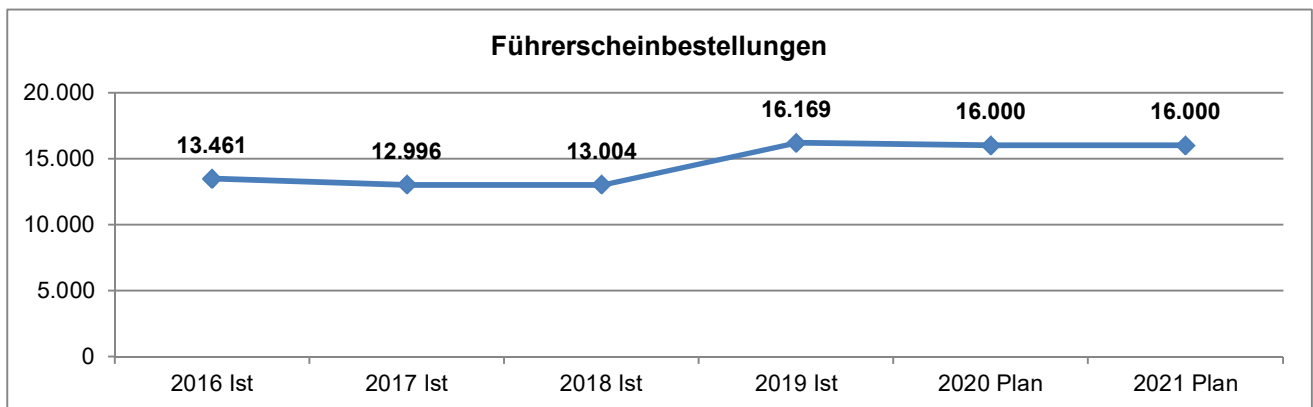
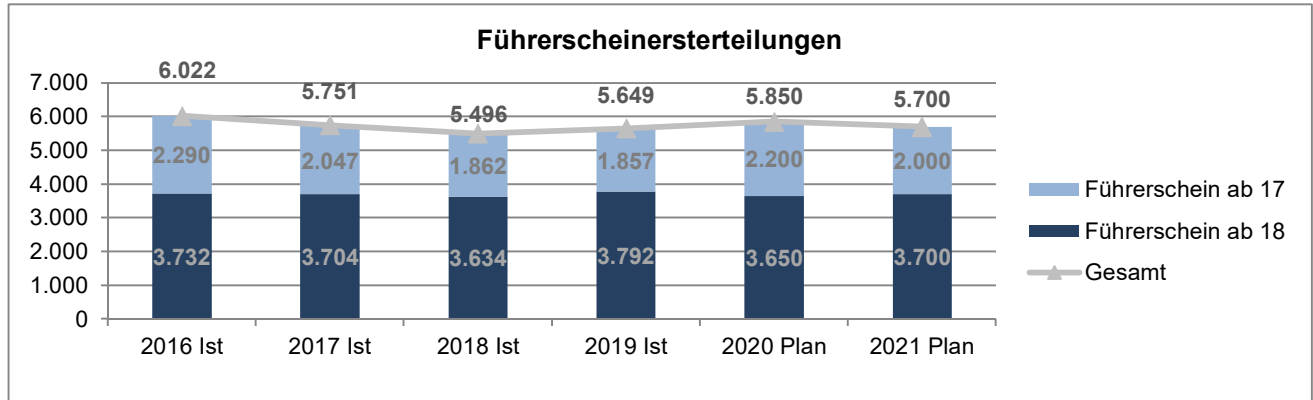
Integration dieser Menschen in die Gesellschaft erfolgt u. a. durch Mobilität im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme. Deshalb sprechen immer mehr Menschen aus außereuropäischen Ländern vor und beantragen eine deutsche Fahrerlaubnis. Diese Antragsstellung gestaltet sich schwierig und ist mit einem intensiven Beratungsaufwand verbunden. Dieser ergibt sich unter anderem aus der nicht möglichen Anerkennung der Fahrerlaubnisse aus den Heimatländern und den Rechtsfolgen hieraus. Auch das Verständigungsproblem gestaltet sich bei der Antragsaufnahme als schwierig und führt häufig dazu, dass Folgetermine mit Dolmetschern vereinbart werden müssen.

Der Pflichtumtausch alter Führerscheine wurde im I. Quartal 2019 durch den Gesetzgeber eingeführt. Vorgesehen ist dabei ein nach Geburtsjahr (für Papierführerscheine) und Ausstellungsjahr (für Kartenführerscheine) gestaffelter Umtausch. Der auf EU-Recht zurückzuführende Pflichtumtausch zielt darauf ab, die Betrugsmöglichkeiten einzuschränken, die Freizügigkeit zu verbessern und das Wissen um den Berechtigungsumfang der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen zu verbessern. Da sich die Inhaber der Fahrerlaubnisse nicht unbedingt an den gestaffelten Fristen (Umtauschfrist beginnend ab 2022) ausrichten und den Umtausch vorziehen, ist das jeweilige jahresbezogene Fallaufkommen schwer kalkulierbar. In den nächsten Jahren ist auf jeden Fall mit gesteigerten Antragszahlen und damit einhergehenden Erträgen zu rechnen, wie die bereits in 2019 und 2020 gemachten Erfahrungen belegen. Das E-Governmentangebot, welches aus mehreren Bausteinen besteht (Online-Antragstellung, Selbstbedienungsterminal für Lichtbildanfertigung und elektronische Unterschrift, Direktversand) ist fast abgeschlossen, so dass hier teilweise mit einer Entzerrung des Antragsgeschäfts gerechnet werden kann.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	12,40	12,58	12,60

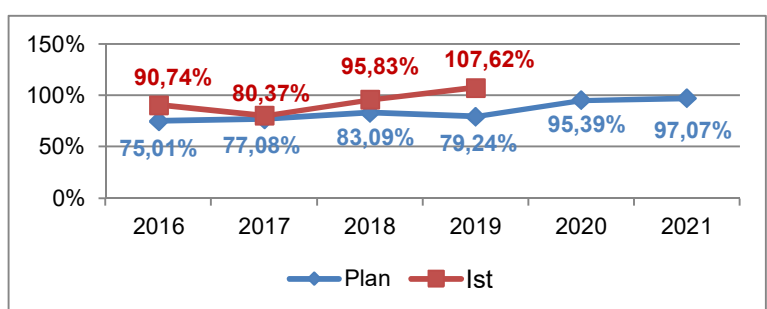
Kennzahlen 36.01.01 - Fahrerlaubnisse

Kennzahl	2019 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Geschäftsvorfälle gesamt	23.627	23.778	22.896	26.125	24.306	24.895



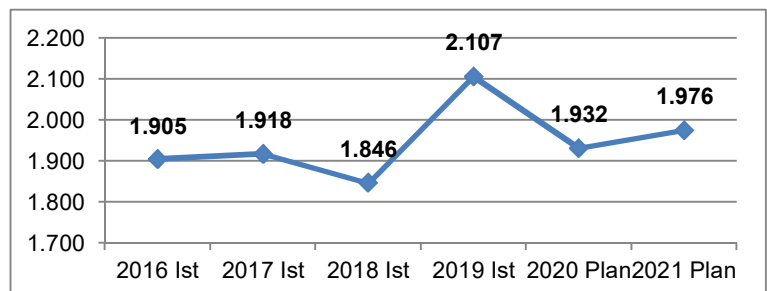
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Anträge und Maßnahmen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.221.336	1.050.000	1.050.000	1.050.000	1.050.000	1.050.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	111					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	41.283	16.900	14.900	14.968	15.037	15.106
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1.262.730	1.066.900	1.064.900	1.064.968	1.065.037	1.065.106
011	Personalaufwendungen	-739.330	-746.711	-736.600	-743.966	-751.406	-758.921
012	Versorgungsaufwendungen	-70.806	-65.460	-49.957	-50.457	-50.962	-51.472
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-23.479	-25.400	-28.400	-28.400	-28.400	-28.400
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.259	-8.816	-7.040	-6.870	-6.580	-3.030
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-193.864	-118.500	-124.500	-124.500	-124.500	-124.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.034.739	-964.887	-946.497	-954.193	-961.848	-966.323
018	Ordentliches Ergebnis	227.991	102.013	118.403	110.775	103.189	98.783
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	227.991	102.013	118.403	110.775	103.189	98.783
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	227.991	102.013	118.403	110.775	103.189	98.783
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-138.580	-153.546	-150.567	-151.614	-152.672	-153.740
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	89.411	-51.533	-32.164	-40.839	-49.483	-54.957

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

In die Teilergebnisplanposition 004 "Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte" fließen Erträge aus Gebühren, die aufgrund bundes- und landesrechtlicher Gebührenregelungen anfallen

- im Team Service der Führerscheinstelle im Rahmen der Ersterteilung, Erweiterung, Umschreibung, Verlängerung von Fahrerlaubnissen, des Umtausches in den EU-Kartenführerschein, des Ausstellens von Ersatzführerscheinen und Internationalen Führerscheinen, der Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung, sowie –aus fahrerlaubnisfremden Tätigkeitsbereichen- der Ausstellung von EU-Fahrerkarten für das digitale Kontrollgerät zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern und der Eintragung von Nachweisen im Zusammenhang mit der Berufskraftfahrer-Qualifikation

- im Team Fahreignung im Rahmen der Neuerteilung von Fahrerlaubnissen nach Entziehung/Versagung/Verzicht, der Maßnahmen bei bekannt werden von Eignungsbedenken, der Entziehung und Versagung von Fahrerlaubnissen, der Überwachung von Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis, der Maßnahmen im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems und der Fahrerlaubnis auf Probe, der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der Fahrtenbuchauflagen.

Die im HH 2020 vorgenommene deutliche Ansatzanhebung von 812.000 € auf 1.050.000 € resultierte aus der mittlerweile vorgenommenen produktscharfen Zuordnung der EC-Zahlungen vom Produkt „Zulassung“ hin zum Produkt „Fahrerlaubnisse“, aus dem vom Gesetzgeber im I. Quartal 2019 beschlossenen Pflichtumtausch von Papierführerscheinen (nach Geburtsjahren) und Kartenführerscheinen (nach Ausstellungsjahren) sowie aus der bereits 2018 vorgenommenen moderaten Anhebung der Rahmengebühren. Aufgrund

- der Vielzahl der unterschiedlichen Geschäftsvorfällen,

Teilergebnisplan 36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

- der Tatsache, dass in Teilaufgabenbereichen keine Festbetrags-, sondern Einzelfall bezogene Rahmengebühren erhoben werden und
- der nicht konkret prognostizierbaren und erfahrungsgemäß von nicht unerheblichen jahresbezogenen Schwankungsbreiten begleiteten Fallzahlenentwicklung

ist die Ansatzplanung in dem "Massengeschäft" Fahrerlaubniswesen ohnehin erfahrungsgemäß mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Hinzu kommt, dass in 2020 Corona-Pandemie bedingte Umstände die Ansatzplanung für 2021 zusätzlich erschweren. Das Herunterfahren des Geschäftsbetriebes bei den Fahrschulen und den Einrichtungen der Berufskraftfahrerqualifikation, deutlich eingeschränkter Geschäftsbetrieb bei der Kreisverwaltung sowie bei den Bürgerämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (über die ansonsten zahlreiche Anträge in Führerscheinangelegenheiten an die Führerscheinstelle des Kreises herangetragen werden), großzügige Übergangsregelungen auf Landes- und EU-Ebene in Bezug auf die Verlängerung von Fahrerlaubnissen und der Nachweispflicht zur Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrer-Qualifikation sowie das Zurückstellen von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger haben in „Corona-Zeiten“ deutlichen Einfluss auf das Geschäftsvorfallaufkommen ausgeübt. Es tritt ein gewisser „Nachholeffekt“ ein, der sich teilweise bis in das Folgejahr 2021 ziehen wird. Vor diesem besonderen Hintergrund richtet sich die HH-Planung 2021 hinsichtlich des Ansatzes an der Vorjahresplanung aus, da keine verlässlichen Anhaltswerte vorliegen (=Fortschreibung des Vorjahresansatzes). Eine Anlehnung an das vergleichsweise sehr hohe RE 2019 wäre verfehlt, da in 2019 das Geschäftsvorfallaufkommen von einem „Sonder-/Einmaleffekt“ beeinflusst war (Verpflichtung zum Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation im fünf-Jahres-Rhythmus). Eine auf verlässlichere Grundlagen basierende Ansatzplanung kann frühestens mit dem HH 2022 vorgenommen werden.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Ertragsentwicklung aus Verwaltungsgebühren im Produkt Fahrerlaubnisse wieder:

HH-Jahr	RE
2010	695.371
2011	759.676
2012	724.463
2013	744.596
2014	848.547
2015	699.388
2016	786.858
2017	769.387
2018	937.872
2019	1.221.336

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Bei der Teilergebnisplanposition 013 "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" entfallen ca. 90 % der veranschlagten HH-Mittel auf Aufwendungen aus laufenden Softwarepflegeverträgen. Wie in allen Sachgebieten des FB 36 werden im Rahmen der Bearbeitung der insbesondere kommunalrelevanten Geschäftsfelder zahlreiche Fachprogramme eingesetzt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die Teilergebnisplanposition 016 "Sonstige ordentliche Aufwendungen" wird geprägt von Geschäftsaufwendungen, für die für das HH-Jahr 2021 120.000 € (HH-Ansatz 2020: 108.000 €) veranschlagt worden sind. Das sehr hohe Rechnungsergebnis für das HH-Jahr 2019 mit 147.459 € ist nicht der HH-Planung zugrundegelegt worden, da dieses RE u.a. von einem Sonder-/Einmaleffekt beeinflusst worden ist (Verpflichtung zum Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation im fünf-Jahres-Rhythmus). Unter Geschäftsaufwendungen fallen beispielsweise

- Aufwendungen für Führerscheinbestellungen bei der Bundesdruckerei
- Aufwendungen für den Direktversand von Führerscheinen durch die Bundesdruckerei
- Aufwendungen für die Bestellung der Fahrerkarten
- Anschaffungen von besonderen und allgemeinen Verbrauchsmitteln, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind
- die Kosten von im Rahmen der Fahrschulüberwachung beauftragten Sachverständigen
- Aufwendungen für die Beschaffung von Kartenmaterial
- die Kosten der digitalen Signatur (Geräte, Lizenzgebühren)
- Aufwendungen für die Beschaffung von speziellem Urkundenpapier bzw. besonderer gesetzlich vorgeschriebener Rohdokumente
- der Betriebskostenanteil, der seit 2015 von den Anwendern des E-Government-Verfahrens VEMAGS zu tragen ist.

Teilergebnisplan 36.01.01 Fahrerlaubnisse

Kreis Unna

Der unter der Teilergebnisplanposition erfasste Aufwand resultiert insofern vornehmlich aus den von der Produktgruppe pflichtig wahrgenommenen Dienstleistungsaufgaben, die gleichzeitig zu Erträgen aufgrund bundesrechtlicher Gebührenregelungen führen (siehe hierzu Erläuterungen zur Teilergebnisplanposition 004).

Aufgrund einer Veränderung des Kontenplans kommt es zu Verschiebungen zwischen den Teilergebnisplanpositionen 013 und 016, die eine Vergleichbarkeit der Ansatzplanung zu den Vorjahren erschwert. Die vormals der TEP 016 zugeordneten Aufwendungen aus lfd. Software wurden mit dem HH 2020 erstmalig der TEP 013 zugeordnet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

In die Teilergebnisplan-Position 300 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ fließt auch der Aufwand für Postgebühren ein. Dieser beläuft sich für 2021 auf Vorjahresniveau (48.500 €). Die Ansatzplanung orientiert sich u.a. an den RE 2018 u. 2019.

36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

StVO, PBefG, GüKG, GGVSEB, EU Verordnungen, BOKraft, OWiG; FahrLG, FahrIPruefO; FortbVO, FahrschulAusbO

Beschreibung

Erteilung, Versagungen und Widerruf von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehr sowie Großraum- und Schwerverkehr, Erteilung, Versagung und Widerruf von Fahrlehr- und Fahrschülerlaubnissen, Bußgeldverfahren

Allgemeine Ziele

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und auf Wahrung der Verkehrssicherheit ausgerichteten Führung von Unternehmen des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs, Förderung der Sicherheit bei der gewerblichen Personen- und Güterbeförderung sowie beim Großraum- und Schwerverkehr, Sicherstellen einer geeigneten Fahrschul Ausbildung, Mittelstandsfreundliche Sonderordnungsbehörde

Zielgruppen

Unternehmer des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs sowie des Großraum- und Schwerverkehrs, Inhaber von Fahrschülerlaubnissen und Fahrlehrer*innen

Erläuterungen

Vom Produkt „Gewerblicher Kraftverkehr“ werden folgende Aufgabenbereiche erfasst:

- Gewerblicher Personenverkehr - insbesondere Taxen- und Mietwagenverkehr - mit den Leistungen Genehmigungen, Überwachungsmaßnahmen, Widerruf von Genehmigungen, Taxenordnung, Taxentarif, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren. Die Aufgaben des Kreises im Hinblick auf den Taxen- und Mietwagenverkehr beziehen sich auf 64 Unternehmen mit 129 Taxen und 224 Mietwagen (Stand 2019).
Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sowohl bei den Unternehmen der Personenbeförderung als auch den Güterkraftverkehrsunternehmen verstärkt Probleme insbesondere bei der finanziellen Leistungsfähigkeit zu verzeichnen waren/sind, so dass Erlaubnisse bzw. Genehmigungen zu entziehen bzw. widerrufen waren/sind oder gar nicht erst erteilt werden konnten. Zur Sicherstellung eines geordneten Taxen- und Mietwagenverkehrs wurde die Überwachung durch Intensivierung der Außendiensttätigkeit, auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten, ausgeweitet. Festgestellte Verstöße werden konsequent geahndet (Abmahnung, Widerruf, Verwarn- bzw. Bußgeld).
- Gewerblicher Güterkraftverkehr mit den Leistungen Erlaubnisse, Gemeinschaftslizenzen, Überwachungsmaßnahmen, Widerrufverfahren, Fahrerbescheinigungen, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, Ausnahmegenehmigungen, Fahrwegbestimmungen. Das Tätigwerden bezieht sich auf 263 Unternehmen des Güterkraftverkehrs (Stand 2019).
- Großraum- und Schwerverkehr mit den Leistungen Erlaubnisse, Zustimmungsverfahren bei durchlaufenden Transporten, Ausnahmegenehmigungen. Seit Anfang 2008 ist der Kreis Unna im Aufgabenbereich Großraum- und Schwerverkehr, der im Beantragungsverfahren ein umfangreiches Anhörungsverfahren nach sich zieht, auch dem auf Mittelstandsfreundlichkeit ausgerichteten DV-Verfahren VEMAGS (=Verfahrensmanagement Großraum- und Schwerverkehr) angeschlossen, nachdem der Kreis bereits im Jahre 2007 in das Internetbeantragungsverfahren für Großraum- und Schwerverkehr eingetreten ist. Immer mehr Firmen stellen die erforderlichen Anträge über das Internet bei ihren jeweiligen Genehmigungsbehörden. Die Behörden leiten die Anträge zur Stellungnahme untereinander auch bei ihren jeweiligen Genehmigungsbehörden.
Die Behörden leiten die Anträge zur Stellungnahme untereinander auch über VEMAGS weiter.
Seit 2010 werden die eingegangenen VEMAGS- Anträge per elektronischer Signatur abgeschlossen.
Die am Verfahren beteiligten Unternehmen können sich jederzeit in VEMAGS über den jeweiligen Verfahrensstand informieren, so dass sich grundsätzlich auch zeitaufwändige Nachfragen erübrigen. Die teils abgängige Straßeninfrastruktur führt zu erheblichen Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch die Straßenbaulastträger. Die damit verbundenen Streckensperrungen und Umleitungen führen mittlerweile zu einem Einnahme neutralen Mehraufwand bei der Bearbeitung der Anträge in diesem Bereich. Hinzu kommen zusätzliche Verfahrensschritte i.Z.m. der Regelung begleitungspflichtiger Transporte (vormals Polizeibegleitung, nunmehr Begleitung durch Privatunternehmen) und mit der Abwicklung von Transporten mit sog. Lang-LKWs. Ab Anfang 2021 in Kraft tretende Änderungen der Zuständigkeitsregelungen werden Auswirkungen auf das Antragsgeschehen in derzeit noch nicht konkretisierbarem Umfang entfalten.
- Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten mit den Leistungen Fahrlehrerlaubnisse, Fahrschülerlaubnisse (incl. Zweigstellen), Erlaubnis für Fahrlehrerausbildungsstätten, Seminarerlaubnisse, Anerkennung von Sehteststellen, Überwachungsmaßnahmen, Widerrufverfahren, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren. Die Aufgaben des Kreises im Hinblick auf die Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten beziehen sich auf 54 Fahrschulen (=Hauptstellen) zzgl. Zweigstellen.
Der Kreis Unna (ebenso wie zahlreiche andere Fahrerlaubnisbehörden) bedient sich hinsichtlich der fachlichen Überprüfung der Fahrschulen einer Gruppe von Sachverständigen, die vom Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Beirat Fahrschulüberwachung eingesetzt ist. Außerdem werden als Ergebnis der Auswertung der Sachverständigenfeststellungen auch Nachprüfungen angeordnet. Diese Nachprüfungen werden - ebenso wie die grundsätzliche Abnahme der Fahrschulräume - von

36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

eigenen Kräften vorgenommen. Die flächendeckende Fahrschulüberwachung ist - wie auch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber den Aufsichtsbehörden hervorgehoben hat - ein wichtiges und unverzichtbares Instrumentarium, um sicherzustellen, dass es in dem immer enger werdenden Markt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt und auch die Ausbildungsqualität nicht leidet.

Die Fahrschulüberwachung ist auch ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit.

Mit Inkrafttreten des geänderten Fahrlehrergesetzes zum 01.01.2018 sind weitere Aufgaben bei der Überwachung von Fahrschulen und deren Inhaber angefallen (z. B. die wiederkehrende Überprüfung der geistigen und körperlichen Eignung des Fahrlehrers, Überprüfung des pädagogischen Inhalts der Fahrschulausbildung).

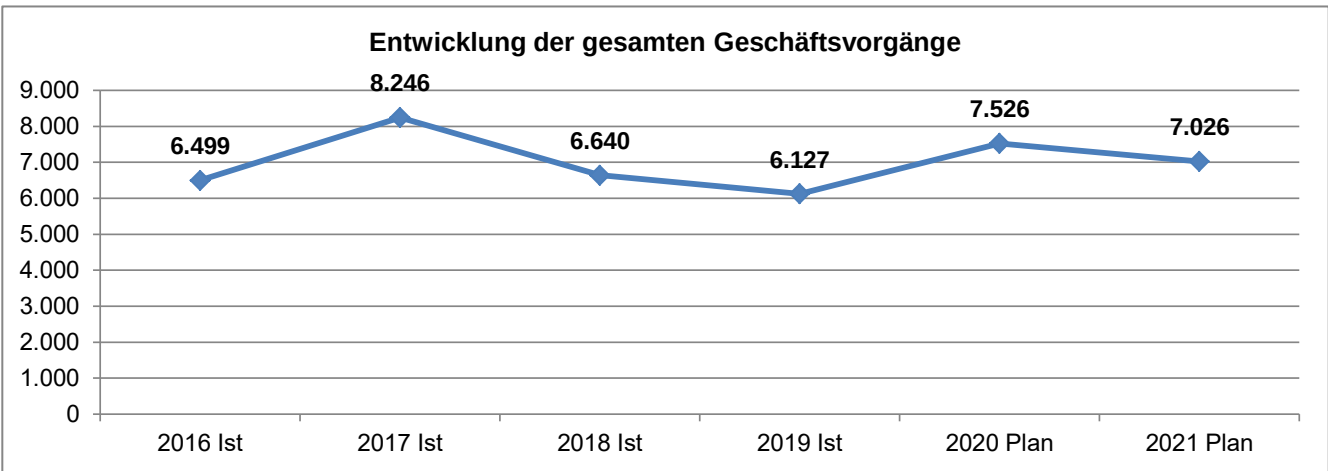
Der Kreis führt auch die Überwachung der von der Bezirksregierung anerkannten Stellen für die Ausbildung in Erster Hilfe durch.

-- Die Ersterteilung von roten Dauerkennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten und die Durchführung von Widerrufsverfahren i.Z.m. zugeteilten roten Dauerkennzeichen gehört ebenfalls zur Aufgabenpalette. Diese Aufgabe ist in 2016 mit dem Ziel der Entlastung des Kundensalterbereiches vom SG 36.2 zum SG 36.1 / Gewerblicher Kraftverkehr verlagert worden.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,63	3,63	3,63

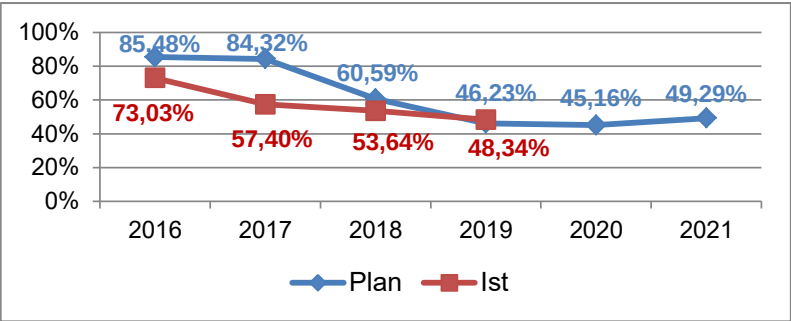
Kennzahlen 36.01.02 - Gewerblicher Kraftverkehr

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Erteilungen Personenbeförderungsgesetz (Taxen, Mietwagen etc.)	152	270	262	180	250	240
Überprüfungs-/ Widerrufs-/ Versagungsverfügung Personenbeförderungsgesetz	6	12	1	25	15	15
Erteilungen Güterkraftverkehrsgesetz (einschl. Ausfertigungen/Abschriften)	303	464	224	278	250	250
Überprüfungs-/ Widerrufs-/ Versagungsverfügung Güterkraftverkehrsgesetz	0	1	0	0	1	1
Einzel- und Dauererlaubnisse Großraum- und Schwerlastverkehr	518	403	413	497	450	450
Beteiligungsverfahren durchlaufender Transport	5.476	7.054	5.676	5.061	6.500	6.000
Fahrschulüberprüfung (eigene)	6	2	0	4	10	10
Fahrschulüberprüfungen (extern)	10	10	6	16	10	10
Fahrlehrerlaubnisse	16	19	39	52	30	40
Fahrschülerlaubnisse	12	11	19	14	10	10



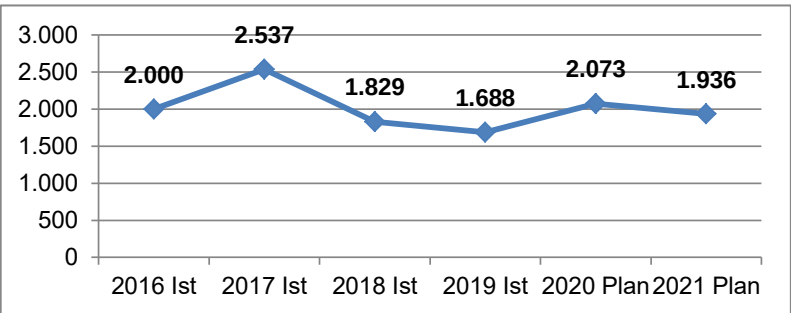
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Anträge und Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	140.054	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	15.836	8.012	10.938	10.967	10.997	11.027
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	155.890	138.012	150.938	150.967	150.997	151.027
011	Personalaufwendungen	-235.373	-237.763	-231.304	-233.617	-235.954	-238.314
012	Versorgungsaufwendungen	-28.780	-29.848	-21.584	-21.800	-22.018	-22.238
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.816	-2.320	-4.820	-4.820	-4.820	-4.820
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.473	-2.271	-1.880	-1.920	-1.510	-1.510
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.086	-10.100	-12.600	-12.600	-12.600	-12.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-292.528	-282.302	-272.188	-274.757	-276.902	-279.482
018	Ordentliches Ergebnis	-136.638	-144.290	-121.250	-123.790	-125.905	-128.455
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-136.638	-144.290	-121.250	-123.790	-125.905	-128.455
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-136.638	-144.290	-121.250	-123.790	-125.905	-128.455
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-29.942	-23.321	-34.006	-34.307	-34.612	-34.920
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-166.579	-167.611	-155.256	-158.097	-160.517	-163.375

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

In diese Teilergebnisplanpositionen fließen vorwiegend (zu ca. 95%) Erträge aus Gebühren, die aufgrund bundes- und landesrechtlicher Gebührenregelungen anfallen

- im Aufgabenbereich Großraum- und Schwerverkehr für Erlaubnisse und Genehmigung
- in den Aufgabenbereichen Güterkraftverkehr und Personenbeförderung für Erlaubnis-/Lizenzerteilungen bzw. –verlängerungen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Widerruf von Erlaubnissen)
- im Aufgabenbereich Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten im Rahmen von Erlaubniserteilungen und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Widerruf von Fahrschülerlaubnissen)

Die im Produktbereich "Gewerblicher Kraftverkehr" zu erzielenden Erträge aus Verwaltungsgebühren werden entscheidend mitgeprägt durch die jeweilige Auftragslage im Transportgewerbe sowie die Ansiedlungen im Logistikbereich. Auch die zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Neuregelungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr können aufgrund neuer Berechnungsmethoden Auswirkungen speziell auf die Erträge aus Gebühren für den Großraum- und Schwerverkehr in derzeit nicht näher definierbarer Größenordnung entfalten. Vorstehende Feststellung trifft auch auf die ebenfalls zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Neuregelungen zu den örtlichen Zuständigkeiten i.Z.m. den Erlaubnisverfahren für den Großraum- und Schwerverkehr zu.

Außerdem werden hier einzelne Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern aus festgestellten Verstößen in Fahrschul- und Fahrlehrerangelegenheiten sowie im Personen- und Güterverkehr veranschlagt (soweit die Verstöße durch eigene Überwachungstätigkeit des FB 36 festgestellt wurden; ansonsten fließen die Erträge aus Ordnungswidrigkeiten-Verfahren der Produktgruppe „Bußgeldstelle und Verkehrssicherung“ zu).

Die Ende 2011 erfolgten gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die personenbeförderungs- und güterkraftverkehrsrechtlichen

Teilergebnisplan 36.01.02 Gewerblicher Kraftverkehr

Kreis Unna

Vorschriften haben nachgelagert die Ertragslage mit beeinflusst. Auf Grund unmittelbar anzuwendenden EU-Rechts werden Genehmigungen/Lizenzen nun für 10 Jahre (bisher 5 Jahre) erteilt. Die nachfolgende Übersicht gibt die Ertragsentwicklung (Rechnungsergebnisse) aus Verwaltungsgebühren im Produkt Gewerblicher Kraftverkehr wieder:

HH-Jahr	RE
2010	181.890
2011	179.808
2012	205.979
2013	192.411
2014	194.390
2015	217.486
2016	138.913
2017	137.032
2018	129.372
2019	140.054

Für die Ansatzplanung 2021 erfolgt hinsichtlich der Verwaltungsgebühren (Ansatz 2021: 140.000 €) eine Orientierung an dem Ansatz für das HH-Jahr 2020 sowie an dem Rechnungsergebnis des Jahres 2019.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Es wird auf die Erläuterungen zur TEP 013 des Produktes 36.01.01 „Fahrerlaubnisse“ verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Es wird auf die Erläuterungen zur TEP 016 des Produktes 36.01.01 „Fahrerlaubnisse“ verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Es wird auf die unter Produkt 36.01.01 zur Teilergebnisplanposition 300 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

36.02 Zulassungsstelle

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Silke Neubert

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

36.02.01	Zulassung
----------	-----------

36.02.02	Überwachung von Halterpflichten
----------	---------------------------------

36.02 Zulassungsstelle

Kreis Unna

Erläuterungen

Die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) sieht als Grundregel vor, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden dürfen, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Dabei sind von den Zulassungsregelungen nur Kraftfahrzeuge ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h sowie deren Anhänger erfasst. Mit der Ausführung und der Überwachung dieser auf die Zulassung von Fahrzeugen ausgerichteten gesetzlichen Vorgaben, die vorrangig die Verkehrssicherheit zum Inhalt haben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes (= der Produktgruppe) 36.2 "Zulassungsstelle" befasst. Dabei lassen sich die Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens grob in vier Aufgabengruppen unterteilen, die teilweise ineinander greifen:

1. Schalterdienste (insbes. Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, Umschreibungen und Wiederzulassungen ohne Halterwechsel, Erstzulassung Gebrauchtfahrzeuge, Zuteilung von Sonderkennzeichen wie Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen, Oldtimer-Kennzeichen, Roten Kennzeichen, Grünen Kennzeichen, Außerbetriebsetzungen, Technische Änderungen und Änderungen der Fahrzeugpapiere, Ersatzdokumente, Ausnahmegenehmigungen und Einzelgenehmigungen/Betriebserlaubnisse), Abwicklung des Online-Zulassungsgeschäftes,
2. Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung sowie Auskünfte an andere Behörden und Dritte
3. Überwachung der Halterpflichten (zwangsweise Stilllegung von Fahrzeugen, Betriebsuntersagungen etc.)
4. Prüfaufgaben (Überprüfungen von Inhabern Roter Dauerkennzeichen und von Inhabern von Oldtimerzulassungen, Echtheitsprüfungen, Fahrzeugidentifizierungen, Rückstandsprüfungen bei Gebührenforderungen, Prüfung von Gutachten, Qualitätsprüfungen).

Diese originäre Aufgabenpalette der Zulassungsstelle wird ergänzt um "zulassungsfremde" Aufgaben wie z.B. die Einbeziehung der Zulassungsstellen in die Erhebung der Kfz-Steuer (seit 01.11.2005), in die Überwachung von Kfz-Steuerrückständen (seit 01.01.2006), in die Umsetzung der zum 01.03.2007 in Kraft getretenen Kennzeichnungs-Verordnung (Ausgabe von Feinstaubplaketten). Zusammenfassend betrachtet handelt es sich um ein vielschichtiges Dienstleistungsmassengeschäft,

- das sich hinsichtlich der Organisation von der Aufgabenwahrnehmung zahlreicher anderer Fachbereiche der Kreisverwaltung unterscheidet (typisches Schaltergeschäft im Großraumbüro mit sehr hohem Anteil an Lauf- und Terminkundschaft und mit darauf ausgerichteter Kundensteuerung, besondere Öffnungszeiten mit häufigen Kundennachlaufzeiten),
- das, da oftmals klare Detailregelungen fehlen, einen hohen Abstimmungsaufwand insbesondere unter den Zulassungsbehörden und mit dem KBA, dem GDV und der Zollverwaltung erfordert,
- das allein schon aufgrund der stetig zu verzeichnenden Gesetzesänderungen, Erlassregelungen und Änderungen im Verfahrensablauf einen großen und ständig zunehmenden Erläuterungs-, Beratungs- und Klärungsbedarf im Kundenkontakt mit sich bringt (mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Kundenwartezeiten) und in diesem Zusammenhang auch nicht selten konfliktträchtig ist,
- das aufgrund der zuvor erwähnten umfangreichen und häufigen Änderungen den innerbetrieblichen Informationsfluss (Schulungen, Mitarbeiterinfos, Teamgespräche usw.) erschwert,
- das zur Sicherstellung einer kundenorientierten Aufgabenwahrnehmung auch einen hohen teambezogenen Abstimmungsbedarf erfordert,
- das aufgrund der seit Jahren gegebenen sehr hohen Personalfuktuation (u.a. bedingt durch die Stellenwertigkeiten und Personalstruktur) mit einem nahezu ständigen Einarbeitungsaufwand und häufigen Änderungen in der Personaleinsatzplanung verbunden ist. Dieser "personelle Aderlass" ist nicht ohne einen erheblichen Verlust von Erfahrungswissen möglich.

Neben Eigentümern, Besitzern und Haltern von Fahrzeugen sowie Behörden und Verwaltungen (z.B. Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollämter, Polizei) sind eine Vielzahl von Branchen und Organisationen in die Prozesse im Umfeld der Fahrzeugzulassung eingebunden, u.a. Fahrzeughersteller, Versicherungswirtschaft, Geldinstitute, Überwachungsorganisationen und anerkannte SP-Werkstätten, Kfz-Händler, Zulassungsdienste, Verfahrenshersteller im Zulassungswesen, Betreiber von Fahrzeugflotten, Kennzeichenschilderhersteller bzw. -präger und Plakettenhersteller, Hersteller und Konfektionierer von Fahrzeugdokumenten.

Die Dienstleistungspalette der Zulassungsstelle wird im Bürgerbüro im Kreishaus Unna sowie im Kreishaus Lünen ganzheitlich angeboten. Im Produktbereich "Überwachung der Halterpflichten" erfolgt eine zentrale Aufgabenwahrnehmung am Standort Unna, womit keine negativen Auswirkungen auf die "Laufkundschaft" verbunden sind. Vom FB zu leistende DV-technische Arbeiten, Querschnittsaufgaben sowie Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung werden ebenfalls vornehmlich zentral am Standort Unna wahrgenommen.

Aufgrund der Feststellung, dass es sich bei der Kfz-Zulassung zu einem großen Teil um ein kommunalrelevantes Massenverfahren handelt, unterliegt diese hinsichtlich der Verfahrensabläufe, der Kundensteuerung und des Datentransfers häufigen anspruchsvollen und bedarfsorientierten Anpassungsprozessen unter Nutzung der IT-Potenziale. Mit Blick auf den E-Government-Prozess kommt hier dem bundesweiten i-Kfz-Projekt „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“ eine besondere Schlüsselfunktion zu.

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen im Budgetvorbericht und auf die Produktbeschreibungen verwiesen.

Teilergebnisplan 36.02 Zulassungsstelle

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.806.237	3.870.000	3.715.000	3.805.000	3.805.000	3.805.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.237	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	165.619	28.971	31.922	32.159	32.397	32.638
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.976.094	3.901.971	3.749.922	3.840.159	3.840.397	3.840.638
011	Personalaufwendungen	-2.085.723	-2.245.861	-2.164.249	-2.185.893	-2.207.752	-2.229.828
012	Versorgungsaufwendungen	-157.768	-177.200	-173.536	-175.271	-177.024	-178.794
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-38.820	-43.060	-67.170	-67.170	-67.170	-67.170
014	Bilanzielle Abschreibungen	-18.773	-25.390	-17.310	-16.950	-15.700	-14.840
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-681.420	-362.900	-314.550	-329.550	-329.550	-329.550
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.982.503	-2.854.411	-2.736.815	-2.774.834	-2.797.196	-2.820.182
018	Ordentliches Ergebnis	993.590	1.047.560	1.013.107	1.065.325	1.043.201	1.020.456
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	993.590	1.047.560	1.013.107	1.065.325	1.043.201	1.020.456
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	993.590	1.047.560	1.013.107	1.065.325	1.043.201	1.020.456
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-295.380	-348.750	-319.447	-321.943	-324.464	-327.010
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	698.211	698.810	693.660	743.382	718.737	693.446

36.02.01 Zulassung	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Zulassungsstelle
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
StVO, StVZO, StVG, FZV, EG-FGV, EmoG, eKfV	
Beschreibung	
Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, Zuteilung von Sonderkennzeichen, Änderung und Ergänzung der Fahrzeugunterlagen, Ausstellung von Ersatzdokumenten, Auskunftserteilung	
Allgemeine Ziele	
Sicherstellung der formalen, technischen, versicherungsrechtlichen und kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Bedingungen für eine Teilnahme eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr; Gewährleistung einer dienstleistungs- und bürgerorientierten Fallbearbeitung im Rahmen der Möglichkeiten einer Ordnungsbehörde; sachgerechte Informationsversorgung der in das Zulassungsverfahren eingebundenen Institutionen	
Zielgruppen	
Eigentümer, Besitzer und Halter von Kraftfahrzeugen und Anhängern; Unternehmen des Kraftfahrzeughandels, Zollbehörden, Versicherungswirtschaft, Kraftfahrtbundesamt	
Erläuterungen	
Das Produkt "Zulassungen" beinhaltet die Kernaufgaben einer Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle mit - Neuzulassungen von Fahrzeugen, - Wiederzulassungen nach Außerbetriebsetzungen, - Umschreibungen auf neue Fahrzeughalter oder aus anderen Zulassungsbezirken, - Außerbetriebsetzungen, - Zuteilung von Saison-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder Wechselkennzeichen, - Bearbeitung von roten Dauerkennzeichen, - Zuteilung von Oldtimerkennzeichen und sog. E-Kennzeichen, - Änderungen von Halter- und Fahrzeugdaten, - Ausnahme- und Einzelgenehmigungen und Erteilung von Betriebserlaubnissen, - Erstellung von Ersatzdokumenten, - Reservierung von Wunschkennzeichen, - Beratungen in besonderen Zulassungsangelegenheiten, insbesondere im internationalen Zulassungsrecht und in schwer nachvollziehbaren Eigentumsfragen. Die Fallzahlen sind in der anliegenden Kennzahlenübersicht enthalten. Eine Prognose zukünftiger Fallzahlen in der Kfz-Zulassung ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren wie die konjunkturelle Situation, neue Gesetzesregelungen (z.B. zur Kraftfahrzeugsteuer, Projekt i-Kfz), neue Fahrzeug-Trends, staatliche "Regulierungsmaßnahmen" (z.B. Einführung der Umweltzonen, Förderung für spezielle Fahrzeugarten) nur schwer möglich. Die Fallzahlen der Vergangenheit zeigen, wie stark sich äußere Einflüsse wie z. B. die Abwrackprämie, die Folgen der Finanzkrise, der Skandal um die illegalen Abschaltvorrichtungen in Diesel-Fahrzeugen oder die Folgen der Corona-Pandemie auf das Zulassungswesen auswirken können. Dasselbe gilt für die Wartezeiten in den Zulassungsstellen des Kreises Unna. Die Kfz-Zulassungsstelle ist mit einer Besucherzahl von 67.256 Kunden (2019) der am stärksten durch Laufkundschaft frequentierte Bereich der Kreisverwaltung. Nicht selten werden daher Wartezeiten als ein Indikator für "Kundenzufriedenheit und Dienstleistungsorientierung" der Verwaltung angesehen, obwohl sie keinen Rückschluss auf Beratungsqualität, Beratungsintensität und damit tatsächlich kundenorientiertem Handeln im Schaltergeschäft zulassen. Nur wer als Kunde mit seinem Anliegen "volle Aufmerksamkeit" am Kundenschalter erhält, wird als zufriedener Kunde die Zulassungsstelle verlassen, auch wenn die Wartezeiten nicht immer aus Sicht des Kunden "anspruchsgerecht" sind. Sie sind gerade im Kfz-Zulassungswesen neben dem nicht immer vorhersehbaren bzw. steuerbaren Kundenandrang, den personalstrukturellen und -wirtschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen und den DV-technischen Erfordernissen massiv abhängig von äußeren Einflüssen wie Verfahrensänderungen (z.B. im Zusammenhang mit dem Übergang der Kfz-Steuer-Verwaltung auf die Zollverwaltung oder der Einführung neuer Kennzeichenarten), neuen gesetzlichen Bestimmungen oder modifizierten Bearbeitungs- und Datenaustauschverfahren, die nicht selten den Beratungsumfang im Kundengeschäft erhöhen. Es wird auch ausdrücklich auf die bereits im Budgetvorbericht insbesondere unter dem Kapitel "Sicherstellung einer kundenorientierten und fachkompetenten Aufgabenwahrnehmung" dargelegten Punkte verwiesen, die nachhaltigen Einfluss auf die Kundenorientierung und damit auch auf die Wartezeiten entfalten. Die Kfz-Zulassung ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren oftmals kein "Einfach-/Schnellgeschäft" mehr. Der FB ist stets bestrebt, im Rahmen seiner (auch personellen) Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen und Abläufe anzupassen, die zu einer Verbesserung der Kundenorientierung beitragen können. Beispiel für entsprechende auf Kundenorientierung ausgerichtete Maßnahmen ist z.B. die in 2013 erfolgte Einführung einer Online-Terminvereinbarung sowie die Erweiterung der Möglichkeit der Terminvereinbarung an den Dienstagnachmittagen (seit Juni 2018). Der Anteil der Terminkunden am gesamten Kundenaufkommen lag in 2019 bei 12,72 %. Ein weiterer maßgeblicher Schwerpunkt im Bereich des Zulassungsgeschäftes ist das zum 01.01.2015 eingeführte	

36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

Onlinezulassungsgeschäft (i-Kfz).

Mit Blick auf das i-Kfz-Projekt „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Ausfluss des Aktionsplans Deutschland Online ist und bei dem das Kfz-Wesen eine sehr hohe Priorität einnimmt, waren in den vergangenen und werden in den kommenden Jahren auch weiterhin Anpassungsmaßnahmen erforderlich sein. Dabei ist auch zukünftig ein modulares, stufenweises Vorgehen vorgesehen, um eine an das bestehende „analoge“ System der Kfz-Zulassung in Deutschland anschlussfähige und das bestehende System ergänzende (nicht ersetzende) internetbasierte Fahrzeugzulassung umzusetzen. Die internetbasierte Fahrzeugzulassung wird nicht sämtliche in der Kfz-Zulassung vorkommende Geschäftsvorfälle erfassen, sondern sich auf sog. Standardgeschäftsvorfallarten beziehen. Dabei haben neue Komponenten zwecks Abwicklung der Kfz-Zulassung Einzug gehalten (u.a. Einbindung der Online-Funktion des nPA/eAT, neue Stempelplaketten und Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, individualisierte Plakettenträger, ePayment-System, De-Mail-Funktion). In der 1. Umsetzungsstufe wurde zum 01.01.2015 die Möglichkeit der Online-Abmeldung als Einstieg in das Zukunftsprojekt Online-Zulassung eingeführt. Die Wirkbetriebaufnahme der 2. Stufe (Online-Wiederzulassung auf denselben Halter) erfolgte am 01.10.2017. Seitdem ist es möglich, auch Wiederzulassungen von Fahrzeugen, die auf den gleichen Halter und das gleiche Kennzeichen in demselben Zuständigkeitsbezirk (Hauptwohnsitz innerhalb des Kreises Unna) erfolgen sollen, online vorzunehmen.

Seit dem 01.10.2019 ist im Rahmen der i-Kfz-Stufe 3 die Durchführung einer „echten“ internetbasierten Zulassung (Aufnahme von Neuzulassungen, Umschreibungen, Adressänderungen, Erweiterung der Wiederzulassung) möglich. Hierbei können erstmals Fahrzeuge online zugelassen und in bestimmten Fällen unmittelbar danach ohne weiteres Dazutun der Zulassungsstelle im Straßenverkehr in Betrieb genommen werden („sofortiges Losfahren“).

Mittels der Onlineabmeldung sind seit Einführung erst 103 Fahrzeuge im Kreis Unna abgemeldet worden. Daneben wurden bisher 14 Wiederzulassungen, 13 Umschreibungen („sofortiges Losfahren“) und 38 weitere Vorgänge (Neuzulassungen, Adressänderungen, Umschreibungen) online beantragt (Stand 31.05.2020). Hier zeigt sich, dass das i-Kfz-Verfahren bislang leider noch nicht durchgreifende Wirkung entfaltet hat.

Bei allen Stufen handelt es sich weiterhin um Antragsverfahren, welche seit der 3. Stufe jedoch in eine teilautomatisierte (tAB) und automatisierte Antragsbearbeitung (aAB) unterschieden werden. In beiden Fällen muss sich die Zulassungsstelle mit dem Fall befassen und dem Fahrzeughalter die Abmeldebestätigung bzw. den Zulassungsbescheid einschließlich der Stempelplaketten und der Fahrzeugpapiere übersenden. Zudem ist im Rahmen der automatisierten Bearbeitung die Übersendung einer Abmelde- bzw. Umschreibungsbestätigung an die ehemalige Halterin/den ehemaligen Halter vorgesehen.

In einem nächsten Schritt (4. Projektstufe) ist die Aufnahme der sog. juristischen Personen (z.B. Fahrzeughändler, Zulassungsdienste, Autohäuser) in das Online-Projekt sowie die Einbindung der Vollmachterteilung vorgesehen.

Der Kunde wird daher künftig noch umfangreicher die Wahl haben, ob er seine Zulassungsangelegenheit online abwickelt oder weiterhin die Zulassungsstelle aufsucht. Definitiv im "analogen" Verfahren verbleiben werden ausschließlich besondere Zulassungs-Geschäftsvorfallarten (z.B. Verfahren nach § 13 EG-FGV, Mehrstufengenehmigungsverfahren, Zuteilung von Sonderkennzeichen und die zwingend erforderliche – stichprobenartige - Überwachung der Onlinezulassungen). Eine Onlineabwicklung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

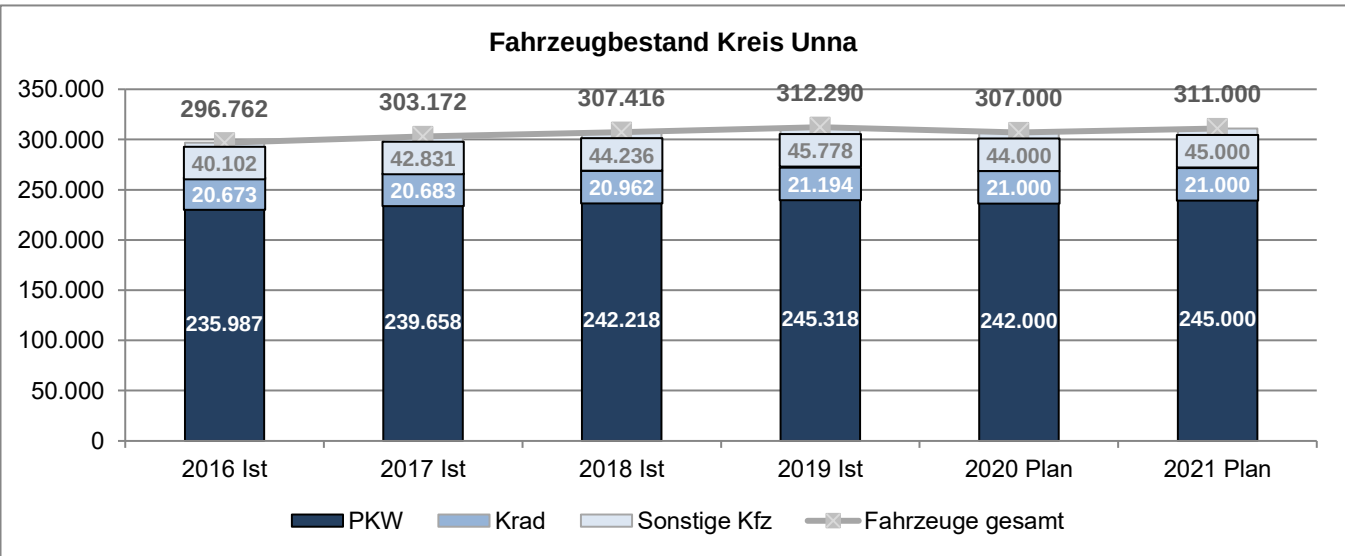
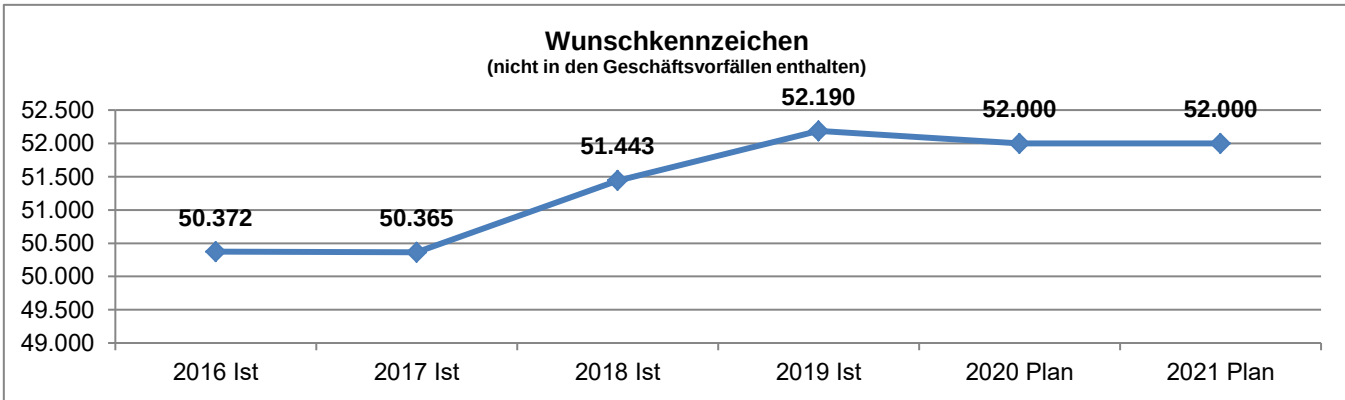
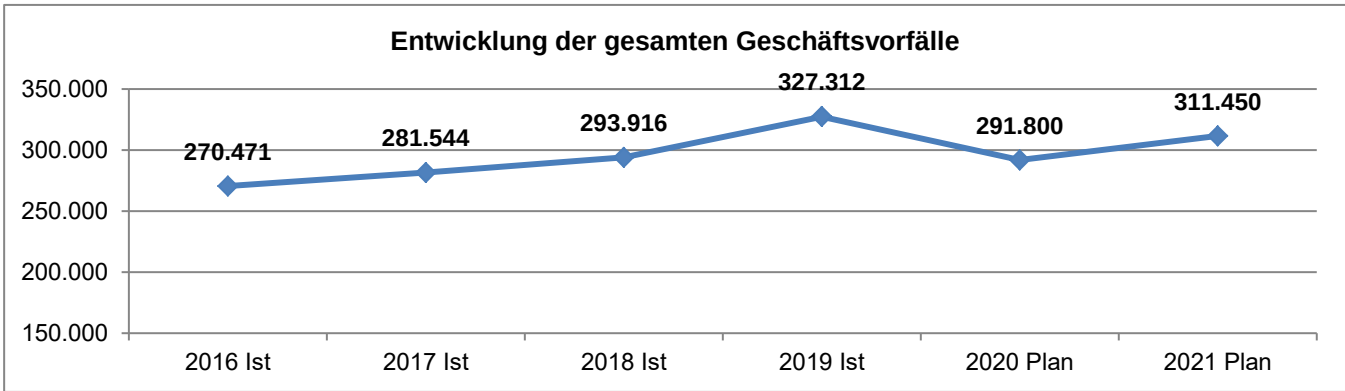
Dadurch wird sich das Geschäft der Zulassungsstelle in den nächsten Jahren auch weiterhin sukzessive elementar verändern. Analoges und digitales Zulassungsgeschäft werden parallel zu organisieren sein.

Im Übrigen wird auf die im Produktgruppenbericht und Budgetvorbericht niedergelegten Beschreibungen verwiesen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	28,94	29,75	29,73

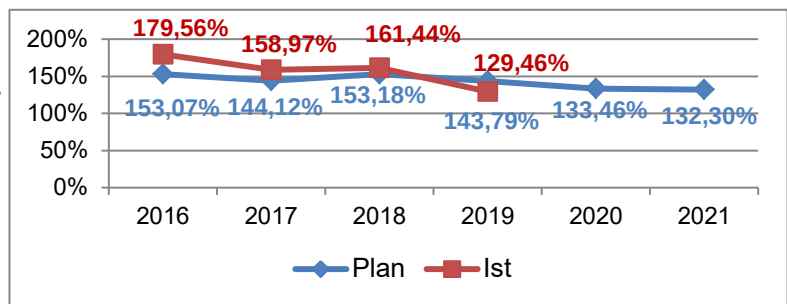
Kennzahlen 36.02.01 - Zulassung

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Wiederzulassungen	4.994	4.680	4.768	4.967	4.800	4.900
Neuzulassungen	17.788	18.358	18.149	19.509	18.500	19.000
Kurzzeitkennzeichen	2.733	2.624	2.664	2.392	2.700	2.300
Ausfuhrkennzeichen	1.708	1.829	850	821	900	850
Erstzulassung Gebrauchtfahrzeuge	1.792	1.686	1.930	2.039	1.900	1.900
Besitzumschreibungen	44.933	43.371	43.737	43.363	44.000	43.500
Abmeldungen	58.091	57.344	58.714	60.534	59.000	59.000
Änderungen (Anschrift, techn. Änderung)	138.432	151.652	163.104	193.687	160.000	180.000



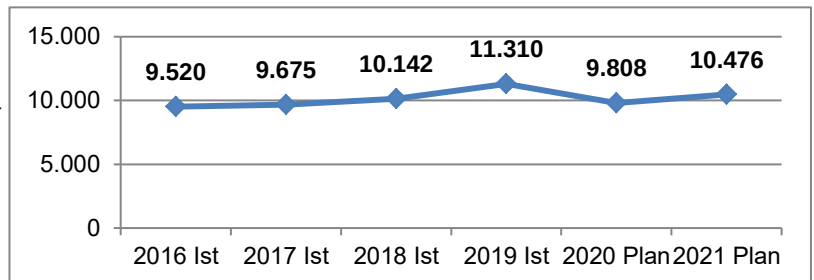
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Anträge und Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.207.403	3.310.000	3.135.000	3.225.000	3.225.000	3.225.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.237	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	126.495	21.246	21.358	21.549	21.741	21.935
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.338.136	3.334.246	3.159.358	3.249.549	3.249.741	3.249.935
011	Personalaufwendungen	-1.599.391	-1.759.891	-1.708.342	-1.725.426	-1.742.680	-1.760.106
012	Versorgungsaufwendungen	-131.034	-149.489	-140.005	-141.405	-142.819	-144.247
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.339	-35.900	-57.850	-57.850	-57.850	-57.850
014	Bilanzielle Abschreibungen	-16.882	-21.290	-15.010	-14.400	-13.440	-12.580
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-588.562	-267.100	-240.650	-255.650	-255.650	-255.650
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.369.208	-2.233.670	-2.161.857	-2.194.731	-2.212.439	-2.230.433
018	Ordentliches Ergebnis	968.928	1.100.576	997.501	1.054.818	1.037.302	1.019.502
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	968.928	1.100.576	997.501	1.054.818	1.037.302	1.019.502
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	968.928	1.100.576	997.501	1.054.818	1.037.302	1.019.502
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-209.214	-264.704	-226.112	-228.059	-230.026	-232.013
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	759.713	835.872	771.389	826.759	807.276	787.489

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Für die überwiegende Anzahl der Geschäftsvorfälle im Bereich des Sachgebietes = der Produktgruppe 36.02 "Zulassungsstelle" werden aufgrund bundesrechtlicher Gebührenregelungen Festbetrags- oder teilweise auch Rahmengebühren erhoben. Derartige Pflichtgebühren fallen sowohl beim Produkt 36.02.01 "Zulassung" als auch beim Produkt 36.02.02 "Überwachung der Halterpflichten" an. Eine konkrete/verlässliche Prognose des zu erwartenden Gebührenaufkommens ist - wie auch die zurückliegenden Jahre belegen - kaum möglich.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung der **Nettogesamterträge** aus Verwaltungsgebühren im Sachgebiet 36.02 sowohl nach der Ansatzplanung als auch nach den Rechnungsergebnissen:

Jahr	HH-Ansatz netto	Rechnungsergebnis netto	Abweichung RE vom HH-Ansatz
2010	3.390.000	3.274.452	-3,41%
2011	3.423.000	3.532.563	+3,20%
2012	3.425.000	3.568.756	+4,20%
2013	3.515.500	3.597.228	+2,30%
2014	3.516.500	3.684.958	+2,43%
2015	3.637.500	3.830.334	+5,30%
2016	3.702.800	3.928.713	+6,10%
2017	3.764.200	3.880.559	+3,09%
2018	3.898.700	3.794.960	-2,66%
2019	3.832.100	3.416.449	-10,85%
2020	3.794.100		

Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

2021 3.661.100

Anmerkung zur vorstehenden Übersicht:

Nettoansatz = In den HH-Ansatz und die Rechnungsergebnisse sind nicht nur die Erträge aus Gebühreneinnahmen, sondern auch die Erträge aus wiederauflebenden Forderungen und der Aufwand aus Wertveränderungen beim Umlaufvermögen einberechnet worden.

Das Gebührenaufkommen ist abhängig von der Anzahl und der Art der vielfältigen Geschäftsvorfälle, die hinsichtlich der Produkte „Zulassung“ und „Überwachung der Halterpflichten“ jahresbezogen erfahrungsgemäß erheblichen Schwankungsbreiten unterliegen. Das Zulassungsgeschäft wird u.a. von folgenden „äußeren“ Faktoren nachhaltig beeinflusst: Demographische Entwicklung, jeweilige Kraftstoff- und Kraftfahrzeugkosten, gesetzliche Änderungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften und zur Kraftfahrzeugsteuer, Änderungen der Fahrzeugmodellpalette, Kaufverhalten der Bürgerinnen und Bürger, gesamtwirtschaftliche Entwicklung und staatliche Regulierungsmaßnahmen. Eine unsichere Planungsgröße sind auch die vielfältigen gesetzlichen Regelungen zu den fachlichen Anforderungen an das Zulassungsgeschäft, die das Geschäftsvorfall- und damit Ertragsaufkommen beeinflussen können. So werden z.B. die Regelungen zur sukzessiven Umsetzung des i-Kfz-Projektes nachhaltigen Einfluss auf die Ertragsentwicklung der folgenden HH-Jahre haben, zumal damit auch Änderungen der bundesrechtlichen „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ einhergegangen sind und noch einhergehen werden.

Auf die zu erzielenden Nettoerträge wirkt sich auch der Aufwand aus den vom FD 10.2 nicht im Detail zu kalkulierenden „Wertveränderungen beim Umlaufvermögen“ aus, die insbesondere aus fehlender Zahlungsfähigkeit und –moral der Gebührenschuldner und aus erfolglosen Vollstreckungsversuchen resultieren. Die im Folgenden dargestellten Rechnungsergebnisse der Vorjahre belegen die teilweise hohen Schwankungsbreiten auch bei diesem Aufwandskonto:

Jahr RE Wertberichtigungen

2010	124.405
2011	85.076
2012	44.251
2013	92.461
2014	61.717
2015	96.708
2016	77.881
2017	82.183
2018	81.188
2019	399.713*

*Hohes RE bei den Wertveränderungen in 2019 wg. eines „Sondereffektes“ (Hohe Pauschalwertberichtigung im Rahmen des Jahresabschlusses). Eine teilweise Kompensation erfolgte über ein erhöhtes Rechnungsergebnis bei den „Erträgen aus der Herabsetzung der Pauschalen Wertveränderungen“.

Zudem hat die Corona-Krise Auswirkungen auf die HH-Planung für das HH-Jahr 2021 entfaltet, nachdem bereits der mit dem Pandemiegeschehen einhergehende Lockdown insbesondere im Frühjahr 2020 sich sehr reduzierend auf das Zulassungsgeschäft und damit vermutlich auch auf das Rechnungsergebnis 2020 ausgewirkt hat (es wird diesbezüglich auch auf die Budgetberichte für das HH-Jahr 2020 verwiesen). Allein die Feststellung des Ifo-Instituts im Juni 2020, dass fast 1,5 Millionen Arbeitnehmer*innen in NRW in der Corona-Krise von Kurzarbeit betroffen sind, und die Erkenntnis, dass im April und Mai 2020 die Arbeitslosenquote in NRW nicht unerheblich gestiegen ist, zeigt die Dimension des „wirtschaftlichen Schocks“, der mit der Corona-Krise einhergeht. Auch und gerade die Kfz-Branche hat die Corona-Krise zu spüren bekommen. Es ist darauf abzustellen, dass sich Nachwirkungen einstellen werden, die bis in das Jahr 2021 reichen werden. Davon wird auch das Zulassungsgeschäft betroffen sein. Menschen, die in Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit geraten, werden vermutlich Wichtigeres zu tun haben, als sich mit der Anschaffung eines neuen Kfz zu befassen. Die auf das 2. Halbjahr 2020 konzentrierte temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuer wird zwar eine gewisse Entlastungswirkung entfalten, die allerdings vornehmlich die Rückgänge bei der Auftragslage der Kfz-Branche und damit bei der Kfz-Zulassung teilweise auffangen dürfte, die in 2020 speziell im Zusammenhang mit dem sog. Lockdowns aufgetreten sind. Außerdem ist im Zusammenhang mit der Corona-Krise auch eine gewisse „Verhaltensänderung“ eingetreten. Das Fahrrad als alternatives Verkehrsmittel hat anscheinend deutlich an Zulauf gewonnen. So wurde z.B. im Mai 2020 überregional von einem „Ansturm auf Fahrrad-Läden“ berichtet. Auch diese Entwicklung könnte sich nachgelagert auf das Verkehrsgeschehen und auf den Automarkt auswirken. Insofern ist es angeraten, eine vorsichtige HH-Planung speziell in Bezug auf die Erträge aus Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Kfz-Zulassung vorzunehmen.

Für die Planung der Haushaltsansätze 2021 für Verwaltungsgebühren und den Gebühren für Feinstaubplaketten erfolgte insofern wegen fehlender konkreter bzw. verlässlicher Anhaltsgößen eine Orientierung an dem Rechnungsergebnis für das HH-Jahr 2019. Darüber hinaus muss Folgendes berücksichtigt werden:

a) Der Verkauf von Feinstaubplaketten ist umsatzsteuerpflichtig. Daraus leitet sich eine Nettoveranschlagung der Erträge aus dem Verkauf von Feinstaubplaketten ab. (Hinweis: Die darüber hinaus zu entrichtende Körperschafts- und Gewerbesteuer wurde

Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

erstmalig mit dem HH 2019 unter der TEP 016 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ veranschlagt und führt zu einer zusätzlichen Belastung der Ergebnisse).

b) Die im HH-Jahr 2019 erfolgte Umstellung auf eine produktscharfe Zuordnung der Erträge aus bargeldlosen Zahlungen hat zu einem Ertragsrückgang bei der Produktgruppe 36.02 „Zulassungsstelle“ zugunsten der Produktgruppe 36.01 „Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr“ geführt.

c) Die geplante Umsetzung der 4. Stufe des Online-Zulassungsverfahrens (i-Kfz), welche voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgt, und die damit verbundene Aufnahme von juristischen Personen kann sich positiv auf das Ertragsniveau auswirken und teilweise kompensatorische Wirkung entfalten (siehe auch Punkt b).

Insgesamt ergibt sich aus den Verwaltungsgebühren (SK 4311.198) sowie Gebühren für Feinstaubplaketten (netto) (SK 4311.030) folgender HH-Ansatz:

Produkt	SK	HH-Ansatz 2021	(Vergleich: HH-Ansatz 2020)
36.02.01	4311.198	3.030.000	3.210.000
	4311.030	105.000	100.000
36.02.01	4311.198	580.000	560.000
Gesamt		3.715.000	3.870.000

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen zur Produktgruppe 36.02 und zu den Produkten 36.02.01 und 36.02.02 verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Insbesondere aufgrund der Dienstleistungsausrichtung des SG 36.2 werden dort sehr viele Softwareprodukte vorgehalten, die eine regelmäßige Pflege und Aktualisierung bedürfen. Über beide Produkte des SG verteilt beläuft sich der jährliche Aufwand auf 61.000 €. Die deutlichen Steigerungen gegenüber dem Vorjahr um ca. 25.000 € resultieren aus den mit dem STVA-Portal (i-Kfz) und dem Terminvereinbarungsportal verbundenen Zusatzkosten.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die Teilergebnisplanposition 016 wird im Produkt 36.02.01 geprägt von den Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit dem pflichtigen Dienstleistungsgeschäft Kfz-Zulassung.

Der Aufwand entsteht vornehmlich im Zusammenhang mit der Anschaffung der für die Kfz-Zulassung zwingend erforderlichen Klebesiegel, Plaketten und Blankovordrucke für die Fahrzeugbriefe (Zulassungsbescheinigung Teil I) und Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil II). Hinsichtlich der Anschaffung vorstehender Dokumente arbeitet der Kreis mit benachbarten Kreisen zusammen, um die Anschaffungskosten zu minimieren (Ausschreibungsgemeinschaft). Weitere Geschäftsaufwendungen resultieren aus Artikeln für den Schalterdienst und den Bürobedarf, Fachliteratur, EC-Cash-Bereitstellung, Geldtransportdienste.

Der auf Geschäftsaufwendungen entfallende HH-Ansatz für 2021 beläuft sich insgesamt auf mindestens 216.500 €. Bei der Ermittlung des Ansatzes ist auf das Ansatzsoll des Vorjahres zurückgegriffen worden, wobei pauschaliert 15.000 € in Abzug gebracht worden sind. Dabei ist darauf abgestellt worden, dass die Corona-Krise auch noch in 2021 Einfluss auf das Zulassungsgeschäft nehmen wird (vgl. auch Erläuterung zur TEP 004). Zudem kann es sich nur um einen Schätzwert handeln, da auch abzuwarten bleibt, wie sich das i-Kfz-Projekt auswirken wird, zumal der zukünftige Nutzungsgrad der Online-Dienste sich nicht konkret abschätzen lässt.

Seit dem HH-2019 müssen zudem HH-Mittel für Aufwendungen für Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie Zahlungen im Rahmen des Umsatzsteuerjahresausgleiches (insgesamt ca. 9.000 €) veranschlagt werden, die mit dem Verkauf der Feinstaubplaketten (Betrieb gewerblicher Art) einhergehen.

Aufgrund der seit dem HH 2020 Anwendung findenden neuen Kontenstruktur fließen hingegen Aufwendungen für DV-Supportleistungen und aus Softwarepflegeverträgen (insgesamt ca. 61.000 €) in die TEP13 und nicht mehr in die TEP16 ein.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Die Teilergebnisplan-Position 300 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ wird –abgesehen von den Aufwendungen für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung - in der Produktgruppe 36.02 „Zulassungsstelle“ bestimmt von dem mit den Postgebühren einhergehenden Aufwand.

Ca. 60% des Aufwandes entfällt auf das Produkt 36.02.02 „Überwachung der Halterpflichten“. Der Aufwand für den Versand der elektronischen Postzustellung ist dem Produkt voll zuzurechnen. Der Aufwand insgesamt resultiert hier vornehmlich aus den mit

Teilergebnisplan 36.02.01 Zulassung

Kreis Unna

den Überwachungsmaßnahmen einhergehenden Zustellungsgebühren.

Aufgrund des erfolgten Lockdowns der Kreisverwaltung Unna und der kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Corona-Pandemie wurde durch das SG 36.2 die Möglichkeit der postalischen Außerbetriebsetzung für die Kundinnen und Kunden der Zulassungsstelle eingeführt. Diese können die erforderlichen Unterlagen zusenden und nach erfolgreicher Bearbeitung erfolgt der Rückversand der Zulassungsdokumente wiederum auf dem Postweg. Dieser Service wird gut angenommen und soll ggfls. auch nach vollständiger Wiedereröffnung der Verwaltung und damit Wiederaufnahme des „Normalbetriebes“ aufrecht erhalten bleiben. Auch diese Verfahrensregelung wird sich auf die Höhe der Aufwendungen auswirken, deren Ansatz allerdings auf Vorjahreshöhe (66.000 €) gehalten werden kann.

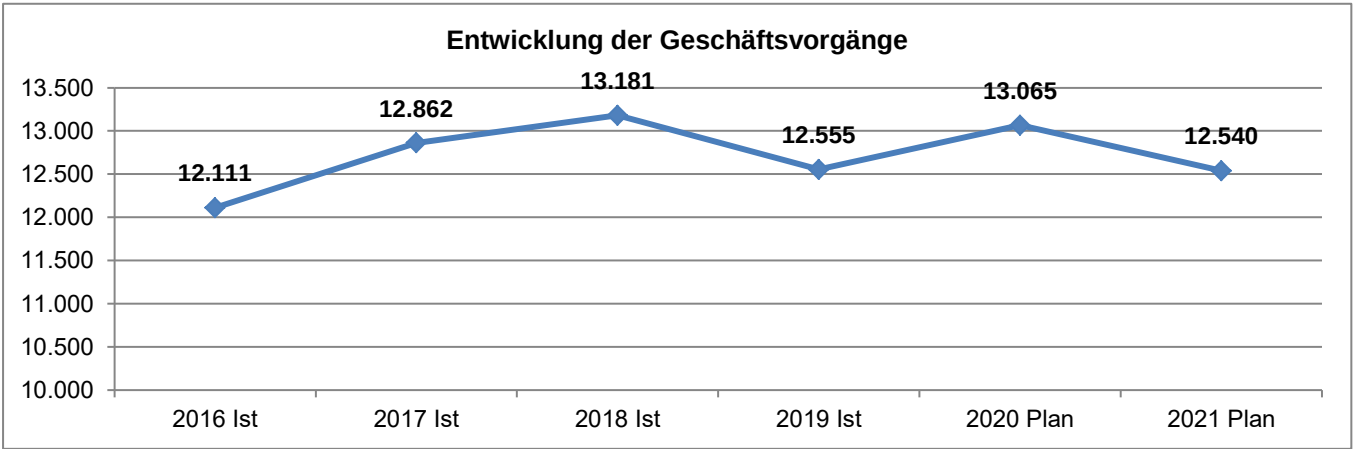
Die nachstehende Auflistung gibt die Entwicklung der Rechnungsergebnisse des Aufwandes unter dem SK 5811.110 „Aufwendungen aus ILV Porto und Telekommunikation“ wieder:

HH-Jahr	Rechnungsergebnis
2011	75.243
2012	42.189
2013	44.439
2014	60.172
2015	44.161
2016	44.779
2017	48.114
2018	59.760
2019	58.466

36.02.02 Überwachung der Halterpflichten			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit		Zulassungsstelle	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
StVZO, StVG, FZV, KraftStG, PflVersG			
Beschreibung			
Einschränkung und Entziehung der Zulassung von Fahrzeugen bei Nichteinhaltung der Bau- und Betriebsvorschriften sowie der versicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften			
Allgemeine Ziele			
Verhinderung einer möglichen Schädigung, Gefährdung und Belästigung der Allgemeinheit; Beseitigung von ordnungswidrigen oder sogar strafrechtlich relevanten Zuständen			
Zielgruppen			
Halter/Erwerber von Fahrzeugen die ihren Halterpflichten nicht nachkommen bzw. deren Kfz und Fahrzeuganhänger nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen			
Erläuterungen			
Das Produkt "Überwachung der Halterpflichten" fasst die typischen sonderordnungsbehördlichen Aufgaben im Sachgebiet Kfz-Zulassung zusammen, die sich belastend insbesondere auf die Fahrzeughalter auswirken. Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Steuerpflichten, technische Vorschriften und Meldepflichten führen im schlimmsten Fall zur Entsiegelung der Kennzeichenschilder durch den dem Sachgebiet angehörenden Außendienst und zur anschließenden Außerbetriebsetzung von Amts wegen. Insbesondere Fahrzeuge mit fehlendem Versicherungsschutz oder gravierenden Fahrzeugmängeln müssen aufgrund der Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung und des Pflichtversicherungsgesetzes unverzüglich von einer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Eine nicht konsequente Verfolgung dieser Fälle kann zu Regressforderungen gegen den Kreis Unna führen. Der Skandal um die Manipulationen durch verschiedene Autohersteller zur Umgehung gesetzlich vorgegebener Abgasgrenzwerte wirkt sich nach wie vor auf das Produkt aus, da in den Fällen, in denen Fahrzeughalter nicht den Rückrufaktionen des Kraftfahrtbundesamtes Folge leisten, ein Einschreiten der Zulassungsbehörden erforderlich wird. Auch die seit 2015 vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der „Mitnahme des Kennzeichens“ bei einem Wohnortwechsel in einen anderen Zulassungsbezirk entfaltet nachgelagert auch negative Auswirkungen auf die Fahrzeughalter. Diese interpretieren die Möglichkeit der Kennzeichenmitnahme fälschlicherweise teilweise dahingehend, dass sie ihr Fahrzeug nicht umschreiben lassen müssen. Der Gesetzgeber ist im Gesetzgebungsverfahren von verschiedener Seite vor diesen negativen Folgen der Kennzeichenmitnahme „gewarnt“ worden. Diese Fehlinterpretation führt in nicht wenigen Fällen zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde. Mit Umsetzung der 2. und 3. Stufe des i-Kfz-Verfahrens (s. Produktbeschreibung 36.02.01 Zulassung) wird es den Halterinnen und Haltern überlassen, die ihnen zugeteilten Kennzeichen inklusive der erforderlichen Plaketten und Siegel selbst an ihren Fahrzeugen anzubringen. Die daraus entstehende verringerte Kontrolle der Richtigkeit (Gesetzeskonformität) der Kennzeichenschilder durch die Zulassungsstelle wird voraussichtlich dazu führen, dass in den Folgejahren ein Anstieg an ordnungsbehördlichen Verfahren wegen falsch geprägter, gesiegelter und angebrachter Kennzeichenschilder (i.d.R. festgestellt im Rahmen von Verkehrskontrollen) erfolgen wird. Für ordnungsbehördliche Maßnahmen der Zulassungsstelle im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Halterpflichten fallen neben Buß- oder Verwarngeldern für den Pflichtverstoß zusätzlich bundesrechtlich verankerte Pflichtgebühren an. Mangelndes Verständnis betroffener Bürger für dieses System der "gefühlten Doppelbestrafung", aber auch nachlassende Zahlungsmoral und Zahlungsfähigkeit führen zu hohen Wertberichtigungen im Budget (uneinbringliche bzw. nicht vollstreckbare Gebührenforderungen), die damit das Rechnungsergebnis belasten. Eine gewisse Entspannung dieser Situation ist durch das Entbürokratisierungs- und Beitreibungserleichterungsgesetz NRW und die damit einhergehende pflichtige Verweigerung von Fahrzeugzulassungen bei vorhandenen Gebührenrückständen eingetreten.			
Leistungsumfang		Ergebnis VVJ	Planung VJ
Planstellen		8,47	8,48
			8,48

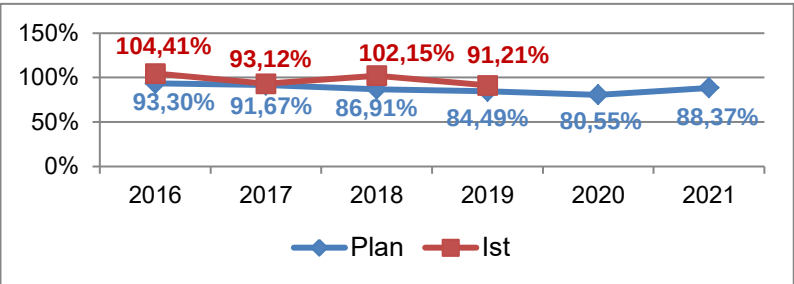
Kennzahlen 36.02.02 - Überwachung von Halterpflichten

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Fehlender Versicherungsschutz	7.398	7.343	7.468	7.137	7.500	7.200
Kfz-Steuerrückstände	61	74	72	101	75	90
Fahrzeugmängel	1.309	1.721	2.199	1.529	2.000	1.600
Verstoß gegen Meldepflichten	2.354	2.770	2.569	2.736	2.600	2.600
Fahrzeugverkauf	294	359	276	220	290	250
Externe Amtshilfeersuchen	695	595	597	832	600	800



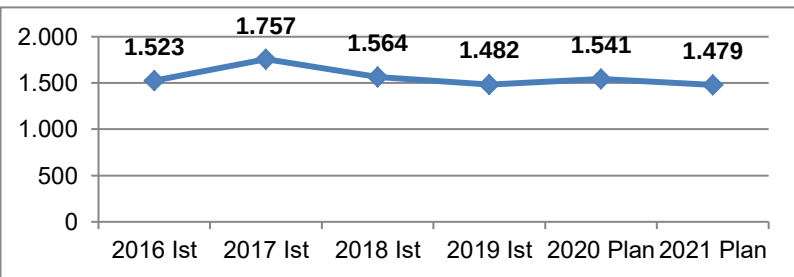
Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Teilergebnisplan 36.02.02 Überwachung der Halterpflichten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	598.834	560.000	580.000	580.000	580.000	580.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	39.124	7.725	10.564	10.610	10.656	10.703
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	637.958	567.725	590.564	590.610	590.656	590.703
011	Personalaufwendungen	-486.332	-485.970	-455.907	-460.467	-465.072	-469.722
012	Versorgungsaufwendungen	-26.735	-27.711	-33.531	-33.866	-34.205	-34.547
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.481	-7.160	-9.320	-9.320	-9.320	-9.320
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.891	-4.100	-2.300	-2.550	-2.260	-2.260
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-92.858	-95.800	-73.900	-73.900	-73.900	-73.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-613.296	-620.741	-574.958	-580.103	-584.757	-589.749
018	Ordentliches Ergebnis	24.663	-53.016	15.606	10.507	5.899	954
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	24.663	-53.016	15.606	10.507	5.899	954
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	24.663	-53.016	15.606	10.507	5.899	954
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-86.165	-84.046	-93.335	-93.884	-94.438	-94.997
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-61.503	-137.062	-77.729	-83.377	-88.539	-94.043

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Es wird auf die unter Produkt 36.02.01 zur Teilergebnisplanposition 004 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Es wird auf die unter Produkt 36.02.01 zur Teilergebnisplanpositionen 013 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die kassenwirksam werdenden Verwaltungsgebühren (TEP 004) hängen in dem Produkt 36.02.02 "Überwachung der Halterpflichten" nicht zuletzt von der "Zahlungsmoral und -fähigkeit" der Gebührensschuldner ab, die von den repressiven Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Halterpflichten betroffen sind (z.B. bei fehlendem Versicherungsschutz, Kfz-Steuerrückständen, Fahrzeugmängel). Insofern führten und führen insbesondere Niederschlagungen zu Wertveränderungen beim Umlaufvermögen, die das jeweilige Rechnungsergebnis negativ beeinflussten und weiterhin beeinflussen werden (siehe auch Erläuterung zur TEP004/007 des Produktes 36.02.01.).

Diese Wertveränderungen (Ansatz für 2021: 60.000 €), auf die der FB prinzipiell keinen Einfluss hat und in der Höhe auch vom jeweiligen Erfolg des vollstreckungsrechtlichen Tätigwerdens des FD 10.2 abhängig sind, wurden bis einschließlich HH-Jahr 2006 bei der Ermittlung des HH-Ansatzes für die Ertragsposition "Verwaltungsgebühren" berücksichtigt. Mit dem HH 2007 ist aufgrund der NKF-Systematik in eine kontenscharfe Zuordnung der Erträge aus Verwaltungsgebühren sowie des Aufwandes aus "Wertveränderungen" eingetreten worden. Das bereits im Oktober 2006 in Kraft getretene "Gesetze zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen NRW" hat in den Folgejahren teilweise die

Teilergebnisplan 36.02.02 Überwachung der Halterpflichten

Kreis Unna

Höhe der Wertveränderungen beeinflusst. Denn mit diesem Gesetz wurde klargestellt, dass die Zulassungsbehörden ermächtigt sind, die Zulassung eines Fahrzeuges zu verweigern, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde rückständige Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet. Der Fachbereich 36 wendet in Zusammenwirken mit dem Aufgabengebiet Vollstreckung des Sachgebietes 10.2 "Zentrale Finanzbuchhaltung" konsequent diese gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten an.

Budgetscharfe Pauschalwertberichtigungen des FD 10.2 fließen auch in diese Aufwandsposition ein.

Bei der Ansatzplanung 2021 ist darauf abgestellt worden, dass die in 2019 vorgenommenen sehr hohen Pauschalwertveränderungen, die sich deutlich auf das Rechnungsergebnis ausgewirkt haben, dazu führen werden, dass sich die Anzahl der im Laufe des Jahres vorzunehmenden Einzelwertveränderungen reduziert. Vor diesem Hintergrund ist der HH-Ansatz für Wertveränderungen gegenüber 2020 um 20.000 € reduziert worden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Es wird auf die unter Produkt 36.02.01 zur Teilergebnisplanposition 300 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Christian Bornemann

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

36.03.01	Allgemeine Ordnungswidrigkeiten
----------	---------------------------------

36.03.02	Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten
----------	--

36.03.03	Verkehrssicherung
----------	-------------------

36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Kreis Unna

Erläuterungen

Die von dem Sachgebiet 36.3 (=Produktgruppe 36.03) "Bußgeldstelle und Verkehrssicherung" wahrzunehmenden Aufgaben lassen sich grob in zwei Kategorien, und zwar in repressive und präventive Aufgaben der Verkehrssicherheitsarbeit einteilen.

Die repressiven Aufgaben umfassen die Verfolgung und Ahndung von

- aus sog. Fremdanzeigen resultierenden allgemeinen und Sonderordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
- Ordnungswidrigkeiten aus Verkehrsunfallanzeigen sowie
- Ordnungswidrigkeiten, die aus der eigenen mobilen und stationären Geschwindigkeitsüberwachung erwachsen.

Das Sachgebiet Bußgeldstelle und Verkehrssicherung des FB Straßenverkehr nimmt die Aufgaben der zuständigen Verfolgungsbehörde wahr. Es leitet nach Vorliegen entsprechender Anzeigen Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Solche Anzeigen kommen von externen Behörden wie z. B. der Polizei, dem Amt für Arbeitsschutz oder dem Bundesamt für Güterverkehr, dem Sachgebiet 36.2 (bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung und Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung), von Privatpersonen sowie nach Einstellung von Strafverfahren bei Vergehen im Straßenverkehr auch von der Staatsanwaltschaft.

Die Arbeit der Bußgeldstelle und das Fallzahlenaufkommen sind insbesondere dadurch geprägt, dass die Kreispolizeibehörde Unna wie auch das im Bereich der Bundesautobahnen tätige Polizeipräsidium Dortmund verschiedene mobile Messsysteme für die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und der erforderlichen Sicherheitsabstände einsetzt.

Im Rahmen der eigenen mobilen und stationären Geschwindigkeitsüberwachung nimmt der Kreis Unna nach Feststellung von Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung unmittelbar seine gesetzlich zugewiesene Aufgabe mit der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wahr.

Die Bearbeitung von Anzeigen zu Verkehrsordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr hat sich zu einem kommunalrelevanten Massengeschäft entwickelt. Dieses kann hinsichtlich des Fallzahlenaufkommens nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Kreis nicht steuerbaren Anzeigen externer Behörden, des jeweiligen Verkehrsverhaltens der Verkehrsteilnehmer, der das Verkehrsgeschehen beeinflussenden baulichen Maßnahmen im Straßenraum, der jeweiligen Verfügbarkeit der Messtechnik und Änderungsregelungen des Gesetzgebers (z.B. in Bezug auf die Bußgeldkatalog-Verordnung) erheblichen jahresbezogenen Schwankungsbreiten unterliegen. So haben z.B. der mit der Corona-Pandemie einhergehende „Lockdown“, der sich –auch nachgelagert– auf die Verkehrsdichte ausgewirkt hat, und der zeitweise Ausfall einer semi-mobilen Messeinheit der Autobahnpolizei in 2020 nachhaltige reduzierende Wirkung auf das Fallzahlenaufkommen aus Fremdanzeigen entfaltet.

Eine konsequente Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten ist ein wesentlicher Baustein der Verkehrssicherheitsarbeit. Vor diesem Hintergrund erfolgt nach Überführung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht seit Herbst 2013 auch eine sog. europaweite Verfolgung von bestimmten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsverstößen.

Aufbauend auf die bereits in 2010 in der Bußgeldstelle des Kreises Unna erfolgte DV-Programmumstellung (Wechsel von einem Eigenprodukt zu einem Fremdprodukt) ist beginnend im Herbst 2011 die elektronische Akte für Bußgeldverfahren eingeführt worden. Dies hat im Ergebnis eine papierlose Speicherung aller Bußgeldakten zu Folge. Sie ermöglicht einen schnellen und auch im Vertretungsfall unkomplizierten Aktenzugriff (auch von den eingerichteten Tele-Arbeitsplätzen). Sobald die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälte ebenfalls mit dem dafür ministeriell festgelegten Format X-Justiz kommunizieren können, wird ein elektronischer Austausch der Akten möglich sein.

Eine konsequente Vollstreckung der von der Bußgeldstelle festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Sanktionierung ermittelter Verkehrsverstöße. Die Aufgabenwahrnehmung in der Bußgeldstelle bindet daher auch Personal des SG 10.2 (Zentrale Finanzbuchhaltung), das für die Vollstreckung von Geldforderungen zuständig ist. Der Umfang der vom SG 10.2 ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen hat unmittelbaren Einfluss auf das Rechnungsergebnis in der Produktgruppe.

Das bislang vom SG 10.2 i.Z.m. den Vollstreckungsaufgaben durchgeführte Erzwingungsverfahren ist im Februar 2020 in die Aufgabenpalette des FB 36 überführt worden.

Einzelne "Berührungspunkte" bestehen darüber hinaus mit der Führerscheinstelle (z. B. bei Anordnung eines Fahrverbotes; Fahreignungsüberprüfungen, Fahrtenbuchauflagen) sowie mit dem bei der Zulassungsstelle angesiedelten Ermittlungs-/Außendienst, der auch Ermittlungstätigkeiten für die Bußgeldstelle des Kreises und für Bußgeldstellen anderer Gebietskörperschaften durchführt.

Zu den präventiven Aufgaben, die im Produkt 36.03.03 "Verkehrssicherung" angesiedelt sind, gehören

- die Pflege und Bedienung der in der eigenen Geschwindigkeitsüberwachung vorgehaltenen Technik (inkl. Auswertearbeitsplätze),
- die entsprechende Einsatzplanung,
- die Auswertung der Messergebnisse,
- die vom Kreis als Straßenverkehrsbehörde insbesondere für die Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede wahrzunehmenden pflichtigen Aufgaben,
- die Federführung und Moderation der Unfallkommission (siehe auch Beschreibung zum Produkt 36.03.03),
- im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen einzelne/sporadische freiwillige Aufgaben/Aktionen (z.B. Aufklärungsarbeit, Sonderverkehrsschauen) mit dem Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die Aufgaben werden vom Fachbereich in enger Kooperation mit der Kreispolizeibehörde und den Straßenbaulastträgern wahrgenommen.

Der Fachbereich hat mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und individueller Lebensführung sowie neue Formen der

36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Kreis Unna

Arbeitsorganisation zu unterstützen, aktiv daran mitgewirkt, dass in der Bußgeldstelle bereits seit 2010 bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die alternierende Telearbeit ermöglicht worden ist.

WIRKUNGSZIEL

Der Kreis Unna trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und damit des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger bei.

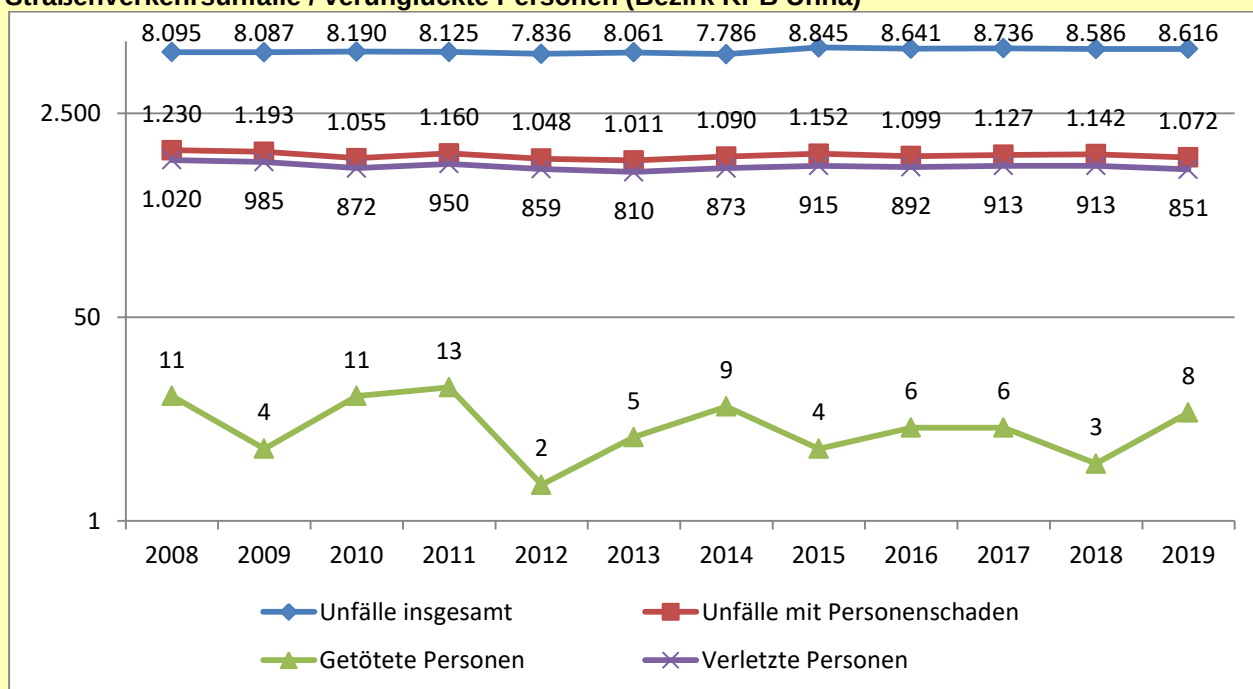
LEISTUNGSZIEL

Das Geschwindigkeitsniveau auf den Straßen im Kreisgebiet ist gesenkt.

Ausgangslage

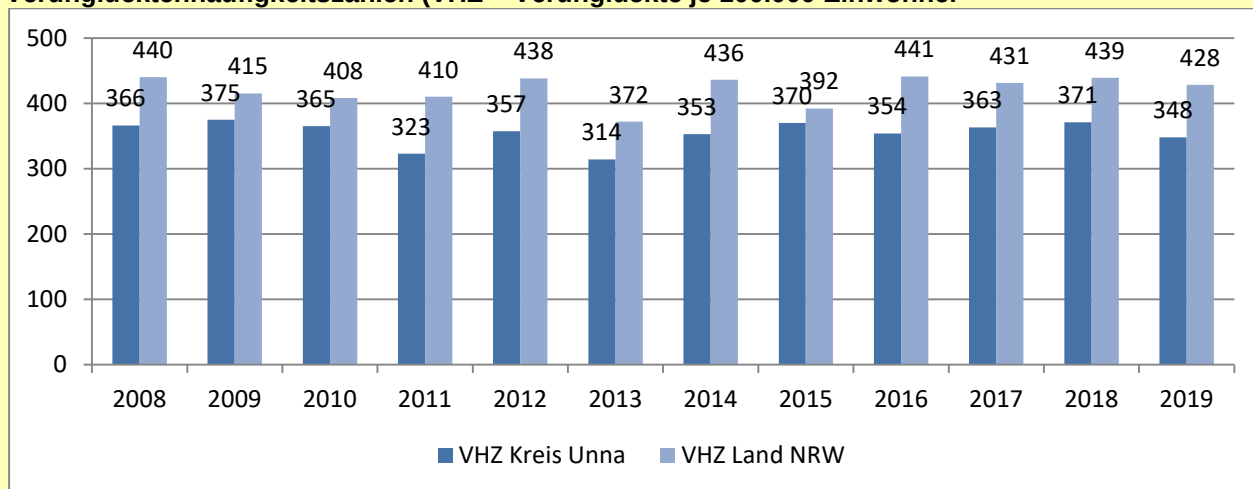
Nähert man sich dem Thema Verkehrssicherheit, treten unvermeidbar Unfallbilanzen in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die nachfolgenden Grafiken vermitteln einen Überblick über die Unfallentwicklung

Straßenverkehrsunfälle / verunglückte Personen (Bezirk KPB Unna)



Quelle: KPB Unna

Verunglücktenhäufigkeitszahlen (VHZ – Verunglückte je 100.000 Einwohner)



Quelle: KPB Unna

Nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeiten sind Gegenstand der von der Bevölkerung (subjektiv) empfundenen Gefahrenlagen. Überhöhte und nicht angepasste Geschwindigkeiten sind aber auch in der objektiven Darstellung ein Faktor, der nach Wertung der mit Verkehrssicherheitsfragen befassten Behörden und Institutionen maßgeblich zur Unfallentwicklung beiträgt und besondere Auswirkungen auf Unfallfolgen/-schwere entfaltet. Hier gilt es anzusetzen.

Neben erzieherischen und aufklärenden Maßnahmen (Education) können Überwachungsmaßnahmen und damit einhergehende Sanktionierungen von Fehlverhalten (Enforcement) Verhaltensanpassungen und Regelbeachtung fördern.

Die Überwachung des (fließenden) Straßenverkehrs und damit der Geschwindigkeitsvorschriften obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreispolizeibehörden und der Autobahnpolizei (§§ 11 und 12 Polizeiorganisationsgesetz - POG NRW). Darüber hinaus ist den Kreisordnungsbehörden und den Großen kreisangehörigen Städten unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrstellen zugewiesen (§ 48 Abs.2 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW). Der Begriff „Gefahrstellen“¹ wird mit der Verwaltungsvorschrift zum OBG konkretisiert. Mit der zuletzt in 2013 erfolgten Änderung dieser Verwaltungsvorschrift ist der Begriff „Gefahrstellen“ und damit der mögliche Einsatzradius der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung ausgeweitet worden.

Die kommunalen Überwachungsaktivitäten gewinnen zunehmend an Bedeutung, was nicht nur an der mit vorstehender Verwaltungsvorschrift erfolgten Ausweitung der Begriffsdefinition „Gefahrstellen“ abzulesen ist. Auch aufgabenspezifische Schwerpunktsetzungen und damit einhergehende Entlastungserfordernisse bei den Polizeibehörden erfordern einen zusätzlichen kommunalen Einsatz im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung, um „Flächendruck“ erzeugen zu können. Die kommunale Verkehrsüberwachung ist ein wichtiger Bestandteil des Verkehrssicherheitsprogramms Nordrhein-Westfalen 2020.

Der Kreis Unna führt – ergänzend zu den verschiedenen Aktivitäten der Polizeibehörden – seit 1991 Geschwindigkeitsüberwachung durch.

Für die im Zusammenhang mit der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung stehenden außendienstlichen und innerdienstlichen Aufgaben, die dem Produkt 36.03.03 „Verkehrssicherung“ zugewiesen sind, steht ein Stellenkontingent von 10,85 VZÄ zur Verfügung.

Für ergänzende Wochenend-, Feiertageinsätze

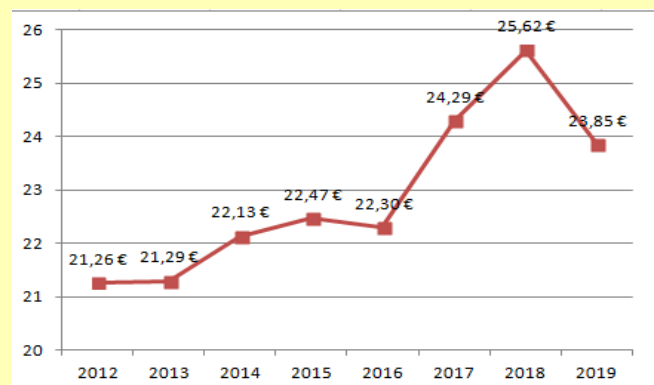


Abb.: Ertrag/Fall eigene Geschwindigkeitsüberwachung

¹ „Gefahrstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres kann insbesondere in Betracht kommen,

1. an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden,

2. in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder

3. wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Das Vorliegen einer Geschwindigkeitsbeschränkung reicht allein nicht aus, um von einer Gefahrstelle auszugehen. Geschwindigkeitsbeschränkte Zonen sind nur dann als Gefahrstellen anzusehen, wenn auch hier die oben genannten Gründe hinzukommen. Geschwindigkeitsbeschränkte Straßenstrecken sind darüber hinaus als Gefahrstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet wird, weil die Maßnahme gemessen an § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung gerechtfertigt ist und den Vorgaben der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien - StV; VKBl 2007, Seite 767) in der jeweils gültigen Fassung genügt.

Geschwindigkeitsbeschränkte Strecken sind ferner dann als Gefahrstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Luftreinhalteplanung nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angeordnet wurde.“ (VV OBG 48.25)

und Überwachungseinsätze außerhalb der Rahmenarbeitszeit stehen bis zu zehn geschulte nebenamtlich tätige kreiseigene Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter zur Verfügung. Der Personaleinsatz insbesondere für den mobilen Einsatz und für den Innendienst (u.a. Auswertearbeiten, Messstellendokumentation) erfolgt auf der Basis eines Einsatzplanes.

Teilergebnisplan 36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

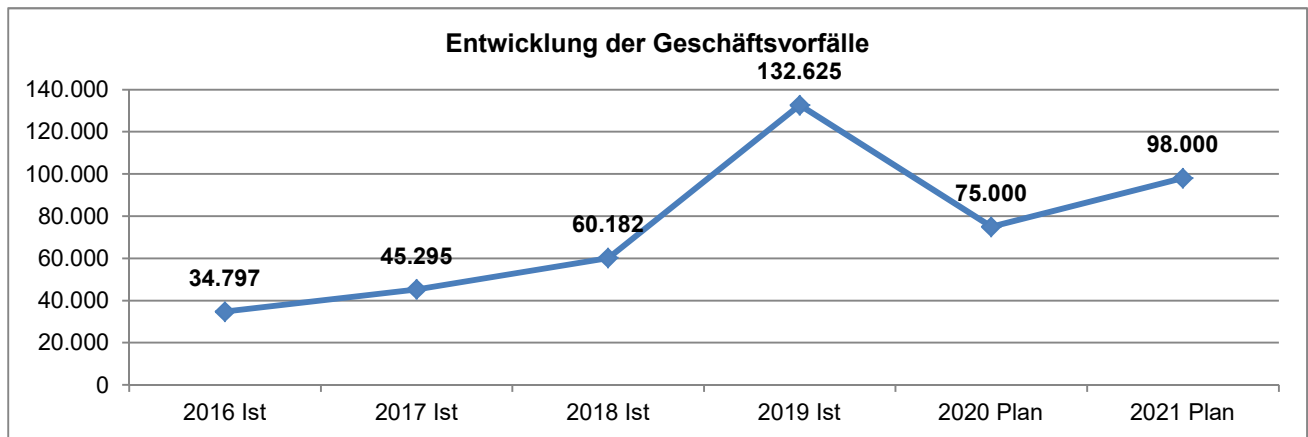
Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.013.893	1.565.000	1.565.000	1.565.000	1.565.000	1.565.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	8.338.889	8.218.477	7.221.860	8.222.163	8.222.469	8.222.778
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	10.352.782	9.783.477	8.786.860	9.787.163	9.787.469	9.787.778
011	Personalaufwendungen	-2.353.291	-2.606.667	-2.695.969	-2.722.930	-2.750.160	-2.777.663
012	Versorgungsaufwendungen	-191.615	-199.929	-222.309	-224.532	-226.777	-229.045
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-86.904	-134.700	-134.700	-134.700	-134.700	-134.700
014	Bilanzielle Abschreibungen	-47.520	-55.545	-84.850	-84.990	-83.760	-81.080
015	Transferaufwendungen	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-876.693	-451.300	-457.700	-450.500	-418.200	-418.200
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.557.025	-3.449.141	-3.596.528	-3.618.652	-3.614.597	-3.641.688
018	Ordentliches Ergebnis	6.795.757	6.334.336	5.190.332	6.168.511	6.172.872	6.146.090
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.795.757	6.334.336	5.190.332	6.168.511	6.172.872	6.146.090
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	6.795.757	6.334.336	5.190.332	6.168.511	6.172.872	6.146.090
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-568.807	-547.533	-560.023	-561.406	-562.804	-564.215
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	6.226.950	5.786.803	4.630.309	5.607.105	5.610.068	5.581.875

36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit	Bußgeldstelle und Verkehrssicherung		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
OWiG, StPO, StVG, StVO, StVZO, FZV, FPersG, GÜKG, PBefG, GGVSBE u.a.			
Beschreibung			
Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von externen Stellen zur Anzeige gebracht werden oder im Rahmen von eigenen stationären und mobilen Geschwindigkeitsüberwachungen festgestellt wurden			
Allgemeine Ziele			
Erhöhung der objektiven Verkehrssicherheit und Vermeidung von Unfällen			
Zielgruppen			
Straßenverkehrsteilnehmer, die sich innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ordnungswidrig verhalten haben			
Erläuterungen			
Die von Verkehrsteilnehmern im Kreisgebiet begangenen Ordnungswidrigkeiten werden vornehmlich von der Polizei festgestellt und als sog. "Fremd"Anzeigen dem Kreis Unna zur Bearbeitung zugeleitet. Das Fallzahlenaufkommen bei den sog. Fremdanzeigen ist in den zurückliegenden Jahren massiv von den Überwachungsaktivitäten der Autobahnpolizei geprägt worden. Unter allgemeinen Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz, die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung / Fahrzeugzulassungsverordnung zu verstehen. Von den vielfältigen Verstoßmöglichkeiten werden anteilig am häufigsten Verstöße wegen - Geschwindigkeitsüberschreitungen, - Unterschreitung des Sicherheitsabstandes, - verbotenen Überholens und - Missachtung von Rotlicht an Lichtzeichenanlagen geahndet. Ordnungswidriges Verhalten von Fahrradfahrern und Fußgängern wird gleichfalls geahndet. Neben einer Geldbuße - max. Höhe 1.000 Euro bei Fahrlässigkeit und 2.000 Euro bei Vorsatz - können als Nebenfolge max. zwei Punkte und ein Fahrverbot von einem bis drei Monaten Dauer angeordnet werden. Trunkenheits- und Drogendelikte gem. § 24 a Straßenverkehrsgesetz werden bearbeitet, falls keine strafbare Handlung vorzuwerfen ist. Dies ist der Fall, wenn dem Betroffenen ein Blutalkoholgehalt von 0,5 - 1,09 Promille oder der Drogenkonsum bei noch sicherem Führen des Kraftfahrzeugs nachgewiesen wird. Seit dem 01.08.2007 besteht zudem ein Alkoholverbot für Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe beziehungsweise für Kraftfahrzeugführer vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Verstöße hiergegen führen ebenfalls zu einer Ahndung durch die Bußgeldstelle. Der Kreis Unna überwacht in eigener Zuständigkeit mit mobilen und stationären Messanlagen die Geschwindigkeiten auf der Basis eines Landeserlasses. Die hieraus erwachsenden Geschwindigkeitsverstöße werden entsprechend geahndet. Insgesamt hat sich der Aufgabenbereich zu einem „kommunalrelevanten (und damit auch personalintensiven) Massengeschäft“ entwickelt, , wie auch den zu den Produkten 36.03.01 „Allgemeine Ordnungswidrigkeiten“ und 36.03.03 „Verkehrssicherung“ (speziell Leistungsbereich „Eigene Geschwindigkeitsüberwachung“) angeführten Kennzahlen entnommen werden kann. Die Einhaltung von Verkehrsregeln ist eine elementare Grundvoraussetzung für einen sicheren Straßenverkehr. Der Straßenverkehr zeichnet sich im Vergleich zu schienengebundenen Verkehren oder dem Luftverkehr durch ein hohes Maß an Individualität aus. Die Verkehrsaufgaben müssen hier nicht nur von einigen wenigen Fahrzeugführern, sondern von allen Verkehrsteilnehmern bewältigt werden. Der "Faktor" Mensch ist bei über 90% aller Verkehrsunfälle die Unfallursache; der Mensch ist der größte Risikofaktor im Straßenverkehr. Aus diesem Grunde ist für eine sichere Verkehrsteilnahme die Befolgung von Regeln für jeden einzelnen Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugführer, Radfahrer, Fußgänger) unerlässlich. Die konsequente Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von im Straßenverkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten ist insofern ein in der Fachwelt unbestrittener wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. In 2020 haben sich die Corona-Krise (mit Folgen u.a. für die zeitweise stark reduzierte Verkehrsdichte) sowie die „Panne“ bezüglich der nichtigen Bußgeldkatalog-Verordnung massiv auf den Ablauf insbesondere im Produkt „Allgemeine Ordnungswidrigkeiten“ ausgewirkt.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	16,97	25,12	25,12

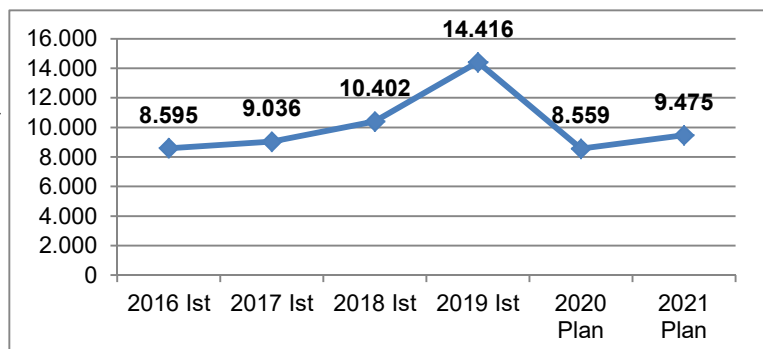
Kennzahlen 36.03.01 - Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Allgemeine Ordnungswidrigkeiten gesamt	34.797	45.295	60.182	132.625	75.000	98.000
davon Einsprüche	1.871	1.797	2.902	4.516	3.000	6.000
davon Verwarnungen	9.125	12.082	10.486	79.418	12.000	12.000
davon Bußgeldbescheide	23.220	24.498	49.696	53.207	53.000	76.000
davon Abgabe an zust. Behörde / Einstellungen	5.975	7.232	5.898	8.497	10.000	10.000
davon Fahrverbote	1.755	2.329	4.579	6.281	5.500	35.500



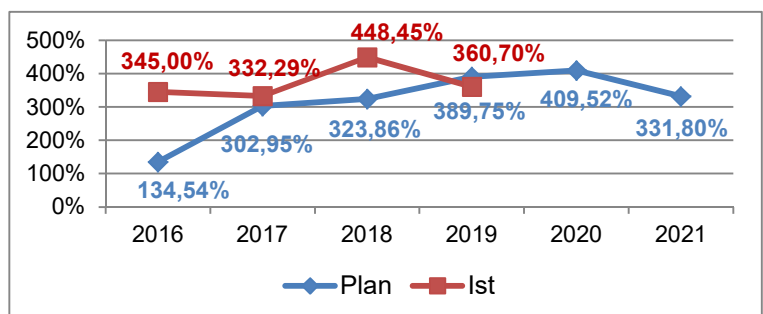
Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Maßnahmen in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.791.291	1.415.000	1.415.000	1.415.000	1.415.000	1.415.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	7.853.816	7.959.513	6.960.775	7.960.918	7.961.062	7.961.208
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	9.645.107	9.374.513	8.375.775	9.375.918	9.376.062	9.376.208
011	Personalaufwendungen	-1.330.825	-1.456.415	-1.600.930	-1.616.940	-1.633.109	-1.649.441
012	Versorgungsaufwendungen	-89.955	-96.803	-104.873	-105.922	-106.981	-108.051
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.409	-26.650	-26.650	-26.650	-26.650	-26.650
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.007	-11.035	-51.380	-53.180	-51.840	-50.920
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-798.606	-287.320	-314.520	-331.820	-299.520	-299.520
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.246.803	-1.878.223	-2.098.353	-2.134.512	-2.118.100	-2.134.582
018	Ordentliches Ergebnis	7.398.304	7.496.290	6.277.422	7.241.406	7.257.962	7.241.626
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	7.398.304	7.496.290	6.277.422	7.241.406	7.257.962	7.241.626
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	7.398.304	7.496.290	6.277.422	7.241.406	7.257.962	7.241.626
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-427.193	-410.913	-425.981	-426.811	-427.650	-428.497
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	6.971.112	7.085.377	5.851.441	6.814.595	6.830.312	6.813.129

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Die Teilergebnisplanpositionen (TEP) 004 und 007 bedürfen einer gemeinsamen Betrachtung. Während unter der TEP 007 die Erträge aus Verwarnungs- und Bußgeldern veranschlagt werden, finden sich unter der TEP 004 die mit den Ordnungswidrigkeitenverfahren einhergehenden Erträge aus Verfahrensgebühren, Gebühren für die Beschlagnahme von Führerscheinen sowie die ebenfalls von den Betroffenen zu erstattenden Auslagen für Postzustellungen wieder. Mit ca. 10,10 Mio € ist im Jahr 2019 der bislang höchste Ertragswert aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie Verwaltungsgebühren zu verzeichnen. Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklungen des Ertragsaufkommens sowie die Anteile der Erträge aus der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung (GÜ) am Gesamtertrag aus Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wieder:

HH-Jahr	Gesamtertrag 36.03 (Buß-, Verwarnungs- gelder, Verw. Gebühren, Wiederaufl. v. Forderungen)	Ertrag aus Verw. Gebühren im Produkt 36.03.03.98 "Verkehrssicher- erung"	Gesamtertrag 36.03. abzgl. "Verkehrssicher- ung"	Ertrag Produkt 36.03.01.10= aus eigener GÜ (Buß-, Verwarnungs- gelder, Verw.geb., Wiederaufl. v. Forderungen)	Anteile in % Erträge "eigene GÜ" an Gesamtertrag ohne Verkehrssicherung
2010	4.072.305,35	41.199,02	4.031.106,33	1.731.091,49	42,94
2011	4.693.271,98	41.378,96	4.651.893,02	2.301.689,59	49,48
2012	3.967.168,11	38.014,48	3.929.153,63	1.937.657,18	49,31
2013	3.499.541,71	39.564,14	3.459.977,57	1.764.999,33	51,01
2014	4.126.629,64	45.304,17	4.081.325,47	2.416.302,47	59,20
2015	5.234.820,47	48.973,35	5.185.847,12	2.800.543,52	54,00

Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

2016	5.766.853,42	55.507,49	5.711.345,93	2.735.495,35	47,90
2017	5.695.183,10	63.799,11	5.631.383,99	2.617.087,74	46,47
2018	8.196.483,19	90.902,67	8.105.580,52	2.521.969,36	31,11
2019	10.096.518,28	82.621,50	10.013.896,78	2.667.830,61	26,64

Auch wenn die kreiseigene Geschwindigkeitsüberwachung mit einem Ertragsanteil von absolut ca. 2,67Mio € in 2019 wiederum einen hohen Stand erreicht hat, bleibt festzustellen, dass die hohe Gesamtertragslage im Wesentlichen auf das Anzeigenaufkommen aus Fremdanzeigen zurückzuführen ist. Maßgeblicher Faktor hierfür ist die Überwachungstätigkeit der Autobahnpolizei. Diese hatte aufgrund der Einführung eines neuen Messsystems (*Enforcement Trailer* –Anhänger mit Poliscan Speed Messsystem) seit Dezember 2017 erneut deutlich zugenommen. Mit diesem System wurden in den zurückliegenden Jahren vorwiegend in den Autobahnbaustellen auf der A1 und A2 Messungen durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 57.046 Fälle durch die Autobahnpolizei eingespielt, womit eine Steigerung von rund 50 % gegenüber 2018 (37.827 Fälle) einhergegangen ist.

Im Jahr 2020 zeigt sich aufgrund eines zunächst unfallbedingten Ausfalls des Trailers von November 2019 bis Januar 2020, einer geringeren Einsatzhäufigkeit auf den Autobahnabschnitten im Kreisgebiet Unna in den ersten Monaten und der insbesondere im Zeitraum des mit der Corona-Pandemie einhergehenden Lockdowns deutlich geringeren Verkehrsdichte ein sehr starker Einbruch dieser Fallzahlen. So wurden bis zum 30.09.2020 lediglich 12.051 Fälle übermittelt (2019: 56.091) und somit nur 21,5 % der Vorjahreszahlen zum gleichen Zeitpunkt erreicht. Diese Entwicklung wird sich –wie auch bereits mit den Budgetberichten für das HH-Jahr 2020 dokumentiert wird - vermutlich deutlich negativ auf das Rechnungsergebnis des HH-Jahres 2020 auswirken.

Aufgrund der vorstehend skizzierten besonderen Einflussfaktoren (Ausfall Enforcement-Trailer, zumindest zeitweise reduzierter Einsatz des Enforcement-Trailers und reduzierte Verkehrsdichte in Corona-Zeiten) kann die derzeitige Entwicklung im HH-Jahr 2020 nur bedingt handlungsleitend für die HH-Planung 2021 sein. Aber auch unabhängig von vorstehender Feststellung ist eine verlässliche Fallzahlen- und Ertragsansatzplanung kaum möglich, wie auch die in den Vorjahren gemachten Erfahrungen belegen. Fallzahlenprognosen sowie Ertragsprognosen können im Vergleich zu den Istwerten und Rechnungsergebnissen teilweise nicht unerheblich auseinanderfallen. Insbesondere folgende Faktoren können nachhaltig auf die weitere Entwicklung des Ertragsaufkommens aus Buß- und Verwarnungsgelder sowie aus damit einhergehenden Verwaltungsgebühren Einfluss nehmen:

- Vom Kreis nicht einschätzbarer und beeinflussbarer Einsatzumfang und Einsatzhäufigkeit der (Autobahn-)Polizei, zumal die Autobahnpolizei ein weit über die Grenzen des Kreises hinausgehendes Einsatzgebiet hat und die jeweilige örtliche Verkehrssituation und Unfallhäufigkeit und –schwere ausschlaggebend für die Einsatzstrategie der Autobahnpolizei sind.
- Art und Ausmaß/Schwere der im Rahmen der „Fremdüberwachung“ oder aus der eigenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelten Verstöße
- Einspruchsquote
- Umfang der Technikausfälle in der Fremdüberwachung oder in der kreiseigenen GÜ (aufgrund von Vandalismus, Unfallschäden, technischen Störungen/Defekten oder straßenbaulichen Gegebenheiten).
- Bedienbarkeit der jeweiligen Standorte der Geschwindigkeitsüberwachung.
- Erfahrungsgemäß nicht kurzfristig kompensierbare Personalausfälle bzw. Stellenvakanzen in der kreiseigenen GÜ und/oder in der Bußgeldstelle.
- Vermutlich zumindest bis in das HH-Jahr 2021 hineinreichende Nachwirkungen der Corona-Krise (evtl. veränderter motorisierter Individual- und gewerblicher Verkehr, reduzierte Verkehrsdichte).
- Mögliche zusätzliche Erträge aus höheren Verwarnungs- und Bußgeldsätzen einer geänderten Bußgeldkatalog-Verordnung. Die ursprünglich zum 28.04.2020 in Kraft getretene Änderung der bundesrechtlichen Bußgeldkatalog-VO mit verschärften Verwarnungs- und Bußgeldsätzen u.a. für Geschwindigkeitsverstöße ist wegen eines Formfehlers im Gesetzgebungsverfahren unwirksam. Ob, wann und mit welchen Inhalten eine "Reparatur"-Verordnung erlassen wird, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Anzumerken ist allerdings, dass sich höhere Verwarnungs- und Bußgeldsätze auch auf die Einspruchsquote auswirken können. Dennoch könnte eine Änderung eine nicht unerhebliche kompensatorische Wirkung (in Bezug auf Ausfälle beim Geschäftsvorfallaufkommen aus Fremdanzeigen) entfalten.

Eine weitere Einflussgröße stellen die Wertveränderungen beim Umlaufvermögen und Sollberichtigungen dar, die nicht zuletzt aus fehlender Zahlungsmoral oder –fähigkeit der Betroffenen und aus fehlgeschlagenen Vollstreckungsmaßnahmen des FD 10.2 resultieren und nachhaltigen Einfluss auf das Rechnungsergebnis entfalten können.

Die nachfolgende Übersicht über den sog. Aufwanddeckungsgrad -ADG- (ordentlicher Ertrag wird zum ordentlichen Aufwand ins Verhältnis gesetzt) belegt die zuvor getroffenen Aussagen über das leider nicht vermeidbare „Auseinanderdriften“ von Ansatzplanungen und Rechnungsergebnissen:

Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

HH-Jahr	ADG gem. Ansatzplanung	ADG gem. RE
2010	207,58	239,36
2011	218,20	226,45
2012	221,31	196,80
2013	208,19	171,09
2014	218,45	192,16
2015	203,72	252,80
2016	207,12	243,86
2017	205,53	224,61
2018	214,48	313,12
2019	270,46	291,05
2020	283,65	

Auswirkung der Wirkungsorientierten Steuerung auf die Ertragsplanung

In die Planung der Ertragsansätze 2021 sind auch zusätzliche Erträge eingeflossen, die sich aus der im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierten Steuerung (Handlungsfeld Sicherheit; Strategischer Schwerpunkt „Erhöhung der Verkehrssicherheit“) verbundenen Handlungsoption „Parallelbetrieb von 4 mobilen Messeinheiten nach Anschaffung des neuen Messsystems“ ableiten. Für das HH-Jahr 2020 sind darauf bezogen 450.000 € an zusätzlichem Ertrag veranschlagt worden. Ob dieses Ziel im Jahr 2020 erreicht werden wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Das zusätzliche Messsystem konnte aufgrund von Lieferengpässen des Fahrzeugherstellers erst im April 2020 und nicht wie geplant bereits im Herbst 2019 in Betrieb genommen werden. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise sind die ersten Erfahrungswerte mit dem neuen Messsystem jedoch nicht als repräsentativ anzusehen.

Zusammenfassung

In der zusammenfassenden Betrachtung aller Einflussfaktoren und Unabwägbarkeiten empfiehlt sich für die HH-Planung 2021 eine Orientierung an der Ansatzplanung für das HH-Jahr 2020. In diesem Zusammenhang sind wegen nicht konkret einschätzbarer Entwicklungen (Nachwirkungen Corona-Krise, Aktivitäten der Autobahnpolizei, Entwicklung Bußgeld-Katalog-Verordnung u.a.) pauschal 1.000.000 €in Abzug gebracht worden. **Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Ansatzplanung mit sehr hohen Risiken verbunden ist.**

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich eine Aufsplitterung der Ansatzplanung.

Leistungsbereich	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021
Kreiseigene GÜ	2.500.000	2.500.000
GÜ Mehrertrag Parallelbetrieb im eingeschränkten	450.000	450.000
Zwei-Schicht-Betrieb = Handlungsoption WOS		
Allgemeine Ordnungswidrigkeiten	6.410.000	5.410.000
(sog. Fremdanzeigen)		
Unfall- und Ordnungswidrigkeiten	305.000	305.000
Verkehrssicherung (Baustellensicherung u. a.	85.000	85.000
verkehrsbehördliche Anordnung		
Gesamt	9.750.000	8.750.000

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

Es wird auf die zu der Teilergebnisplanposition 004 aufgenommenen Erläuterungen, mit denen eine Gesamtbetrachtung der Teilergebnisplanpositionen 004 und 007 vorgenommen wird, verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Die TEP 016 wird geprägt von den Wertveränderungen beim Umlaufvermögen, die insbesondere aus uneinbringlichen bzw. nicht vollstreckbaren Verwarnungsgeld-, Bußgeld- und Gebührenforderungen resultieren. Bei der diesbezüglichen Ansatzplanung ist der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 2016-2018 zugrunde gelegt worden. Das aufgrund eines Sondereffektes (hohe Pauschalwertberichtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses) nicht repräsentative Rechnungsergebnis 2019 ist nicht in die Kalkulation für 2021 eingeflossen. Ein weiterer die Ansatzplanung maßgeblich beeinflussender Posten stellen die Geschäftsaufwendungen dar. Bei den Geschäftsaufwendungen werden neben besonderem Bürobedarf auch die Kosten der notwendigen Erstattungen an Rechtsanwälte veranschlagt, ebenso der mit möglichen (Über-)Planungen von Signalanlagen (Ampeln) einhergehende Aufwand. Die von der Polizei im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme angefallenen Kosten in Form von Auslagenerstattungen entfallen auf die „übrigen weiteren sonstigen Aufwendungen“. Darüber hinaus nehmen Versicherungsbeiträge für die in der kreiseigenen GÜ eingesetzten technischen Messeinheiten einen bedeutenden Umfang bei der TEP 016 ein.

Der auch unter die TEP 016 fallende Ansatz für Anschaffungen von Vermögensgegenständen <800 €ist im Wesentlichen für die

Teilergebnisplan 36.03.01 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Erneuerung und Ergänzung von Büromöbeln in der Bußgeldstelle geplant.

Beim Aufwand für Aus- und Fortbildung ist bereits für 2020 ein erheblicher Mehraufwand eingeplant worden, der sich aus der erforderlichen Schulung sämtlicher in der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der neu eingesetzten Messtechnik des Herstellers Vitronic sowie aus der Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der vorhandenen und neu eingesetzten Messtechnik ergibt. Aufgrund von Corona bedingten Umständen konnten im Jahr 2020 viele Schulungen nicht stattfinden und können voraussichtlich erst in 2021 nachgeholt werden. Somit ist eine Fortschreibung des Ansatzes erforderlich, wobei anzumerken ist, dass ein Großteil der für 2020 veranschlagten Mittel voraussichtlich nicht benötigt werden wird.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Ansatzplanung bei den die Teilergebnisplanposition 016 maßgeblich beeinflussenden Aufwandspositionen. Aufgrund einer geänderten Zuordnung ergaben sich Verschiebungen zwischen den Aufwandspositionen.

Aufwandsposition (Sachkonto)	Ansatz 2021	Vorjahresansatz 2020
Aufwendungen aus lfd. Softwarepflegeträgen	33.700 (ab HH 2020 im TEP 13)	33.700
Aus- und Fortbildungskosten	35.300	35.300
Reisekosten (Messdienst/Außendienst)	11.000	11.000
Anschaffung von Vermögensgegenständen <800 € netto	19.000	54.500
Sonstige Geschäftsaufwendungen	33.000	50.000
Sonstige Versicherungen (Technikversicherungen)	55.000	55.000
Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	227.500	227.500
Übrige weitere sonstige Aufwendungen	55.000	5.000
Fahrzeugleasing	16.300	7.300

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Die mit dem „Massengeschäft“ Ordnungswidrigkeitenverfahren einhergehenden hohen Portokosten z.B. für förmliche Postzustellungen prägen die Teilergebnisplanposition 300. Der Fallzahlenentwicklung und Rechnungsergebnisse der zurückliegenden Jahre Rechnung tragend war in 2020 eine erneute Anpassung (Erhöhung) des Vorjahresansatzes erforderlich. Vornehmlich der Anstieg der Anzahl der Fremdanzeigen und eine Portoerhöhung waren ursächlich für die Anhebung des HH-Ansatzes 2020 auf insgesamt 412.500 € (2019: 346.000 €). Dieser Ansatz wird in das Jahr 2021 fortgeschrieben.

36.03.02 Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

OWiG, StPO, StVG, StVO, StVZO, FPersG, GÜKG, PBerfG, GGVSBE u. a.

Beschreibung

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von externen Stellen zur Anzeige gebracht werden und auf Verkehrsunfälle oder auf Verstöße gegen spezialgesetzliche Regelungen zurückzuführen sind

Allgemeine Ziele

Erhöhung der objektiven Verkehrssicherheit und Vermeidung von Unfällen

Zielgruppen

Straßenverkehrsteilnehmer und Unternehmen des gewerbl. Kraftverkehrs, die sich innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums ordnungswidrig verhalten haben

Erläuterungen

Ordnungswidrigkeiten aus Unfällen im Straßenverkehr:
Verkehrsunfälle, die nicht strafrechtlich relevant sind und im Kreis Unna verursacht wurden, werden nach Zuleitung einer Anzeige durch die Polizei oder nach Prüfung und Einstellung als strafbare Handlung durch die Staatsanwaltschaft unter Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes und seiner Verordnungen im Sachgebiet 36.3 bearbeitet.

Sonderordnungswidrigkeiten:

Die Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen dem Kreis Unna zugewiesen werden, sind den Sonderordnungswidrigkeiten zugeordnet. Sie erstrecken sich insbesondere auf das Fehlverhalten im Straßenverkehr vor und bei der Beförderung von Personen und beim Transport von Gütern. Die Anzeigen werden von der Polizei, vom Bundesamt für Güterkraftverkehr, vom Amt für Arbeitsschutz und vom Sachgebiet 36.1 zugeleitet.

Im Einzelnen sind u.a. Verstöße gegen

- Sozialvorschriften, wie Nichteinhalten der Lenk- und Ruhezeiten durch Spediteure, Busunternehmen und deren Angestellten mit einer max. Geldbuße von 5.000 Euro (Fahrpersonalgesetz),
- die Voraussetzungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, wie fehlende Versicherung und Lizenzen von Unternehmen mit einer max. Geldbuße von 5.000 Euro (Güterkraftverkehrsgesetz),
- die Transport- und Verpackungsvorschriften für gefährliche Güter auf Straßen, wie z.B. mangelhafte Ladungssicherung mit einer max. Geldbuße von 50.000 Euro wegen des sehr hohen Gefährdungspotentials (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) zu nennen.

Gewinn-/Vermögensabschöpfung:

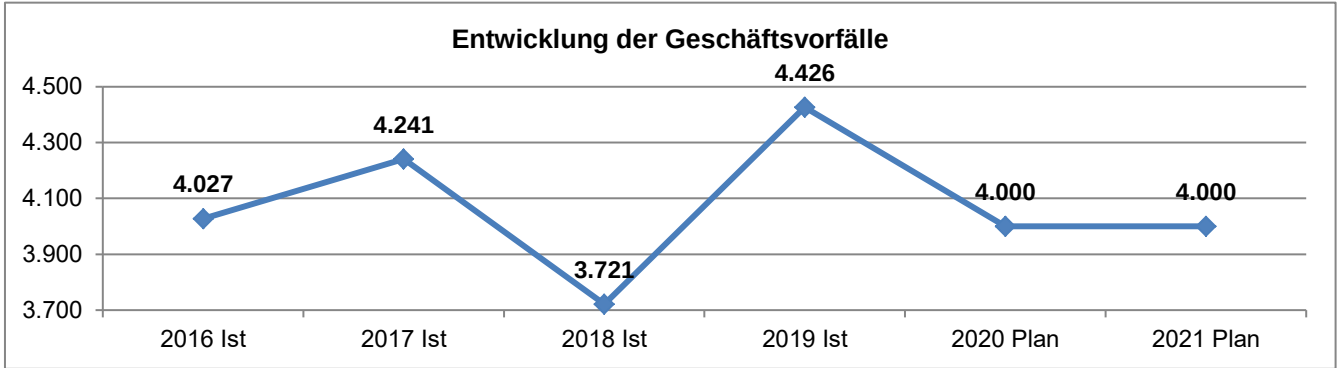
Auch sog. Verfallverfahren sind zunehmend Bestandteil des Aufgabenkataloges des Produktes Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten. Es wird mit diesem aufwändigen Gewinn-/Vermögensabschöpfungsverfahren darauf hingewirkt, Verkehrsgefahren und Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren. Das Verfahren kommt insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht:

- Überschreitungen der zulässigen Gesamtmassen, Achs- und Anhängerlasten
- Fehlende Genehmigungen / Erlaubnisse
- Mangelnde Ladungssicherung
- Sonn- und Feiertagsfahrverbote
- Unzulässige Fahrzeugabmessungen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,89	3,89	3,89

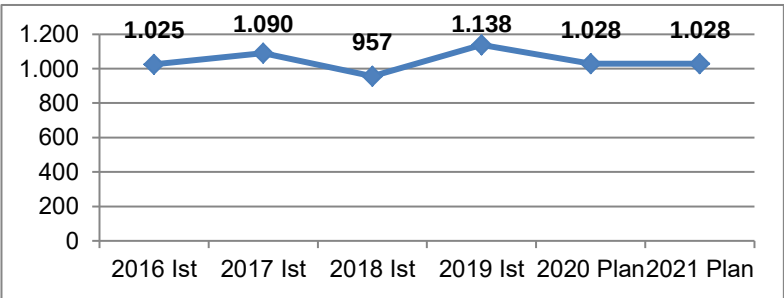
Kennzahlen 36.03.02 - Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten gesamt	4.027	4.241	3.721	4.426	4.000	4.000
davon Einsprüche	307	339	232	297	300	300
davon Verwarnungen	1.963	2.098	1.749	2.218	2.100	2.100
davon Bußgeldbescheide	1.808	1.958	1.972	1.790	1.900	1.900
davon Abgabe an zust. Behörde / Einstellungen	1.054	1.036	832	1.117	1.000	1.000
davon Fahrverbote	61	68	61	52	60	60



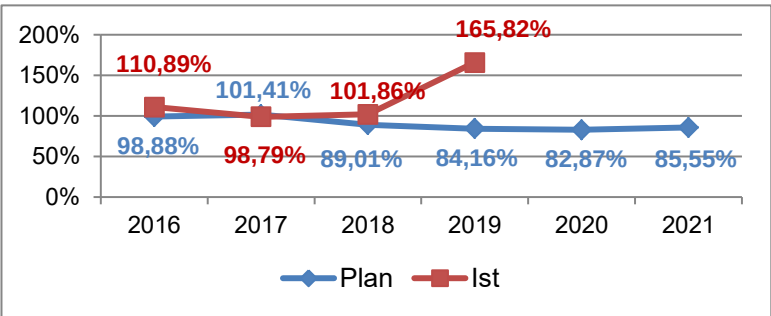
Geschäftsvorfälle pro Vollzeitäquivalent

Die Kennzahl stellt die Auslastung der Mitarbeiter/innen im Zeitreihenvergleich dar. Hierfür wird die Gesamtzahl der Geschäftsvorfälle in das Verhältnis zur Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Planstellen gesetzt.



Aufwandsdeckungsgrad

Die Kennzahl zeigt, ob die ordentlichen Erträge des Produktes zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Hierfür wird die Gesamtsumme der Erträge ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen gesetzt. (Hinweis: Es erfolgt keine Verrechnung und Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 36.03.02 Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	140.011	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	465.093	244.738	245.002	245.051	245.101	245.151
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	605.104	309.738	310.002	310.051	310.101	310.151
011	Personalaufwendungen	-233.647	-235.034	-229.491	-231.787	-234.106	-236.448
012	Versorgungsaufwendungen	-33.376	-34.498	-36.013	-36.373	-36.737	-37.104
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.037	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-591	-646	-550	-350	-350	-350
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.016	-22.250	-17.800	-17.800	-17.800	-17.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-277.668	-295.428	-286.854	-289.310	-291.993	-294.702
018	Ordentliches Ergebnis	327.436	14.310	23.148	20.741	18.108	15.449
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	327.436	14.310	23.148	20.741	18.108	15.449
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	327.436	14.310	23.148	20.741	18.108	15.449
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-87.244	-78.357	-75.542	-75.647	-75.753	-75.860
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	240.192	-64.047	-52.394	-54.906	-57.645	-60.411

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

Es wird auf die zu der Teilergebnisplanposition 004 aufgenommenen Erläuterungen, mit denen eine Gesamtbetrachtung der Teilergebnisplanpositionen 004 und 007 vorgenommen wird, verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 zusammenfassend aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 300

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

36.03.03 Verkehrssicherung	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Bußgeldstelle und Verkehrssicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
StVG, StVO, LStrWG, technische Regelwerke, OBG, VwGO, VwVfG	
Beschreibung	
Straßenverkehrsrechtliche sichernde, regelnde und lenkende Maßnahmen	
Allgemeine Ziele	
Sicherstellung bzw. Erhöhung der objektiven Verkehrssicherheit und Vermeidung von Unfällen; Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens insbesondere unter Berücksichtigung der Interessenlagen und des Mobilitätsverhaltens der sog. schwachen Verkehrsteilnehmer	
Zielgruppen	
Straßenverkehrsteilnehmer; kreisangeh. Städte und Gemeinden; Straßenbaulastträger; Unternehmen, die im Straßenraum Baumaßnahmen durchführen; Ausrichter von Veranstaltungen, durch die mehr als verkehrsüblich der öffentl. Verkehrsraum in Anspruch genommen wird (z.B. radsportliche oder radtouristische Veranstaltungen, Laufveranstaltungen)	
Erläuterungen	
Die Sicherheit im Straßenverkehr ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein Hauptanliegen. Diesem Anliegen haben sich u.a. die Straßenverkehrsbehörden / Ordnungsbehörden (mittlere und große kreisangehörige Städte sowie der Kreis) anzunehmen. Die mit dem Straßenverkehr verbundenen abstrakten Gefahren, Belästigungen und Beeinträchtigungen sensibilisieren die Bevölkerung zunehmend. Forderungen nach Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, nach Wohnumweltverbesserungsmaßnahmen (z. B. im Rahmen von Lärmaktions- und Luftreinhalteplanungen) und nach einer Verbesserung der Verkehrssicherheit in Form von Schutzeinrichtungen für sog. schwache Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer), Geschwindigkeitsreduzierungen, Durchfahrverboten oder Halterverboten - um nur einige Beispiele zu nennen - prägen das Alltagsgeschäft der Straßenverkehrsbehörden. Diese haben sich auch dem nicht zuletzt auf den demografischen Wandel zurückzuführenden geänderten Mobilitätsverhalten und auch dem gewachsenen Anspruch an einer umweltschonenden und gesundheitsbewussten Verkehrsteilnahme zu stellen. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei der Verkehrssicherung um eine interdisziplinäre Aufgabe handelt, der sich neben den Straßenverkehrsbehörden z.B. auch Straßenbaulastträger/ Straßenbaubehörden und Planungsbehörden sowie Polizeibehörden zwingend zu stellen haben. Das Produkt "Verkehrssicherung" umfasst insbesondere folgende Aufgabeninhalte: 1. Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Als Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie für die Stadt Fröndenberg regelt, lenkt und beschränkt der Kreis Unna für diese Stadt- und Gemeindegebiete den Verkehr auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (ausgenommen Autobahnen) durch die Anordnung von Verkehrszeichen (Gefahr-, Vorschrift- u. Richtzeichen) und bestimmten Verkehrseinrichtungen (z.B. Sperrpfosten, Schranken, Leiteinrichtungen; LZAs). Entsprechende Maßnahmen werden jedoch nur dann ergriffen, soweit die allgemeinen Vorgaben der StVO, die sich an alle Verkehrsteilnehmer richten, nicht ausreichen, um einen sicheren, ordnungsgemäßen und flüssigen Verkehrsablauf zu gewährleisten. Hier wird der Kreis entweder von Amts wegen, z. B. aufgrund eigener Beobachtungen und Feststellungen (u.a. im Rahmen von Verkehrsschauen) oder aufgrund von Anträgen und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Verkehrsteilnehmern, Interessenvertretungen, Straßenbaubehörden/ Straßenbaulastträgern und der Polizeibehörden tätig. Bei dieser Aufgabenwahrnehmung ist ein enges Zusammenwirken insbesondere mit anderen Fachbehörden erforderlich. Der FB 36 unterstützt im Zusammenhang mit der Aufgabe "Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten auch die Umsetzung des Handlungskonzeptes Radverkehr bzw. den "fahrradfreundlichen Kreis", wobei der FB auch dabei den nachfolgend erwähnten (rechtlichen) Vorgaben unterliegt. Auch verkehrsrechtliche Regelungen, die dem demografischen Wandel und dem Handlungsprogramm Inklusion geschuldet sind (z.B. Querungszeiten bei Fußgängerampeln), sind Bestandteil des Handlungsfeldes des FB 36. Bevor Verkehrszeichen angeordnet werden, sind in den meisten Fällen Ortsbesichtigungen, Verkehrsbeobachtungen, Verkehrsmessungen, Unfalldatenauswertungen, Anhörungsverfahren etc. erforderlich, um die Notwendigkeit des Eingriffs in den Straßenverkehr mittels Verkehrszeichen festzustellen. Um dem oftmals undurchsichtigen "Wildwuchs" bei Verkehrszeichen entgegenzuwirken, der auch zu einer allgemeinen Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften zu einer Minderung der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und zu einer Minderung der Wirkung von Verkehrszeichen führt, hat der Gesetzgeber verbindliche Regelungen geschaffen. Danach darf die Aufstellung von Verkehrszeichen nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden (zwingendes Erfordernis muss gegeben sein). Mit der Begründung der zum 01.04.2013 in Kraft getretenen Neufassung der Straßenverkehrsordnung hat der Gesetzgeber nochmals ausdrücklich die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer hervorgehoben und von den Straßenverkehrsbehörden Zurückhaltung bei der Anordnung von Verkehrszeichen eingefordert. Die Hürden sind gerade bei Verkehrszeichen, die eine Verkehrsbeschränkung zum Inhalt haben (z.B. LKW-Fahrverbote, Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), aus vorgenannten Gründen sehr hoch (besondere, objektivierbare Gefahrenlage muss gegeben sein; eine subjektiv empfundene Gefahrenlage reicht nicht aus). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es auch (wenn auch nicht vorrangig) Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist, die Flüssigkeit des Verkehrs zu erhalten. Ein Gebot, das gerade bei weiterhin zunehmender Verkehrsdichte von besonderer Bedeutung ist. Die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche	

36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

Zurückhaltung bei der Anordnung von Verkehrszeichen stößt nicht selten auf Unverständnis in der für Verkehrsgefahren oder Umweltbeeinträchtigungen sensibilisierten Bevölkerung, so dass der Beratungs- und Erläuterungsbedarf sehr hoch ist.

"Muss denn erst etwas passieren?" ist einer der Standardvorwürfe, denen die Straßenverkehrsbehörden in ihrem Tagesgeschäft ausgesetzt sind. Dabei wird oftmals verkannt, dass die Straßenverkehrsbehörden ein ureigenes Interesse haben, Verkehrssicherheit möglichst weitgehend sicherzustellen. Um dieses zu erreichen, sind leider nicht selten unpopuläre Entscheidungen zu treffen (Ablehnung von Anträgen), auch wenn diese in der öffentlichen Meinung bzw. bei den Antragstellern nicht immer auf Akzeptanz stoßen und den subjektiv empfundenen Gefahrenlagen zuwiderlaufen. Die Straßenverkehrsbehörde hat bei ihren Entscheidungen auch zu berücksichtigen, dass der Straßenraum als solches die entscheidende Informationsquelle für den Verkehrsteilnehmer sein soll und daher gerade bauliche und gestalterische Maßnahmen in Verantwortung der jeweiligen Straßenbaulastträger verkehrsregelnden Maßnahmen in Form von Verkehrszeichen eindeutig vorzuziehen sind.

So hebt der Gesetzgeber in der Begründung zu der novellierten StVO hervor, dass Verkehrszeichen nicht oder allenfalls vorübergehend zum Ausgleich von baulichen Problemen dienen dürfen. Das nicht selten erkennbare "Entledigen" straßenbaulich begründeter Problemstellungen in Form des Aufstellens von Verkehrszeichen ("Blechkosmetik") ist insofern eine der Verkehrssicherheit abträgliche Maßnahme. Auch grundlegenden verkehrsplanerischen Defiziten kann nur bedingt mit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen als "Lückenfüller" entgegengewirkt werden. Es ist auch der Öffentlichkeit nicht selten schwer zu vermitteln, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen kein "Allheilmittel" sind, sondern in vielen Fällen allenfalls unterstützende oder ergänzende Wirkungen in Bezug auf die örtlichen Verkehrssituationen entfalten.

2. Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum (Baustellensicherung)

Die Notwendigkeit, das viel befahrene Straßennetz bautechnisch auf den neuesten Stand zu bringen bzw. notwendige Reparaturen am Straßennetz oder an Versorgungsleitungen auszuführen, bringt insbesondere für den Kraftfahrer eine hohe, fast tägliche Belastung mit sich. Um einen möglichst flüssigen Verkehrsablauf bei gleichzeitigem hohen Sicherheitsstandard für alle Verkehrsteilnehmer sowie für die auf den Baustellen arbeitenden Personen zu garantieren, bedarf die Absicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum der behördlichen Anordnung. Diese ist von den ausführenden Bauunternehmen vor Beginn der Arbeiten beim Kreis Unna zu beantragen. In der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung werden die erforderlichen Absperr- und Umleitungsmaßnahmen festgelegt.

Dabei werden die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer/Fußgänger) besonders berücksichtigt. So werden bei Arbeitsstellen im Gehwegbereich barrierefreie Zu- bzw. Übergänge seit 2013 durch den FB 36 standardmäßig eingefordert. Diese Maßnahme ist Ausfluss des auf Inklusion ausgerichteten Handlungsprogramms des Kreises zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Aufgabenbereich Baustellensicherung verzeichnet einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen. Waren in 2010 noch 489 Verfahren (Genehmigungen, Verlängerungen, Nachträge und Mängelanzeigen) zu bearbeiten, belief sich die Fallzahl in 2019 auf 1.275. Dieses ist insbes. auf die zunehmenden Sanierungsarbeiten im Straßenraum zurück zu führen. Der Kreis Unna nimmt diese Aufgabe als Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie die Stadt Fröndenberg wahr.

3. Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

Ob rad-, lauf- oder motorsportliche Veranstaltungen, Volksmärsche und Volksläufe, Umzüge bei Volksfesten oder ähnliche Veranstaltungen; sie sind mit besonderen Gefahren verbunden, wenn das öffentliche Straßennetz in Anspruch genommen wird.

Verkehrsteilnehmer und Veranstaltungsteilnehmer müssen geschützt werden. Insofern sind derartige Veranstaltungen erlaubnispflichtig, soweit es sich nicht um kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen handelt.

Der Kreis Unna nimmt diese Aufgabe als Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie die Stadt Fröndenberg wahr. Darüber hinaus ist der Kreis zuständige Genehmigungsbehörde oder Anhörungsbehörde, wenn eine Veranstaltung über das Gebiet einer Gemeinde oder Stadt hinausgeht. Diesbezüglich ist der Kreis gerade bei Sportveranstaltungen mit Renncharakter sowie bei radtouristischen Fahrten in Genehmigungsverfahren eingebunden (z.B. bei der in 2013 ins Leben gerufenen und alle zwei Jahre stattfindenden "Radkult(o)ur-veranstaltung" oder bei der in 2018 durchgeführten Deutschen Meisterschaft Straßenradsport in der Klasse U23).

Die gemachten Erfahrungen belegen, dass sich die Aufgabe der präventiven Gefahrenabwehr bei derartigen Veranstaltungen nicht darauf beschränken darf, unter Auflagen und Bedingungen Erlaubnisse zu erteilen. Aus der u.a. der Straßenverkehrsbehörde obliegenden Verkehrssicherungspflicht, die entsprechend gefestigter Rechtsprechung mit straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten einhergeht, ergibt sich die Notwendigkeit, derartige vornehmlich an den Wochenenden stattfindenden Veranstaltungen (insbesondere radsportliche Veranstaltungen) wie auch die unter 2. genannten Baustellenabsicherungen zumindest stichprobenartig auf Einhaltung der Auflagen zu überwachen. Gerade radsportliche sowie Laufveranstaltungen, die teilweise umfangreiche Sperrungen und Verkehrsregelungen erfordern, bringen auch einen Einsatz der Straßenverkehrsbehörde während des gesamten Veranstaltungszeitraums mit sich.

4. Ausnahme von den Vorschriften der StVO

Die Straßenverkehrsordnung enthält überwiegend allgemeine Bestimmungen, die Einzelinteressen häufig unberücksichtigt lassen. Um unbillige Härten von Verkehrsteilnehmern abzuwenden, besteht bei berechtigten Individualinteressen die Möglichkeit, Freistellungen von den Vorschriften der StVO zu erteilen. Derartige Ausnahmen können genehmigt werden z. B. von den Vorschriften über

- Halt- und Parkverbote,
- das Verbot, Waren und Leistungen auf der Straße anzubieten,
- das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen,
- Sonn- und Feiertagsfahrverbote.

Der Kreis nimmt diese Aufgabe auf Antrag für den Bereich der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg wahr.

36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

5. Unfallkommission

Der Vorsitz und die Federführung der Unfallkommission liegen beim Kreis Unna (ausgenommen für das Stadtgebiet Lünen). Mitglieder der Unfallkommission sind die Kreispolizeibehörde, die Straßenbaulastträger/Straßenbaubehörden und die Straßenverkehrsbehörden des Kreises und der mittleren und großen kreisangehörigen Städte.

Darüber hinaus wird die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde in die Beratungen eingebunden. Seit 2017 wird auch ein Vertreter des ADFC zu den Beratungen der Unfallkommission hinzugezogen, sofern Unfallhäufungsstellen vornehmlich durch das Entstehen von Unfällen unter Radfahrerbeteiligung auftreten.

Die Hauptaufgabe der Unfallkommission besteht in der Beratung und Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Entschärfung bzw. Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, die von der Polizei ermittelt werden. Die von der Unfallkommission beschlossenen Maßnahmen sind wiederum von den jeweiligen Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträgern und/oder Polizeibehörden eigenverantwortlich umzusetzen.

Eine Unfallhäufungsstelle liegt vor, wenn sich an Verkehrsknoten oder auf kurzen Streckenabschnitten Unfälle bestimmter Unfallkategorien und Unfalltypen häufen und damit ministeriell festgelegte "Richtwerte zur Identifikation von Unfallstellen" erreicht oder überschritten werden.

Die Unfallkommission trifft sich viermal jährlich zu einer Sitzung, um über die von der Polizei festgestellten Unfallhäufungsstellen zu beraten und sog. Vorher-/Nachher-Untersuchungen und damit Wirksamkeitsüberprüfungen anzustellen. Darüber hinaus werden bei Bedarf kurzfristige Treffen (z.B. Ortstermine) unterjährig anberaumt.

6. Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahmen

Der FB 36 wird im Rahmen von Fachverfahren (z.B. Bauleitplanverfahren, Verkehrsentwicklungsplanungen), die das Gebiet der Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede betreffen, sowie nicht selten in grundsätzlichen Fragestellungen um "straßenverkehrsrechtlichen Rat" ersucht, soweit es um Angelegenheiten der Verkehrssicherung und -lenkung geht. Insofern gehören auch entsprechende Stellungnahmen zum Tagesgeschäft des Produktes Verkehrssicherung.

7. Aktionen/Projekte

Allgemeine Verkehrsschauen, Sonderverkehrsschauen, Schulwegsicherungsplanung Grundschule und ähnliche Aktionen, wie z.B. die Überprüfung von Fußgängerüberwegen (sog. Zebrastreifen) und Fußgänger-Lichtsignalanlagen, gehören ebenso wie die vereinzelte Einbindung des Produktes Verkehrssicherung in Aktionen externer Akteure zum Aufgabenkatalog.

8. Überwachungsaktivitäten

Eigene mobile und stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Überwachung dient dem Schutz aller. Gegenseitige Rücksichtnahme, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft, die Regeln einzuhalten, sind die Voraussetzung für eine sichere Verkehrsteilnahme.

Der Kreis Unna überwacht seit 1991, dem Zeitpunkt der gesetzlichen Ermächtigung (§ 48 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz), die Geschwindigkeiten der Straßenverkehrsteilnehmer im Kreisgebiet. Zunächst beschränkte sich die Geschwindigkeitsüberwachung auf die Überwachung mit stationären Überwachungsanlagen (sog. Starenkästen).

Nach einer gesetzlichen Ausweitung führt der Kreis Unna seit 1995 auch mobil mit drei (seit März 2020 als Ausfluss der Wirkungsorientierten Steuerung vier) mobilen Einheiten Geschwindigkeitsmessungen durch. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit (Vermeidung von Verkehrsunfällen), tragen zu einer Reduzierung des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus bei und erhöhen das subjektive Verkehrssicherheitsempfinden. U.a. das Verkehrssicherheitsprogramm 2020 des Landes NRW hebt die Bedeutung auch der kommunalen Überwachungsaktivitäten hervor. Nicht nur die polizeiliche, sondern auch die kommunale Verkehrsüberwachung hat eine unterstützende Wirkung für die Kraftfahrer; sie hilft dem Kraftfahrer und den übrigen Verkehrsteilnehmern, sicher unterwegs zu sein.

Der Kraftfahrer wird "daran erinnert", defensiv zu fahren. Es gibt kein Recht auf "zu schnell fahren". Die kommunalen Überwachungsaktivitäten gewinnen zunehmend an Bedeutung, da aufgabenspezifische Schwerpunktsetzungen und damit einhergehende Entlastungserfordernisse bei den Polizeibehörden einen zusätzlichen kommunalen Einsatz im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung erfordern, um weiterhin "Flächendruck" erzeugen zu können. Die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch den Kreis Unna erstreckt sich ausschließlich auf die Überwachung an Gefahrstellen, die in einer Verwaltungsvorschrift zum Ordnungsbehördengesetz näher erläutert sind. Zu diesen Gefahrenstellen gehören seit einer im Juni 2013 vom Innenministerium NRW vorgenommenen Änderung der Verwaltungsvorschrift auch Streckenabschnitte, auf denen überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden.

Da der verkehrssicherheitsverbessernde Effekt der Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen in der "Fachwelt" unstrittig ist und auch zunehmend aus der Öffentlichkeit Forderungen nach verstärkten Geschwindigkeitskontrollen an den Kreis herangetragen werden, erfolgte eine sukzessive Ausweitung der eigenen Geschwindigkeitsüberwachung durch folgende Maßnahmen:

- a) Im September 2002, Mitte 2003, im August 2007 und im Juni 2010 wurde jeweils eine weitere stationäre Überwachungskamera beschafft. Damit stehen z.Zt. fünf Überwachungskameras für den Einsatz in den sog. Starenkästen (z.Zt. an 13 Standorten) zur Verfügung.
- b) In 2007 erfolgte der Einstieg in die digitale Überwachungstechnik (hier: für die stationäre GÜ).
- c) In 2009 erfolgte auch die Umrüstung der mobilen GÜ auf Digitaltechnik.
- d) Sukzessive Optimierung/Ausweitung der Nettomesszeiten in der mobilen GÜ.
- e) Sukzessive Ausweitung der Einsatzzeiten in der mobilen GÜ auf Samstage (beginnend Mitte 2007).
- f) Ausweitung der Einsatzzeiten in der mobilen GÜ auf Sonntage (beginnend Frühjahr 2010).
- g) Ausweitung der Messaktivitäten in der mobilen GÜ in Form des Einsatzes eines zweiten Messfahrzeuges mit Front- und Heckkamera (beginnend 12.07.2010).
- h) Einführung eines eingeschränkten Schichtdienstes werktags von 06.00 - 19.00 Uhr (2014).
- i) Inbetriebnahme eines neuen mobilen Geschwindigkeitsüberwachungssystems des Typs Leivtec XV 3 (September 2013).
- j) Inbetriebnahme einer neuen Messsäule mit Lasertechnik des Typs Vitronic Poliscan Speed (Juli 2019).
- k) Inbetriebnahme eines neuen mobilen Geschwindigkeitsüberwachungssystems des Typs Vitronic Poliscan (im März 2020).
- l) Voraussichtlich bis Mitte 2021 Abschluss der Modernisierungsstrategie (Umstellung auf Lasertechnik) = Austausch von zwei mobilen Messeinheiten (Fahrzeuge und Messtechnik) sowie der an den stationären Messstandorten eingesetzten Messeinheiten (Säulen und Messtechnik).

36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

In den jährlich stattfindenden Sitzungen der Unfallkommission werden bei Erfordernis neue Standorte für "Starenkästen" festgelegt als auch vereinzelte Erkenntnisse für die zur mobilen Überwachung geeigneten Messstellen gewonnen.

Standorte der "Starenkästen":

Bergkamen, Westenhellweg, Fahrtrichtung (FR) Hamm

Fröndenberg-Langschede, Unnaer Str. (B 233), (FR) Unna

Kamen-Heeren, Heerener Str., FR Kamen

Schwerte, Hörder Str. (B 236), FR Schwerte (wg. umfassender Straßenbaumaßnahme abgebaut)

Schwerte-Ergste, Ruhrtalstr., FR Schwerte

Schwerte-Villigst, Rote-Haus-Str., FR Schwerte (neue Messtechnik seit Juli 2019)

Selm-Bork, Waltroper Str., FR Bork und Waltrop (deaktiviert)

Selm, Werner Str., FR Werne (wg. anstehender Straßenbaumaßnahme abgebaut)

Unna-Billmerich, Hillering, FR Unna

Unna-Hemmerde, Werler Str. (B 1), FR Unna

Unna-Hemmerde, Werler Str. (B 1), FR Werl

Unna, Beethovenring (B 233) 2 Starenkästen

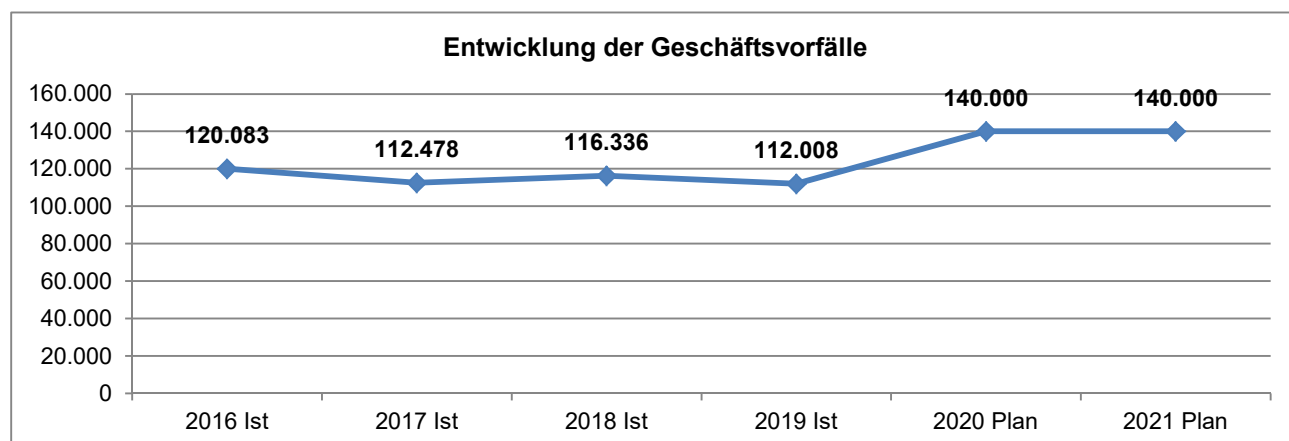
Werne, Nordlippestr., FR Hamm (deaktiviert, da Wegfall der Unfallhäufungsstelle durch Lichtzeichenanlage)

Mit den kreiseigenen Messfahrzeugen werden flächendeckend in den kreisangehörigen Kommunen (ausgenommen Lünen, da diese große kreisangehörige Stadt in Eigenregie Messaktivitäten durchführt) Geschwindigkeitsüberwachungen an über 400 Messstellen durchgeführt.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	11,50	14,85	14,85

Kennzahlen 36.03.03 - Verkehrssicherung

Kennzahl	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
Eigene Geschwindigkeitsüberwachung gesamt	120.083	112.478	116.336	112.008	140.000	140.000
davon Einsprüche	505	464	481	605	550	1.000
davon Verwarnungen	109.060	100.428	106.424	115.899	122.000	90.000
davon Bußgeldbescheide	10.323	8.107	9.912	9.043	14.500	50.000
Einstellungen	5.644	5.492	2.320	2.026	6.000	6.000
davon Fahrverbote	389	411	509	546	550	8.000



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

<u>Der Kreis Unna</u> setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.	forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.	gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.
gewährleistet einen aktiven Tierschutz.		

Strategischer Schwerpunkt

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

Budget Straßenverkehr

(Schlüssel) Produkt:

36.03.03 Verkehrssicherung

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 **Der Kreis Unna trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und damit des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger bei.**

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 **Das Geschwindigkeitsniveau auf den Straßen im Kreisgebiet ist gesenkt.**

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 **Durchführung eigener Geschwindigkeitsüberwachung**

M2 **Parallelbetrieb von 4 mobilen Messeinheiten nach Anschaffung des neuen Messsystems**

M3 **Optimierung des Einsatzes der vorhandenen mobilen Messsysteme**

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K1 Bußgeldquote eigene GÜ¹	8,07%	10,36%	35,71%	33,33%	33,33%	33,33%
K2 Verstoßquote eigene GÜ²	1,02%	1,57%	1,57%	1,65%	1,65%	1,65%

Erläuterungen

¹Anteil der Verstöße, bei der die Geschwindigkeit um 21 km/h und mehr überschritten wurde (bis 2019). Aufgrund der Änderung der Bußgeldkatalogverordnung zum 28.04.2020 wurde danach mit Überschreitungen ab 16 km/h geplant. Die Änderung ist jedoch aufgrund eines Fehlers im Verfahren nichtig. Aktuell ist nicht absehbar, wann die Reparaturverordnung in Kraft tritt. Es wird zunächst weiter mit 16 km/h geplant.

²Anteil der Verstöße an der Gesamtzahl gemessener Fahrzeuge

		2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K3	Fallzahlen mobile Messung (Verstöße) ¹	63.219	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
K4	Fallzahlen stationäre Messung (Verstöße)	48.789	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Erläuterungen ¹ Die Entwicklung der Fallzahlen ist davon abhängig, ob der Parallelbetrieb von 4 mobilen Messsystemen und die damit verbundene Stelleneinrichtung politisch beschlossen wird.							

Teilergebnisplan 36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.592	85.000	85.000	85.000	85.000	85.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	19.980	14.226	16.083	16.194	16.306	16.419
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	102.571	99.226	101.083	101.194	101.306	101.419
011	Personalaufwendungen	-788.819	-915.218	-865.548	-874.203	-882.945	-891.774
012	Versorgungsaufwendungen	-68.284	-68.628	-81.423	-82.237	-83.059	-83.890
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-64.458	-105.050	-105.050	-105.050	-105.050	-105.050
014	Bilanzielle Abschreibungen	-39.922	-43.865	-32.920	-31.460	-31.570	-29.810
015	Transferaufwendungen	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-70.071	-141.730	-125.380	-100.880	-100.880	-100.880
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.032.554	-1.275.491	-1.211.321	-1.194.830	-1.204.504	-1.212.404
018	Ordentliches Ergebnis	-929.983	-1.176.265	-1.110.238	-1.093.636	-1.103.198	-1.110.985
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-929.983	-1.176.265	-1.110.238	-1.093.636	-1.103.198	-1.110.985
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-929.983	-1.176.265	-1.110.238	-1.093.636	-1.103.198	-1.110.985
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-54.371	-58.263	-58.500	-58.948	-59.401	-59.858
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-984.354	-1.234.528	-1.168.738	-1.152.584	-1.162.599	-1.170.843

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

Unter dieser Teilergebnisplanposition finden sich die Erträge wieder, die sich insbesondere aus den vom Kreis als Straßenverkehrsbehörde vorzunehmenden gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Ausnahmegenehmigungen, erlaubnispflichtige Veranstaltungen, Baustellensicherung) ergeben. Insbesondere die zunehmenden straßenbaulichen Sanierungsaktivitäten und die damit einhergehenden straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Absicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum führten in den zurückliegenden Jahren zu einer Steigerung des Ertragsniveaus. Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich „Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum“ wieder:

Jahr	Genehmigungen	Verlängerungen	Nachträge	Mängelanzeigen	Gesamt
2005	198	35	17		250
2006	214	29	3		246
2007	303	57	4		364
2008	230	27	11		268
2009	348	37	10		395
2010	369	105	15		489
2011	364	128	36		528
2012	395	138	30		563
2013	375	144	15		534
2014	508	152	26	5	691
2015	471	108	27	12	618
2016	460	192	29	21	702
2017	544	188	36	34	802
2018	693	280	53	34	1.060

Teilergebnisplan 36.03.03 Verkehrssicherung

Kreis Unna

2019	757	352	113	57	1.279
------	-----	-----	-----	----	-------

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Erträge aus gebührenpflichtigen Amtshandlungen des Kreises als Straßenverkehrsbehörde dar:

HH-Jahr Ertrag aus Verw. Gebühren im Produkt 36.03.03.98 "Verkehrssicherung"

2010	41.199,02
2011	41.378,96
2012	38.014,48
2013	39.564,14
2014	45.304,17
2015	48.973,35
2016	55.507,49
2017	63.799,11
2018	90.902,67
2019	82.621,50

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur TEP 004 des Produktes 36.03.01 verwiesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

Die „Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens“ ist maßgebliche Einflussgröße der Teilergebnisplanposition (TEP) 013. Der Reparatur-, Unterhaltungs-, Pflege- und Eichaufwand für die in der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung vorgehaltene Messtechnik und stationären Messstandorte fließt in diese Position ein. In den zurückliegenden Jahren mussten über diese Position zahlreiche auch nicht vorhersehbare Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen, die durch Vandalismus, Unfallschäden, technische Defekte/Störungen, eichtechnische Vorgaben oder straßenbauliche Gegebenheiten notwendig wurden, aufgefangen werden. Auch wirkt sich auf diese TEP aus, dass im Zusammenhang mit der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung Mess- und Unterhaltungsfahrzeuge eingesetzt werden, die Instandsetzungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten verursachen. Darüber hinaus werden hier seit 2020 Aufwendungen aus lfd. Softwarepflegeverträgen veranschlagt. Aufgrund von Änderungen des Kontenplans im Jahr 2020 kommt es zu Verschiebungen zwischen den Teilergebnisplanpositionen 13 und 16, die eine Vergleichbarkeit der Ansatzplanung zu den Vorjahren erschwert.

Neu im Teilergebnisplan 13 (vorher TEP 16):

- Aufwendungen aus lfd. Softwarepflegeverträgen (33.700 €)

Neu im Teilergebnisplan 16 (vorher TEP 13):

- Kfz Steuern (1.000 €)
- Beiträge für Kfz Versicherungen (3.400 €)

Für das Jahr 2021 wurden die Planansätze unverändert fortgeschrieben.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Es wird auf die unter dem Produkt 36.03.01 zusammenfassend aufgenommenen Erläuterungen verwiesen.

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 36 | Straßenverkehr besteht folgende Zweckbindung:

Zweckbindungsring Nr. 1

			<u>Ansatz 2021</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	4421.501	"Verkaufserträge alter Kfz-Schilder (FB 36)"	3.000 €	36.02	005
Aufwand	5499.503	"Zuschuss an die Gemeinschaftskasse (FB 36)"	3.000 €	36.02	016

Fachbereich 36 Straßenverkehr

